



Die Partheischrift

der Ehste und sein Herr,

partheilos beurtheilt

von

W. F. Eichhorn,

keidigt. Landmesser.



Reval.

Gedruckt bei Lindfors Erben.

1864.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 31. März 1864.

Est.

2842

Nur ein Sandkorn giebst du her,
Und dies Sandkorn mußt du geben.
A. v. Kogebue.

Ohne die fatalistische Tendenz, die ursprünglich in obigem Dichterwort lag, zu acceptiren, können wir nicht umhin, uns dieses in allen unseren Berufszweigen als ein ernstes Pflichtgebot zuzurufen.

Die menschliche Gesellschaft in ihrer Vergliederung, bis in die entferntesten, vorgeschichtlichen Zeiten hinauf, hat ein ungeheures Capital von dem Ueberschuß der Producte menschlicher Thätigkeit aufgehäuft, dessen Nutznießung jedem einzelnen Gliede der Gesellschaft zu Gute kommt; denken wir nur an die unendlichen Bequemlichkeiten, deren Genuß zu unserer Zeit auch dem unbemittelten Gliede dieses göttlichen Instituts freisteht, sollte ein solcher Gedanke uns nicht ein kräftiger Sporn sein, alle unsere Geistes- und Körperkräfte im Dienste der Gesellschaft anzuwenden, um die Zinsen des uns zum Mitgenuß freigegebenen Capitals abzutragen, deren richtige Verwaltung in der Hand des allendlichen Führers der Menschheit, das Capital progressiv vermehrt, auf die nachfolgenden Generationen bringt.

Wer mit seinem anvertrauten Pfunde nicht wuchert, ist ein ungetreuer Knecht, der die Gesellschaft bestiehlt, und den diese daher aus ihrer Liste streichen und von dem Mitgenuß des Familienvermögens ausschließen müßte.

Diese Gedanken veranlassen mich und geben mir den Muth, auch meinerseits ein Sandkorn zum Aufbau der Wahrheit herzugeben und mit meinen Ansichten an die Oeffentlichkeit zu treten, auf die Gefahr hin, daß meine ungeübte Feder Irrwege einschlagen könnte, wo sie denn aber doch für etwaige Nachfolger Wahrzeichen zurücklassen dürfte.

Alles was da ist, hat ein Recht da zu sein, sagt ein Philosoph, und wenn wir die Dinge in der Welt aufmerksam betrachten, sind wir wohl versucht dieses Urtheil zu unterschreiben. Ganz besonders mag dieses von den Erzeugnissen der Literatur gelten, die, wenn auch verfehlt, doch immer ein Object des Nachdenkens und der Kritik abgeben und uns auf einen Weg führen, auf dem wir manchen Gedanken, brauchbar zum Aufbau des Guten und Wahren, also zum

Heil der menschlichen Gesellschaft finden mögen, um so mehr wenn es dem Verfasser Ernst um die Förderung einer, nach seiner wenn auch irrigen Meinung, guten Sache war.

Ein solches Werk liegt vor mir in dem „Der Ehste und sein Herr“. Als Product einer irrigen Ansicht über die darin abgehandelten Verhältnisse, wie sie gegenwärtig sind und zur Zeit des Erscheinens genannter Broschüre waren, muß ich es bezeichnen; doch muß auch diesem Werke das Recht des Daseins nachträglich zugestanden werden; gab es doch neben manchem Beherzigenswerthen, ein willkommenes Object der Kritik und somit das Feld zu weiteren Untersuchungen und das Mittel die Anstrengungen der jüngsten Zeit zu erläutern und ihren Sinn und ihr Ziel auch denen, die sie nur oberflächlich kannten oder nach unmittelbaren Wirkungen beurtheilten, zum Verständniß zu bringen. Aber man ging theils in vornehmer, theils in gelehrter Verachtung darüber hinweg, und der Partheigeist und die Unvernunft fanden keine Hindernisse, die in dem Werke gefundenen Angaben und Ansichten für unantastbare Wahrheit zu halten, wie solches dem Geiste, der sich gegenwärtig so vielfältig regt, nur zu wohl behagt. Daß das Werk nicht ohne Wirkung blieb und noch nicht vergessen ist, dazu mag als Beweis dienen, daß Otto v. Rutenberg in seiner Broschüre „Mecklenburg in Kurland,“ von 1863, Seite 17 sagt: „Ehstland wurde durch das Buch: Der Ehste und sein Herr, aus seiner behaglichen Ruhe aufgeschreckt,“ ohne zu bedenken, daß auch dieses Werk nur ein Product der Bewegung in Ehstland war.

Der vollständige Titel des Werkes das ich zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht habe, lautet:

Der Ehste und sein Herr.

Zur Beleuchtung der ökonomischen Lage
der Bauern in Ehstland.

Schon hierin bekundet sich die ungeordnete Gedankenfolge des Verfassers, indem ein sociales Verhältniß zur Beleuchtung eines ökonomischen herangezerrt wird, die selbst im vorigen Jahrhundert, wo die Leibeigenschaft in ihrer vollen Blüthe war, in Ehstland kaum in einer eingreifenden Wirkung standen. Ueberhaupt soll wohl das „Der Ehste und sein Herr“ gleich im Eingange ein gehässiges Licht auf ein Verhältniß werfen, das der Verfasser zu beleuchten sich vorgenommen hat, das aber in diesem Sinne schon seit 1816 gesetzlich

nicht mehr bestand, freilich aber, wie dieses bei allen Verhältnissen in der Welt beobachtet worden ist, factisch nur nach und nach aufhören konnte und aufhören durfte, wenn nicht die, jede plötzliche und gewaltfame Störung begleitenden Wirbel Anarchie und arge Noth hervorrufen sollten. Sollte indessen nicht auch dieses Verhältniß zu seiner Zeit eine Mission und somit das Recht des Daseins gehabt haben?

Wenn aber vor und auch nach 1816 Mißbrauch der Herrengewalt vorkam, so können Vorwürfe deshalb, eben nur die betreffenden Individuen treffen und nicht eine ganze Corporation, die der Verfasser unter der Collectiv-Bezeichnung „sein Herr“ dem Hasse von Europa preisgeben will. Dieser Partheigeist, der sich schon in dem Titel auf verhängnißvolle Weise ankündigt, beherrscht das ganze Buch und macht sich auch in der Vorrede auf verschiedene Art geltend; doch will ich nur der Ansicht erwähnen, die dem Leser freilich nur auf indirecte Weise beigebracht wird die den Ehsten seit 1816 gewährte Freiheit sei diesen keine Wohlthat gewesen.

Die Emancipation bringt im Anfange immer ein unbehagliches Gefühl, wir empfinden und empfanden dieses alle in unserem individuellen Leben, als unser Bett von dem der Mutter abgesondert wurde und als wir später das Elternhaus verließen. So ist es auch bei den Völkern, aber Völker reifen langsamer als Individuen und hier wie dort legt uns die Freiheit neben den Rechten, die sie uns giebt, Verpflichtungen auf, deren schwerste, für den Anfang wenigstens, die Pflicht ist, für sich selbst zu sorgen; aber die Freiheit hat keinen Sinn, wenn der Freie Wohlthaten empfängt. Wir werden im Verlaufe der Abhandlung noch Gelegenheit haben darauf zurückzukommen, und es wird sich ergeben, daß dagegen am häufigsten von Seiten des ehstländischen Adels gefehlt worden ist.

Wenn, wie ferner in der Vorrede bemerkt ist, jener Edelmann mit seiner Behauptung, daß der Adel erst mit der Freilassung der Bauern das Land vollständig eroberte, nicht zu viel sagte, so ist dieses in einem tieferen Sinne wahr als der Verfasser ahnt. Allerdings mußten nach beiden Seiten hin Vortheile aus der Lösung eines Verhältnisses erwachsen das sich nicht mehr mit der Zeitrichtung und den Bedürfnissen der Zeit vertrug, und daher naturgemäß nach beiden Seiten hin störend einwirkte. Waren ja doch die geseklich vermögenlosen Leibeigenen beim Nothstande auf ihre Leiherrn angewiesen, und ein Nothstand mußte um so häufiger eintreten als der innere Trieb alle Kräfte anzustrengen bei den Leibeigenen fehlen mußte, da ja der kräftigste Sporn dazu, beim rohen Menschen besonders, die Aussicht auf persönliches, freies Eigenthum ist.

Nach Uebergehung des citirten Artikels der „Allgem. Zeitung“, dessen Verfasser mir unbekannt ist, stoßen wir in der Einleitung auf die Verwunderung, daß eine Nation für gebrachte Opfer mit einem Aufstande lohnt. Sollte es dem Verfasser unbekannt sein, daß die meisten Revolutionen gerade bei der Hebung früheren Druckes ausbrachen, was sich aus der Menschennatur, die oft um so mehr verlangt, je mehr man gab, leicht erklären läßt. Indessen beschränkt sich dieser Aufstand in der That auf eine, freilich recht bedauerliche Ausschreitung einiger Betrunknenen.

Ueber die „empörende Bestrafung von 60 Bauerwirthen oder Pächtern“ wird später Gelegenheit zu reden sein; jetzt nur noch eine, die Einleitung betreffende Bemerkung. Der Verfasser will wissen, warum dieser noch so sehr kräftige Menschenschlag so ganz den Händen einer Kaste, dem Willen von 98 adeligen Familien die diese Menschen für Varias hält, überliefert sei.

Ich muß gestehen, in den zwanzig Jahren, wo mich mein Beruf in unmittelbare Berührung mit den Ehsten und den Mitgliedern dieser 98, sie angeblich tyrannisirenden und verachtenden adeligen Familien brachte, Symptome solcher Behandlungs- und Anschauungsweise nicht bemerkt zu haben, wohl aber gelegentlich bei manchen anderen Ständen und namentlich in den Städten. Dieses wird übrigens wunderlicherweise auch in der Broschüre angeführt und mit Beispielen belegt; sollten wohl die 98 adligen Familien auch davon die Schuld tragen? Wie begreifen wir das Bestehen eines „noch so kräftigen Menschenschlages“ unter einer tyrannischen Willkürherrschaft, und wie konnten sich so viele Ehsten, wie doch die Broschüre zugestehet, zu lutherischen Predigern, Aerzten, Lehrern und Oberlehrern ausbilden, wie können so viele ihrer Kinder in die hohen und niederen städtischen Schulen und zu den Handwerksmeistern in die Lehre gehn, während sie doch so ganz den Händen einer übelwollenden, sie für Varias haltenden Kaste überliefert sind?

Unter der Ueberschrift: „Zustände des ehstnischen Volkes vor der Unterwerfung unter Rußland,“ werden uns nun in der Broschüre eine Reihe historischer Begebenheiten vorgeführt, die die unrechtmäßige Unterjochung der Ehsten darthun sollen und hier füglich übergangen werden können, denn sie wiederholen sich bei allen Völkern und kennzeichnen eben das Mittelalter; nur finde ich eine Bemerkung, die Krügerei betreffend, die nicht übergangen werden kann; es heißt hier:

„Zwar haben die Gutsbesitzer vor einigen Jahren den Preis „des Branntweins, wie er in den Krügen (in kleinen Quantitäten) „verschenkt wird, um einige Kopelen erhöht, — um der Trunksucht „der Bauern zu steuern, — wie sie sagen. Allein die Folge war, „daß sie dadurch etwas Namhaftes gewannen und die Ehsten nach „wie vor tranken. Die kleinen Maaße, welche die Ehsten auf einmal „leeren, wurden um nichts theurer, sondern enthielten nur einige „Tropfen Branntwein weniger.“

Wer kann in dieser Bemerkung eine gehässige Anklage, die sich besonders in dem „wie sie sagen“ ausdrückt, verkennen. Thatsache hierbei ist aber, daß dieser Antrag von einem Edelmann eingebracht und durchgeführt wurde, der schon viele Jahre vorher alle Krüge auf seinem Gute, deren ursprünglich fünf bestanden, aufgehoben hatte; daß die Maßregel sich allerdings als unzulänglich erwies, die Güter an der Grenze gegen Livland, wo der Branntwein billiger war, beeinträchtigte, und nach einigen Jahren aufgehoben wurde.

Ferner kann der geschichtliche Fehler, als hätte König Karls XI. Bauernemancipations-Vorschlag oder dessen spätere Unterlassung, was aus der Broschüre nicht klar zu ersehen ist, seinen Nachfolgern die Hälfte der Staaten gelöstet, während doch das berückichtigte, und rücksichtslos durchgeführte Reductionsgesetz die Ursache der Unzufriedenheit war, nicht ungerügt bleiben, und schließlich muß ich mir die Frage erlauben: Aus welchen Urkunden ist die Nachricht geschöpft, daß der Kaiser Paul die Rekrutirung in Ehstland nur darum anbefahl, weil „Heerden von Ehsten“ zu Rekruten verkauft und nach Rußland getrieben wurden?

Wir kommen zum ersten Regulativ der Bauer-Verhältnisse, von 1802, wodurch sich nach partheiloser Beurtheilung ein Schritt zur Hebung des Bauerstandes beurfundet und das die Aufhebung der Leibeigenschaft anbahnen sollte. So unvollkommen dieses erste Gesetz, wie jeder Anfang, auch sein mag, es war damit wenigstens ausgesprochen, daß die Gesetzlosigkeit, die Willkühr, aufhören müsse, und ein solcher Ausspruch, unmittelbar neben einem Zustande der Willkührrherrschaft bedeutet verhältnißmäßig viel. Daß dieses erste Gesetz die Freiheit der Bauern anbahnen sollte, will der in der Broschüre citirte Ausspruch des damaligen Publicisten: der Adel habe mit dem Guten (den Bauern-Gerichten) beginnen wollen, um durch unmerkliche Abstufungen zum Bessern und Besten zu gelangen, sagen. Dem Verfasser giebt aber die ganze Angelegenheit und jener Ausspruch nur Veranlassung zu bitterbösen Bemerkungen. „Darum also,“ heißt es, „wurden solche Bauern-Gerichte niedergesetzt“ u. s. w.

Schwer ist es zu begreifen was zu der Ansicht berechtigt, daß die Bauer-Gerichte nur darum und nicht zur Entscheidung von Rechtsfragen errichtet waren, und was ist dagegen einzuwenden wenn wir vom Guten zum Besseren und Besten fortschreiten wollen, was sich freilich bei Menschenwerken im Endziel nicht bestimmen läßt.

Ferner wird uns in diesem Abschnitt der bekannte Kampf zwischen liberalen und antiliberalen Bestrebungen vorgeführt; der Schluß des Verfassers aber, daß die letzteren „ohne Zweifel den Meisten von den Gutsbesitzern der Ostsee-Provinzen aus der Seele gesprochen waren, ist wieder einmal stark von seiner „persönlichen Anschauungsweise gefärbt.“

Ich will mich hier ein für allemal von dem etwaigen Verdachte reinigen, als wollte ich die Willkühr und die Rechtlosigkeit des Mittelalters, die ihre Schösse hier wie in fast ganz Europa, bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hineintrieben, befürworten. Meine Meinung ist aber, daß jedes erworbene Recht und jeder erworbene Vorzug, solange in voller Geseßlichkeit, also mit Recht besteht, bis der Berechtigte oder Bevorzugte sein Eigenthum entweder freiwillig aufgibt oder bis die Rechte und Vorzüge durch ein vollgültiges Geseß, das wohl in jedem Falle ein Aequivalent zu gewähren hat, außer Kraft geseßt werden. Eine Ausnahme dürfte allerdings das Eigenthumsrecht an ein gleichgeschaffenes intelligentes Wesen machen, aber wir kann man verlangen, daß alle Menschen dieses sofort begreifen sollen. besonders da daran das den Meisten so süße Herrscherrecht klebte. Hierzu kommt noch, daß die Meisten keinen Begriff davon hatten, wie man ohne Leibeigene ein Landgut bewirthschaften könne. Ihnen stand das Schreckbild gänzlicher Entwerthung der Güter und ihrer Verarmung vor Augen. Außerdem waren sie in den Grundsätzen des Absolutismus der vorigen Jahrhunderte erzogen und über den bestehenden Zustand hatte sich durch die Bezeichnung „patriarchalisches Verhältniß“ eine gewisse Heiligkeit gebreitet, welche Ansicht öfter als man glaubt auf beiden Seiten vorherrschte. Mir ist erinnerlich, von alten Bauern gehört zu haben, daß sie viel geweint hätten, als ihnen die Freiheit angekündigt wurde; war solches bei den Verpflichteten der Fall, so kann ein ähnliches Gefühl wohl den Berechtigten auch nicht verdacht werden. Ferner traf die Zeit mit den frischesten Erinnerungen an die französische Revolution und den sie begleitenden Terrorismus zusammen; soll man sich da nicht billig mehr über die Menge derer wundern, die sich freiwillig den neuen Ideen anschlossen, deren Tragweite, einmal ins Leben eingeführt, sich vorderhand nicht bestimmen ließ, als derer, die sie aus ökonomischen, politischen und wohl auch religiösen Gründen bekämpften. Doch ich beabsichtige nicht ein Werk zur Vertheidigung des ehsiländischen Adels

damaliger Zeit zu schreiben, deren diese Körperschaft um so weniger bedarf als man sie mit den analogen Ständen analoger Zeiten zusammenstellen muß um ein Urtheil zu fällen. Meine, mir gestellte Aufgabe ist, die jetzigen, in bewegter Broschüre argverläumdeten Zustände nach meiner Anschauungsweise zu beleuchten und die angestellten Berechnungen zu prüfen, zu denen die Factoren oft von einem gehässigen Partheigeist gegeben zu sein scheinen. Zugleich verwahre ich mich gegen die vielleicht auftauchende Ansicht, als sei ich zu dieser Arbeit von irgend einer Seite aufgefordert oder durch irgendwelche Aussichten auf persönliche Vortheile dazu veranlaßt worden. Die erste Ansicht glaube ich damit am besten widerlegen zu können, als man sicher einen bedeutenderen Namen und eine bedeutendere Kraft zu diesem Behuf ausgewählt haben würde; sollte aber die zweite auftauchen so muß ich deren Widerlegung denen überlassen, die mich kennen. Die Wahrheit ist es, der ich nach Kräften zu ihrem Recht verhelfen will. Es sind zwei Jahre seit dem Erscheinen jener Broschüre verfllossen; ich habe auf eine Arbeit von Fähigeren gewartet, wie sie damals von der „Revalschen Zeitung“ in Aussicht gestellt wurde; jetzt werde ich wohl Niemand mehr vorgreifen.

Das zweite Regulativ von 1805 wird uns in der Broschüre mit den Worten vorgeführt: „Daß ein Versprechen geben und das „Versprechen halten ganz verschiedene Dinge sind, hat die ehstländische „Ritterschaft dadurch bewiesen, daß sie schon auf dem nächsten Landtage, 1803, für jedes Gefinde ein eisernes Inventarium annahm, „d. h. festsetzte, zu jedem Gefinde gehöre ein gewisses Quantum an „Getreide, Ackergeräth und Arbeitsvieh.“ So gern ich nun alle Ausfälle auf vergangene Zeiten, bis 1856, unberücksichtigt lassen wollte, denn je ärger die vorhergegangenen Zustände waren, um so erfreulicher wird wohl ein unmittelbar darauf folgendes auf Recht und Billigkeit gegründetes Gesetz sein; aber einerseits greifen die damals gegebenen Verordnungen in die gegenwärtigen Zustände ein, andererseits wäre es eine zu gewaltige Lücke in meiner Beurtheilung, wenn Angriffe auf Maßregeln wie sie die damalige Zeit gebot und wie sie in der Natur der Sache liegen, auf so brutale Weise gemacht, unerwidert blieben, und so sei es mir vergönnt diese Angelegenheit in ihrer Zweckmäßigkeit und Berechtigung darzustellen.

Es wäre allerdings in mancher Hinsicht besser, wenn jedem Pächter alles mobile Gut das sich auf der Pachtstelle befindet als unbeschränktes Eigenthum zugehörte; was aber das Getreide betrifft, so ist dabei immer nur die in der Erde befindliche Winter- und die zum nächsten Jahr erforderliche Sommerfaat verstanden gewesen.

Erstere dürfte wohl in allen Ländern als untrennbare Accidenz eines Landgutes angesehen sein, da sonst bei jedesmaligem Besitzeswechsel Weiterungen unvermeidlich wären. Fast ebenso verhält es sich mit der Sommerkornsaat; denn da der Besitzeswechsel in der Regel mit dem Wechsel des ökonomischen Jahres zusammenfällt, also kurz vor der Bestellung der Sommerfaat eintritt, so wäre die Herbeischaffung derselben mit den größten Schwierigkeiten verknüpft. Hier waren aber noch andere Verhältnisse zu berücksichtigen. Die bisher leibeigenen Bauern sollten freie Leute werden; sie konnten dann ihre Stellen verlassen und bevor man die volle Wirkung der Freiheit erfahren hatte, konnte niemand dafür einstehn, daß die Leute nicht ihre bisherigen Stellen wirklich verließen, alle mobilen Effecten verkauften und im frischen Taumel der jungen Freiheit sich eine Zeitlang von dem Erlös erhielten, wo es dann den Meisten der Gutsbesitzer unmöglich war in kurzer Zeit die Stellen mit vermögenden Leuten zu besetzen oder ein neues Inventarium anzuschaffen, im Wirthschaftsbetriebe arge Störungen unvermeidlich, und nicht allein das Vermögen der Gutsbesitzer, sondern auch die Existenz der Bauern selbst und die Interessen der allgemeinen Volkswirthschaft gefährdet waren. Diese Möglichkeiten mußten denn doch wohlerrwogen werden, ehe ein Recht aufgegeben wurde, dessen Beibehaltung vielleicht zu allseitigem Wohl unerlässlich war. Ueberdies sollten ja auch die Bauerstellen nach wie vor in den Händen der gegenwärtigen Inhaber und ihrer Nachkommen verbleiben, wie es denn auch thatsächlich meist geschehen ist, wodurch diese Bestimmung zu einer nur formellen Sicherheitsmaßregel, die wenig ins praktische Leben eingreifen sollte und eingegriffen hat, einschrumpfte. Gesetzmäßig war diese Maßregel, da bisher der Leibeigene mit seinem ganzen Erwerb dem Leiherrn angehörte und besonders berechtigt durch die Nothwendigkeit, die sie gebot.

Jetzt wo die Freiheit und ihre Wirkungen bekannt sind, hat das Inventarium, außer den Saaten, keinen Sinn mehr, kann sogar nachtheilig wirken und ist vielfältig, theils durch frühere Schenkung, theils durch Kauf und Zurückgabe bei Einführung der Geldpacht, abgelöst.

Weitere Angriffspunkte bilden die gesetzlichen Bestimmungen, daß dem Bauer für die Entziehung des ihm zur Benutzung überlassenen grundherrlichen Eigenthums, beziehentlich Entziehung oder Verminderung der Stelle beim Wechsel des ökonomischen Jahres, und für etwa früher (wohl vor der Gesetzgebung) zuviel geleisteten Frohdienste, kein Ersatz zuzuerkennen sein sollte. Was die erste Sache betrifft, so dürfte sie durch ihre Bezeichnung als „gutherrliches Eigenthum“ hinglänglich erklärt sein; bei der zweiten wäre, abgesehen von der überall gültigen Bestimmung, daß kein Gesetz auf vergangene Zeiten

zurückwirken kann, es doch schwer zu bestimmen, bis zu welcher Zeit eine Vergütung für etwa zuviel geleistete Frohndienste und Abgaben ausgedehnt werden sollte; es konnte dabei leicht der Fall eintreten, daß ein Gutsbesitzer mit seinem ganzen Gute nicht im Stande war diesen Erfaß einem Bauer zu leisten, wobei dieser doch, durch etwaige besondere Eigenschaften der Stelle, die sich nicht in Grundlage des Regulativs berechnen ließen, bisher ein gutes Auskommen gehabt und der Gutsherr die Leistung bona fide empfangen hatte. Beide Punkte bedürften übrigens, als ihre Abfertigung in sich tragend, kaum einer Berücksichtigung, aber an den ersten ist eine Bemerkung geknüpft, die wohl am meisten zu einer falschen Auffassung hiesiger Landesverhältnisse veranlassen kann und daher einer besonderen Erörterung bedarf. Es heißt hier:

„Auf dieses von ihnen selbst gegebene Gesetz sich stützend, ver-
„setzten die Gutsbesitzer bis vor wenigen — zumal aber in den
„vierziger — Jahren nicht nur einzelne Gefinde sondern ganze Dörfer
„auf wüste, unangebaute Plätze, nicht selten in unfruchtbaren Sand
„und auf Heideland, ließen die alten Gebäude abtragen und die leer-
„gewordenen Stellen mit Korn besäen. Dieses barbarische Verfahren
„mit den schutzlosen Bauern erhielt eine besondere technische Benen-
„nung, man nannte es „„Sprengen der Bauern.““

Nicht zu läugnen ist, daß in dieser Sache wohl oft zu weit gegangen worden ist, ja daß sie als eine aufgekommene Modesache öfter ohne richtige Berechnung, ohne Zweck und Nutzen geschehen ist; aber einerseits war das Sprengen eine Consequenz des Eigenthumsrechts, andererseits eine in vielen Fällen durch die veränderten Verhältnisse gebotene Nothwendigkeit, und führte richtig angewandt zu allgemeinem Nutzen. Um dieses auch den mit den hiesigen Verhältnissen Nichtvertrauten deutlich zu machen, sei es mir erlaubt, den Leser in vergangene Zeiten, die Zeiten des Feudalismus und der Leibeigenschaft zurückzuführen.

In diesen Zeiten, wo der Gutsbesitzer, der Lehnsträger, die meiste Zeit seines Lebens am Hofe oder im Kriegslager seines Lehnherrn verbrachte und auch bei etwaiger Anwesenheit auf seinem Gute weder Lust noch Geschick hatte, die Landwirthschaft zu leiten, bildeten die leibeigenen Bauern den Hauptwerth der Güter; ihre Zehnten und Abgaben waren oft die Hauptquelle der Einnahmen und die verhältnißmäßig kleinen gutsherrlichen Felder erforderten viele Arbeiter, da weder der Aufseher noch die Frohnknechte ein specielles Interesse an rascher Förderung hatten, alle vervollkommneten mechanischen Hülfsmittel und in den meisten Fällen planmäßige Anordnungen fehlten; daher die Anzahl der Bauern den Maßstab für die Größe der Güter abgab, der in Haken, also wieviele Haken (Pflüge) täglich zur Arbeit

waren, ausgedrückt war. Noch jetzt wird auf Worms und Rufoc^{ry} eine Sechstagsstelle für einen vollen Haken gerechnet und es mag früher in ganz Ebstland so gewesen sein. Das von den Bauern benutzte Land kam damals nur in sofern in Betracht als es ihre Subsistenzmittel hergeben mußte und wurde als genügend angesehen wenn diese ihre Lebensmittel hatten. Die leibeigenen Bauern hatten aber einen um so größeren Werth je näher sie dem Ritterhofe und je geschlossener sie angefassen waren, da diese Nähe sowohl ihre Frohndienste wirksamer machte und die Eintreibung der Abgaben erleichterte, als auch in den damaligen unruhigen Zeiten, wo sie häufig als Knechte zu Kriegsdiensten gebraucht wurden, ein rasches Zusammenziehen des Heeres ermöglichte.

Im Verlaufe der Zeiten wurden viele Rittergüter getheilt und die Höfe an der Stelle der ganz oder theilweise von Krieg zerstörten Dörfer angelegt, wobei das zur Zeit von keinem Bauer benutzte Land in die Kategorie des unmittelbaren Hoflandes kam. Auch mögen schon in früheren Zeiten Dörfer ganz oder theilweise zu diesem Zweck versetzt worden sein; in beiden Fällen nahmen dann die Güter die Namen der Dörfer oder einzelnen Bauerhöfe an, an deren Stelle der Herrenhof angelegt worden war, daher die häufigen Endsilben küll, küla (Dorf) und fer, pere (Bauerhof, Gefinde). Welche Figur die gutsherrlichen Felder dabei bildeten, ob sie zusammenhängend waren oder aus mehreren Stücken bestanden, war bei der damaligen Wirthschaftsart meist gleichgültig.

Auch nachdem mit der russischen Herrschaft ein andauernder Friede in diesem Lande eingekehrt war, blieben die Landgüter anfänglich nur Einnahmequellen und höchstens Ruheplätze für die Besitzer derselben in ihren alten Tagen, da die Meisten ihre Jugend- und Manneszeit in russischen Kriegs- und Hofdiensten verbrachten, dort einen Ruhm suchend der damals allein gültig war; die Edelleute, die sich der Leitung der Landwirthschaft widmeten traf sogar eine gewisse Verachtung, deren Ausdruck sich in dem, freilich außer Cours gesetzten Worte „Krautjunker“ erhalten hat. In die Vernachlässigung der Landwirthschaft muß in den ersten Zeiten der russischen Herrschaft noch gestiegen zu sein, da die Mitglieder des Adels der Ostsee-Provinzen durch ihre verhältnißmäßig größere Bildung in russischen Diensten sehr gesucht waren und der Erfolg nicht ausbleiben konnte, wie so viele geschichtliche Namen beweisen. Hier liegt auch der Grund, warum zu dieser Zeit die Verordnungen zu Gunsten der Bauern, aus den letzten Jahren der Schwedenherrschaft, die übrigens oft mit dem Eigenthum ein freches Spiel trieb, in Vergessenheit geriethen. Aber auch die Gutsbesitzer, die auf ihren Gütern wohnten, kümmerten sich mehr um Jagd und Hunde als um die Landwirth-

schaft, die meist kenntnißlosen Verwaltern überlassen wurde; die Zehnten und Abgaben der Bauern blieben die Haupteinnahme.

Nun aber fing die neue Zeit mit ihren, von der alten verschiedenen Tendenzen an, auch auf Ebstland zu wirken. Vorher trat aber ein anderer Umstand ein, der Viele vom Adel aus dem Dienste zog. Sie hatten, um glänzend am Hofe und im Lager aufzutreten, ihr Vermögen mit Schulden belastet und flüchteten auf ihre Güter, um in ländlicher Zurückgezogenheit diesen Mangel nicht zu empfinden, wohl auch ihren Kindern durch Zusammen sparen einen Weg zu ebnen, zu dem ihnen selbst schon die Mittel abgingen. Ein Streben nach vergrößerten Einkünften mußte nun den Adel als Besitzer von Landgütern ganz natürlich zu größerer Aufmerksamkeit auf die Landwirthschaft treiben, und allmählig fing der Ruhm hierin an, sich neben jedem anderen Ruhm zu behaupten.

Vor allen Dingen stellte sich nun auf den meisten Gütern ein starkes Mißverhältniß zwischen der Arbeitskraft und dem Felde der Arbeit heraus. Es ist unmöglich zu begreifen, was man in früheren Zeiten mit dem ungeheuren Ueberschuß der Kraft angefangen hat; es giebt Güter, wo diese den Bedarf um mehr als das Doppelte überstieg. Durch diesen Umstand hatte sich Langsamkeit und Faulheit bei den Leuten herangebildet, die freilich einen Theil der überschießenden Kraft aufzehrten und nebenbei von der gutherrlichen Arbeit auf die eigene übertragen wurde. Dieses Uebel, das noch nicht ganz gehoben ist, bildet einen schweren Vorwurf für damalige Zeiten und Zustände, kann aber kaum einem Theile zur Last gelegt werden. Von den Bauern, die ihre Frohndienste eben als solche, und nicht in Form einer Pacht verrichteten, war kein Eifer zu verlangen und auf der anderen Seite vergrößerte eine wohlbegreifliche Nachsicht ein Uebel, dessen Folgen, wenn auch geschwächt, noch fortwirken. Trotzdem war aber der Ueberschuß der Kraft bei einer einigermaßen geregelten Anordnung unverhältnißmäßig stark. Nächstdem stieß man auf die unbequeme Form der Felder, die besonders den Schutz der Früchte schwer, wo nicht unmöglich machte, was damals um so schwerer ins Gewicht fiel, als genügendes Hüterpersonal nicht da war und auch das vorhandene in Beziehung auf gutherrliches Eigenthum nur aus Furcht vor der Strafe Wachsamkeit übte, wo aber eine Entdeckung nicht wahrscheinlich war, dem lieben Vieh recht gern auf fremde Kosten ein kleines Fest gönnte.

Um nun einerseits die überschüssige Arbeitskraft möglichst zu verwerthen, andererseits den Hofsfeldern eine geschlossenerere Figur zu geben, endlich wohl auch um unbequeme Nachbarn, deren sich selbst überlassene Schweine nicht selten Besuche im Hof, Garten und Park machten, in größere Entfernung zu bringen, wurden einzelne, beson-

ders unbequem gelegene, Bauerstellen versetzt und zwar entweder auf entferntere Hofsfelder oder auch auf „wüste unangebaute Plätze,“ was indessen so gefährlich nicht ist als es klingt; „unfruchtbarer Sand und Heideland“ sind Dinge, mit denen sich der Laie schrecken läßt und den Laien schreckt; an sich ist solches Land, das hier mit diesen Worten bezeichnet sein kann, bei den gehörigen Mitteln sehr gut kulturfähig, es gehören nur Mittel an Düngkraft, Eifer und Vernunft dazu; wo diese aber fehlten, hat der Gutsherr die Bauern schon einfach deshalb nicht an solche Stellen versetzt, als er wohl die Häuser gebaut aber von den Bauern weder Frohndienste noch Geldpacht bekommen hätte.

Die aus obigen Gründen vorgenommenen Versetzungen blieben aber immer vereinzelt Ausnahmefälle. Anders gestaltete sich die Sache als durch Thaer und seine Nachfolger eine neue Epoche für die Landwirthschaft eingeleitet wurde und auch hier zu wirken begann. Die Wechselwirthschaft verlangte durchaus größere, zusammenhängende Acker-Complexe, besonders wo Theile des Ackers zeitweilig zur kultivirten Schaafsweide niedergelegt werden sollten. Eine größere Ackerfläche ließ sich nun zwar in den meisten Fällen durch Neubruch erzielen, eine geschlossene Figur derselben aber unter den vorgefundenen Verhältnissen nicht herstellen, da die Bauerhöfe, einzeln oder in Dörfern vereinigt in diesem Bezirk, lagen, wenigstens mit ihrem Weidelande an der aufzuackernden Fläche theilhaftig waren und eine Verringerung der Weide unseren Bauern besonders unangenehm ist.

Was war hier zu thun, die Entwicklung mußte fortschreiten, die Hindernisse mußten beseitigt werden. Darin lag vorzugsweise der Grund und die Nothwendigkeit solcher Versetzungen der einzelnen Bauerhöfe und ganzer Dörfer. Wurden diese auf unangebaute Plätze versetzt, so erhielten die Bauern durch Freijahre eine hinlängliche Vergütung, und den Versetzten konnten oft die größten Vortheile dadurch erwachsen; es liegen Beispiele vor, daß unternehmende Leute durch Urbarmachungen fremden Landes reich geworden sind. Zu bedauern ist, daß solche Versetzungen nicht immer planmäßig ausgeführt wurden, wo sie eine Wohlthat für Land und Volk hätten werden können; oft wurde wohl auch das gebotene Aequivalent von den Leuten in ihrer Erbitterung, die nicht selten von unberufenen Rathgebern geweckt und genährt worden sein mag, nicht angenommen. Außer dem regelmäßigen eingewiesenen Ackerlande bearbeiten die Ehten sonst sehr gern einzelne höhere Stücke in Weiden, Heuschlägen und Wäldern, da die ersten Erträge, ohne Düngung, bedeutend sind; dadurch sind die, besonders in Harrien häufigen sogenannten Ringelzäune entstanden. Es kam nur darauf an, diese parciellen Urbarmachungen zu regeln, so konnten leicht neue Bauerhöfe entstehen,

und wenn sie verfest wurden waren die Ringelzäune wirklich vorzugsweise das Feld dazu, nur fehlte oft zweckmäßige Anordnung.

Wie schon am Eingange der Abhandlung über diese Angelegenheit bemerkt, ist bei solchen Sprengungen und Verfestungen oft gefehlt worden; manche Bauerstelle ist zwecklos aufgehoben und mancher Sammer veranlaßt; aber wie konnte es anders sein: Was dem Einen gut und unter Vermeidung beiderseitigen Nachtheils gelungen war, glaubte der Andere auch durchführen zu können, ohne die äußeren Umstände und die eigene Befähigung erst recht beurtheilt zu haben. Die Maßregel im großen Ganzen war für unser Land nothwendig, wenn die zeitgemäße Umgestaltung der Landwirthschaft durchgeführt werden sollte, die nicht ohne segensreiche Wirkung auf die Bauern geblieben ist und voraussichtlich immer eingreifender wirken wird. Als Folge davon dürfen wir ohne Bedenken die ganze neue Ordnung der Dinge, Ablösung der Frohne durch Geldpacht und dieser durch völlige Ablösung der Bauerstellen betrachten. Es ist aber keine Reformation, die eine bessere Zeit anbahnte, ohne Sammer verlaufen, so im Kleinen wie im Großen, deshalb dürfen wir aber weder sie noch ihre unmittelbaren Wirkungen verdammen.

Noch einer Bemerkung über das Regulativ von 1805 muß ich erwähnen, die einer gesetlichen Bestimmung einen Zweck unterschiebt der darin nicht lag. Es wird aus den Bestimmungen über die Höhe der Frohnleistungen nach Landwerth und Menschenzahl der Schluß gezogen, daß der Arbeiter der den Drei- und Viertagsstellen verhältnismäßig mehr zuerkannt ist, nur zu Gunsten des Guts Herrn in das Gesetz eingeschmuggelt sei, um für diesen, als einen Ueberzähligen, eine höhere Frohne zu erzielen. Der Arbeiter war ja aber durch die gesetliche Bestimmung etatmäßig geworden und darum nicht mehr überzählig. Es ist auch von einer solchen Stelle nie eine verhältnismäßig höhere Frohne geleistet worden; wie denn die ganze Leistung für überzählige Arbeiter wahrscheinlich nie wirklich einverlangt worden ist, da man ja nach den Wackenbüchern ging, die ein für allemal die Frohne bestimmten. Uebrigens war das Regulativ von 1805 ein Experiment, dessen Abfassung von keiner Erfahrung unterstützt war, und gehört schon lange zu den Antiquitäten.

Der Abschnitt, der das Regulativ von 1816, wodurch die Aufhebung der Leibeigenschaft ausgesprochen wurde, behandelt, wird in unserer Broschüre mit Citaten aus Otto von Rutenberg's Geschichte der Ostsee-Provinzen eingeleitet, die bald als Schwert bald als Schild benutzt werden, und Herr von Rutenberg mag bei aller Convergenz

beider Werke wenig von solchem Gebrauch erbaut sein. Bald aber tritt der Verfasser mit eigenen Ansichten auf und stößt zunächst auf das Recht des Gutsherrn „den Bauer mit dem Grund und Boden zu veräußern,“ worin er nur eine veränderte Form der Leibeigenschaft, des Kaufes und Verkaufes der Menschen erblickt. — Hier findet nun eine, eines logisch denkenden Menschen durchaus unwürdige Begriffsverwirrung statt. Es ist nicht zu begreifen, was dem Verfasser der gelben Broschüre recht gewesen wäre. Sollten die Gutsherrn ohne jede Schadloshaltung das Land, worauf die bisher leibeigenen Bauern angefesselt waren, diesen zu der Freiheit in den Kauf geben, wobei sie nicht allein eigenes Vermögen hingaben, sondern in vielen Fällen wo die Güter stark mit Schulden belastet waren, auch fremdes veruntreuten; sollten sie sich des Veräußerungsrechtes der Landgüter überhaupt begeben, wobei doch nichts gewonnen war, da Erbtheilungen die Güter doch in andere Hände brachten, oder sollten bei jedesmaligem Besitzeswechsel die Bauern von ihren Pachtstellen vertrieben werden. Eine von diesen Bedingungen mußte eintreten, wenn einer falschen Folgerung nach 45 Jahren vorgebeugt werden sollte. — Was uns aber hier nicht einleuchtet, erklärt sich aus dem bald darauf folgenden Passus:

„Die Ehten erhielten zwar die Freiheit, gewannen aber dadurch „gar keine Mittel zur Existenz; denn das ganze Land und mit ihm „alle Mittel zum Fortkommen der Bauern blieben in den Händen „der Gutsbesitzer.“

Ich glaube nicht im Irrthum zu sein, wenn ich darin die Ansicht ausgesprochen finde, daß das von den Bauern benutzte Land diesen ohne Weiteres hätte erb- und eigenthümlich abgetreten werden müssen. Der Verfasser inhibirt das Verjährungsrecht bis auf 600 Jahre hinauf; aber wie viele von den Gütern waren noch in den Händen directer Nachkommen der einstigen Eroberer des Landes? Waren nicht seitdem verschiedene Staaten Herren des Gesamtlandes gewesen und waren nicht viele Güter erst seit kurzem in die Hände solcher Herren gelangt, die weder Nachkommen jener Ritter, noch Ritter überhaupt waren und von denen Viele gar nicht zu der ehstländischen Ritterschaft gehörten? Mußten auch diese dafür büßen, daß sie Landgüter gekauft hatten an die trotz heermeisterlicher, bischöflicher, königlicher und kaiserlicher Urkunden im Allgemeinen, und trotz vollgültiger Kaufbriefe nach erlegten Staatsgebühren, Ansprüche die 600 Jahre geschlummert hatten, erhoben werden konnten, und zwar nicht von den Berechtigten im achtzehnten Gliede selbst, sondern ohne deren Vorwissen von ihren unberufenen Sachwaltern?

An ein Verkaufen des Landes an die freigelassenen Bauern konnte nicht gedacht werden; sie hatten weder die Mittel zum Kaufen,

noch die geistige Entwicklung, die der Grundeigenthümer haben muß, wenn er die Rechte und Pflichten, die ein solcher Zustand mit sich bringt, begreifen, behaupten und erfüllen soll.

Sehen wir aber von diesen Bedenklichkeiten ab und nehmen an, daß der Adel, beziehentl. die Gutsbesitzer, die Mittel und den Willen hatten, das Land den bisherigen Leibeigenen zu schenken, so entstand zunächst die Frage, wer von ihnen es bekommen sollte. Freies Eigenthum kann zwar der Eigenthümer schenken, wem er will, und den Nichtbeschenkten erwächst dadurch kein Recht, Gleiches zu verlangen, wenn aber ein gelehrter Mann im Jahre 1861 das Eigenthumsrecht in seiner vollen Wirkung nicht begreift, wie sollte solches von den eben erst mit vollen Menschenrechten dotirten Ehten vom Jahre 1816 verlangt werden können? Gab man die Bauerstellen denen, die denselben bisher unter der Bezeichnung „Wirth“ vorgestanden hatten, so überging man alle Knechte, Kostreiber u. s. w. die ebenfalls ein Recht zu haben vermeint hätten; auch waren die Bauerstellen verschieden an Größe und Güte, der Eine bekam also mehr, der Andere weniger, die Unzufriedenheit konnte nicht ausbleiben, die Revolution war fertig und — der Communismus wäre mit seinen eigenen Principien in Conflict gerathen.

Vertheilte man dagegen, um der communistischen Tendenz treu zu bleiben, das vorhandene Land unter alle Mitglieder der Bauerschaft, so ließ sich auch diese Theilung nicht ohne Streit, ja Blutvergießen machen, wie Jeder, der erfahren hat, wie schwer es ist, bei einer Vertheilung des Pachtlandes unter wenige Interessenten Zufriedenheit herzustellen, zugestehen wird; wie sollte es aber werden, wenn Eigenthum unter viele Gleichberechtigte vertheilt werden sollte? „Wüste, unangebaute Plätze“ hätte natürlich Niemand haben mögen, und die Pflicht, auch diese dazu herzugeben, wäre doch den Eigenthümern schwer zu erklären gewesen; man hätte sich auf das urbare Land beschränken müssen, wo denn die kleinen auf jeden einzelnen Theilhaber fallenden Landstücke diesen keine hinlänglichen Subsistenzmittel gegeben hätten. Andere Erwerbszweige ergreifen, konnte man aber doch den über Nacht creirten Grundeigenthümern nicht wohl zumuthen und eine allgemeine Verarmung der beglückten Leute war die nächste Folge. An eine Bearbeitung der Hofsfelder, deren Erträge doch schließlich dem ganzen Lande und somit mittelbar auch den Bauern zu Gute kommen, war in der ersten Zeit auch nicht zu denken, da sich zur Zeit Arbeitskräfte von Außen nicht herbeiziehen ließen.

Setzen wir aber auch den letzten möglichen Fall, daß die Uebergangenen sich darin freiwillig oder gezwungen gefügt hätten, wenn die Stellen in ihrem Bestande den augenblicklichen Inhabern als

Eigenthum zugesprochen wurden, so wären doch nur statt weniger großen, viele kleinen „Herrn“ entstanden.

Man vergebe mir, wenn ich vielbesprochene abgemachte Sachen zur Rede bringe; die Folgen des Landvertheilens mußten Platz finden, wenn nicht eine Lücke in dieser Abhandlung entstehen sollte.

Noch muß ich den Umstand hervorheben, daß die Bauerstellen in Ebstland, wenn auch in vielen kleinen Stücken bestehend, immer als speciell begrenzte Landgüter gegolten haben; daß also hier eine jährliche Vertheilung des ökonomisch benutzten Landes auf die „Seelen“ unbekannt, unpopulär und hier, wo die Erträge von einer vorhergegangenen vielfährigen Behandlung des Ackers abhängig sind, durchaus unzulässig ist.

Es blieb wohl, wie aus dem Gesagten sich ergeben dürfte, im Interesse des allgemeinen Wohles und des strengen Rechtes nichts Anderes übrig, als das Land in den Händen der bisherigen Eigenthümer zu lassen, von denen es die nunmehr freien Ebsten in Form freier Vereinbarungen in Pacht und Nutzung zu nehmen hatten. Die Pacht konnte in der ersten Zeit nur in Arbeitsleistungen bestehen, da einerseits das Volk noch nicht im Stande war baares Geld zu bewirthschaften und dazu erst herangezogen werden mußte, andererseits in der äußeren Form des Zustandes nicht zu viel verändert werden durfte, bis die alten Leute, die einem Verständniß des neuen nicht zugänglich waren, ausstarben; welche Politik ja auch schon Moses mit seinen Israeliten befolgte. Bei dem Frohnpachtverhältniß waren die Interessen der Gutsherren und der Bauern resp. der Grundeigenthümer und der Pächter, so eng verknüpft, daß ein Druck der Ersteren nicht andauernd sein konnte; der Gutsherr konnte die Bauern ebensowenig entbehren als diese die Pachtstellen. Wenn die in der Broschüre citirte Behauptung des schwedischen Edelmannes, daß der Gutsherr es ertragen könne, wenn ein Theil der Gesinde (Pachtstellen) unverpachtet bleiben, richtig ist, so kann sie es nur insoweit sein, als der Gutsherr die Mittel hatte, vorhandene Kräfte zur Bearbeitung der leeren Bauerstellen und der Hofsfelder, in seine Dienste zu nehmen; die Arbeitskräfte waren aber eben die Bauern und so scheint es, daß diesen bei einem Aufgeben der Pachtstellen eine geringere Gefahr als jenem bevorstand, wenn man nicht annehmen will, daß mit der citirten Behauptung auf das etwaige Baarvermögen der Gutsherren hingezielt wird, das sie in den Stand setzte, bei einer solchen Eventualität nicht gerade dem Mangel ausgesetzt zu sein, was nicht anzunehmen ist, da von dem Gutsherrn, als Landwirth, und nicht dem wohlhabenden Mann die Rede ist; für den Ersten war die Gefahr da, wenn auch der Letzte seine Subsistenzmittel auf anderem Wege gewann. Ich kann nicht umhin, hier auf den Wider-

spruch aufmerksam zu machen, der darin liegt, wenn an einer Stelle der Broschüre die Behauptung ausgesprochen ist, die Pächter müßten und würden für das ihnen überlassene Land eine zu hohe Pacht zahlen, während an einer anderen Stelle das Verwandeln der Bauerstellen in Hofstand als eine bloß eigennützige Maßregel gerügt wird.

Es wurde also nach Aufhebung der Leibeigenschaft die freie Frohnpacht eingeführt und dieses Verhältniß war gegenüber dem alten das „Gute,“ das zu einem Vollkommeneren vorbereiten sollte. In der Broschüre ist jetzt die Klage ausgesprochen, daß das Maaß der Pachtzahlung in Geld, Korn oder Arbeit, nicht einmal annähernd bestimmt gewesen sei. Diese Klage ist für die Zeit der Dauer der Frohnpacht unbegründet, denn das Regulativ von 1805 blieb thatsächlich in Kraft; war aber eine solche Begrenzung der Pacht zulässig?

Die Frohnpacht, die in der ersten Zeit, wenn auch nicht gesetzlich, so doch voraussichtlich die allein mögliche Form der Pacht war, hatte einige äußere Formen der Leibeigenschaft beibehalten und mußte sich deshalb vielleicht den aus dieser Zeit stammenden Beschränkungen unterwerfen, die in der festen Norm der Arbeitstage nach ihrer Zahl und ihrer Ausnutzung (vorgeschriebenen Tagleistung) bestanden. Die Wackenbücher verloren ihre Kraft, aber an ihre Stelle traten die Messungen der Güter und einzelnen Bauerstellen, wobei die Leistungen nach den Resultaten der Messung, in Grundlage des Regulativs von 1805 bestimmt wurden, eine freie Vereinbarung, besonders wenn sie geringere Leistung bezweckte, aber gesetzlich nicht ausgeschlossen war. Die Frohnpacht war aber eine halbe Maßregel und sollte, mit oder ohne Absicht der Gesetzgeber, das „Bessere“ die Geldpacht, eine feste Form der Freiheit, vorbereiten.

Mit der Aufhebung der Frohnpacht, die noch eine Art von patriarchalischem Familienbände zwischen dem Gutsherrn und den Bauern unterhielt, war auch dieses zerrissen und das Recht an seine Stelle getreten, das allein von beiden Theilen behauptet werden konnte, beiden Theilen aber auch in voller Ausdehnung gewährt werden mußte. Eine normirte Geldpacht war sowohl gegen die Konsequenzen der Freiheit wie auch des Rechtes; es wurde dem Pächter die Möglichkeit gegeben die festgesetzte Normal-Pacht zu unterbieten, ließ aber dem Eigenthümer keine Möglichkeit, den Mißstand, der bei einigem Zusammenhalten der Bauern bis an die äußersten Grenzen der Möglichkeit hinausgetrieben werden konnte, besonders nachdem ein Theil des Gesamtlandes zur ausschließlichen Nutzung der Bauern bestimmt war, durch eine höhere Forderung zu paralysiren, wodurch der Pächter zum Berechtigten, der Eigenthümer zum Verpflichteten gemacht wurde. Dieser unnatürliche Zustand mußte aber auch auf die weitere Entwicklung der Bauerverhältnisse,

die die gänzliche Ablösung des Bauer-Pachtlandes bezweckt, störend einwirken, indem ein solcher Zustand der den Pachtbesitz mit größeren Rechten als den Eigenthumsbesitz ausstattet, unmöglich das Rechtsbewußtsein im Volke wecken und tragen konnte, und ein Streben nach einem so fraglichen Gute wie das Grundeigenthum dadurch geworden wäre, tödten mußte. „Alles was da ist, hat ein Recht da zu sein.“ Die Richtigkeit dieses Satzes muß dem unpartheiischen Beurtheiler der stufenweise fortschreitenden ehstländischen Gesetzgebung einleuchten, die obgleich den Stempel des Menschenwerkes an sich tragend, eine zweckmäßige systematische Folge nicht verkennen läßt, mag diese von den Gesetzgebern beabsichtigt sein oder eine nothwendige Folge der fortschreitenden Cultur und ihrer Bedürfnisse sein, oder dem Willen einer höheren Macht, die nach dem Bibelworte „die Herzen der Könige“ (doch wohl auch in ihrer Eigenschaft als Gesetzgeber) „lenkt.“ Ich spreche hier speciell von den Verordnungen, die sich auf das Verhältniß der Bauern zu dem Grund und Boden beziehen, alles Uebrige bin ich nicht im Stande zu beurtheilen, es ist auch nicht der Zweck dieser anspruchslosen Blätter. Das Ziel unserer gegenwärtigen Agrar-Verordnung und ihrer Vorbereitung durch die früheren Gesetzgebungen, den Gesetzgebern bewußt oder unbewußt, ist der eigenthümliche Grundbesitz der Bauern und zwar erworbener, der allein einen vollen Werth hat und allein berechtigt ist.

Wenn während der nothwendigen Vorbereitungsfrist manche vereinzelte Fälle an die Zeit der Leibeigenschaft erinnern mögen, so können diese nichts Anderes als den Kampf alter und neuer Ideen und Zustände documentiren, und die Schuld lag meist wenigstens auf beiden Seiten. Uebrigens sollte auch schon bei der Anfangsform der Freiheit, der Frohnpacht, die Concurrenz mächtig genug sein alle Mißverhältnisse auszugleichen; sie konnte es auch, und zwar besonders für die Bauern. Die Nachfrage nach Pächtern ist in den letzten zwanzig Jahren wenigstens, stets größer als die nach Pachtstellen gewesen, und zwar nicht in Folge zu hoher Pachtforderungen, sondern nur weil die Bauern ihren Vortheil in diesem Umstande sehr wohl kannten und die Chancen für sich auszubeuten bestrebt waren. Die Fälle wo Leute die auf einer Bauerstelle wohlhabend geworden waren diese aufgaben, ohne daß sie in ihrem Bestande oder in der Pacht verändert wurde, sind durchaus nicht selten; wie oft bei solchen Gelegenheiten unberufene Pseudo-Menschenfreunde mitgewirkt haben, ist zwar nicht zu ermitteln, die Thatsache aber nicht abzuleugnen. Bei alledem kann man aber doch behaupten, daß durchschnittlich von vier Bauerstellen drei in den Händen der Nachkommen ihrer ursprünglichen Inhaber sind, wie sich leicht nachweisen läßt; Ausnahmefälle sind es

hingegen, daß ein Bauer „die Felder die sein Vater und Großvater mit ihrem blutigen Schweiß gebüngt haben“ wie die wohlstudirte Redensart in der Broschüre lautet, wegen Ueberlastung hat verlassen müssen.

Die Landpflichtigkeit der Ehten in den ersten Jahren nach der Freilassung, bietet dem Verfasser der Broschüre gleichfalls einen Angriffspunkt, wobei bittere Bemerkungen gewohnterweise nicht geschont werden. Dabei ist aber vergessen, daß dieser Verordnung zugleich die Zeit ihrer Dauer beigefügt war. Diese Maßregel beschränkte allerdings die persönliche Freiheit, war aber, bei den gegebenen Verhältnissen und bei der vorläufigen Ungewißheit über die Wirkung der Freilassung auf die Ehten, eine unabweissbare Nothwendigkeit.

Im übrigen Rußland herrschte noch die Leibeigenschaft in ihrer ursprünglichen Form; eine Auswanderung von hier dahin war also möglich, eine Einwanderung von dort hierher nicht. An eine Herbeiziehung von Arbeitskräften aus dem Auslande konnte aber zu damaliger Zeit nicht gedacht werden; es wäre also ganz unverantwortlich gegen unser engeres Vaterland gewesen, einer solchen Eventualität nicht durch Gesetzgebung zu begegnen. Für außergewöhnliche Fälle hatte der Landtag die Befugniß von der Landpflichtigkeit zu dispensiren und hat dieses jedesmal ohne alle Schwierigkeit gethan, wie so viele in den Städten und fremden Gouvernements ansässigen Ehten beweisen. Zur Zeit des Erscheinens der Broschüre war aber auch schon diese von früheren Umständen gebotene Beschränkung der Freiheit aufgehoben.

An die Citation einer Stelle aus den Vorerwägungen zur neuen Agrar-Verordnung, vom Jahre 1848, die als Manuscript gedruckt wurden und daher nur den Charakter intimer Mittheilungen trugen, die Ablösung des Bauerpachtlandes betreffend, schließt der Verfasser die persönliche Anschauung, daß es dem ehstländischen Adel nie Ernst um diese Ablösung gewesen sei; läßt ohne irgend einen Grund anzugeben, vermuthen, daß die Bauern künstlich in einer Lage erhalten würden, die ihnen das Erwerben von Grundeigenthum unmöglich macht und stellt endlich in gesperrter Schrift den Schlusssatz auf, seit 1816 sei in der That kein ehstländischer Bauer zu dem eigenthümlichen Besitz eines Bauergutes gelangt. Was die beiden ersten Behauptungen anlangt, so sind sie ja aus einer persönlichen Anschauungsweise entsprungen, die sich schon mehrfach als eine schwarzgefärbte gezeigt hat, die letzte dagegen ist falsch, da bereits im Jahre 1853 in Schloß Lohde vier Bauerstellen verkauft waren.

Hierauf folgt ein Ausfall gegen das Rekrutirungssystem, das über Individuen, die sich eigenmächtig aus dem Gouvernement entfernt haben, also legitimationslose Bagabunden, eine vorzugsweise

Abgabe verhängt. Man muß hierbei bedenken, daß die Gemeinde für solche Subjecte alle Abgaben zu zahlen hat und dabei in beständiger Gefahr schwebt, Kurkosten von nicht unbedeutendem Betrage übernehmen zu müssen, wenn solche Leute bei Krankheitsfällen in öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten in Pflege genommen werden, wovon unzählige Beispiele vorliegen; auch können solche Leute durch den selbstgewählten Vagabundenstand unmöglich irgend ein Vorrecht erworben haben. Ferner wird es in der Brochüre für eine Strafe angesehen, daß Gemeindeglieder „die es wagten, Pässe zu verlangen und zu anderen Gemeinden oder in die Städte „auf Verdienst zu gehn,“ zur Rekrutenlösung hinzugezogen werden, daß in ihrer Abwesenheit die Bevollmächtigten der Dorfgemeinde für sie das Loos ziehen und daß selbst Gemeindeglieder die in einer anderen Gemeinde in Verhältnisse getreten sind, die nach dem Gesetz von der Rekrutirung befreien, dennoch für ihre Gemeinde dieser Pflicht genügen müssen. Daraus wird nun der Schluß gezogen, der Bauer sei nicht allein an das Gouvernement, sondern auch an die Gemeinde, die hier mit dem „Herrn“ für gleichbedeutend genommen wird, gefesselt, wenn er nicht bei der nächsten Aushebung „ganz sicher“ Soldat werden wolle.

Obgleich hier gewissermaßen Rechtsfragen abgehandelt werden, deren Beurtheilung außerhalb der Grenzen dieser Schrift liegt, so kann die scheinbar absichtliche Verkennung des Sachverhalts, die hier vorzuliegen scheint, nicht ganz unberücksichtigt bleiben. Vor allen Dingen ist nun nicht recht zu begreifen wem die Schläge gelten sollen: dem Ehesten in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter der Dorfgemeinde, seinem „Herrn“ der persönlich bei der Angelegenheit unbetheilt und ohne Einfluß ist, oder der Behörde, die die Tauglichkeit der vorgestellten Subjecte zu prüfen hat. Die Rekrutenpflichtigkeit haftet bekanntlich an allen männlichen Individuen steuerpflichtigen Standes bis zur Ueberjährigkeit; die Gemeinden aber sind solidarisch für die volle Anzahl der Rekruten oder ihrer Aequivalente verantwortlich, die aus ihrer Mitte nach einer von dem Kameralhof gemachten Repartition gestellt werden müssen; diese Repartition gründet sich auf die Seelenzahl, wie sie zur Zeit in dieser Behörde angegeben ist, was im Frühling jeden Jahres geschieht. Es würde also den anwesenden Gemeindegliedern offenes Unrecht geschehn, wenn man den abwesenden auf ihre Kosten ein auf Nichts gegründetes Vorrecht einräumte. Dabei können die Bevollmächtigten ebenso wenig als die übrigen Loosenden die Loose aussuchen, die Gefahr für die Abwesenden ist also durchaus nicht größer und es ist nicht zu begreifen, wo mit dem boshaften „ganz sicher“ hingezielt wird.

Was die Leute betrifft, die in fremden Gemeinden in Verhältnisse

getreten sind, die nach dem Gesetze von der Rekrutirung befreien, so konnten hier nur drei Fälle eintreten: das Gemeindeglied hatte entweder eine entsprechende Pachtstelle übernommen, war Schulmeister oder Hofsdienner geworden. Bedenkt man, daß die Pachtstellen bis zum 23. Juli gekündigt und am 23. April angetreten, in der Zwischenzeit also contrahirt und daß für die Auswanderung aus einer Gemeinde in eine andere die Zeit vom 10. November bis zum 2. März angelegt ist, so erhellt daraus, daß für die Leute die eine Pachtstelle übernehmen, hinlängliche Zeit gegeben ist, in die entsprechende Gemeinde sich aufnehmen zu lassen. Ebenso verhält es sich mit den Schulmeistern, da ihre Besoldung in der Regel ganz oder theilweise in einer Landstelle besteht, wodurch die Uebernahme des Amtes an den Wechsel des ökonomischen Jahres gebunden ist. Ausnahmefälle, wo Pacht- und Schulmeisterstellen innerhalb eines ökonomischen Jahres erledigt und angetreten werden, können allerdings vorkommen, werden aber immer sehr selten sein und können auch schon deshalb nicht berücksichtigt werden, als sie zu schwer zu untersuchenden Mißbräuchen Veranlassung geben würden. Es ist wohl auch nie ein Pächter oder Schulmeister aus dieser Ursache Soldat geworden; sollte es aber auch sein, so ist es schon darum ganz in Ordnung, als es gesetzlich und Jedermann bekannt ist, ein Jeder sich also vor Schaden hüten kann, wenn es doch einmal als Unglück gelten soll, in jungen Jahren Soldat zu werden. Zudem könnte der Fall eintreten, daß alle Rekrutenpflichtigen einer Gemeinde im fremden Gebiete einstweilen Pacht- und Schulmeisterstellen contrahiren, wo alsdann wirkliche Pächter in eigener Gemeinde, einzige Söhne und Familienväter an ihrer Statt dieser Pflicht genügen müßten. Diese Regeln sind allerdings noch gültig und werden gültig bleiben, so lange dieses Rekrutensystem im Allgemeinen fortbauert und die Gesetzgeber Sinn für Recht und Billigkeit haben!

Die Zahl der von der Rekrutirung befreiten Hofsdienner ist immer beschränkt gewesen und jetzt ganz weggefallen. Am wenigsten konnte aber ein solcher Fall berücksichtigt werden, da es nicht einzusehn ist, warum ein anwesendes Gemeindeglied Rekrut werden sollte, wenn ein anderes zufällig Diener oder Kutscher bei einem fremden Gutsherrn geworden war. Diese Verordnung, die mit den allgemeinen Reichsgesetzen übereinstimmt, schlug übrigens bald zum Vortheil, bald zum Nachtheil einer Gemeinde ein und hob sich also durchschnittlich; den Gutsherrn konnte aber nur Nachtheil treffen, wenn ein Pächter oder angenommener Diener, der noch nicht umgeschrieben war, für seine Gemeinde Rekrut werden mußte, und es ist daher nicht wohl anzunehmen, daß der ehstländische Adel diese „harte Maßregel“ blos aus angeborenem Hange zur Grausamkeit vorgeschlagen hat.

Der Abschnitt über das Regulativ von 1816 schließt mit einer Art Zusammenstellung aller dadurch angeblich veranlaßten Uebel. „Die Bauern waren ärmer geworden,“ ist die eine der aufgestellten Thesen. Aus welchen Quellen die Ansicht geschöpft sein mag, kann Niemand ergründen; eine Schätzung geheimegehaltener Baarschaften der Leibeigenen gehört zu den Unmöglichkeiten, wie sich von selbst versteht; eine Schätzung des Baarvermögens der Bauern ist aber auch gegenwärtig sehr schwer, da den Meisten von ihnen die finanziellen Operationen der Neuzeit unbekannt sind, sie auch kein rechtes Vertrauen zu denselben haben, sondern lieber einen harten Rubel zu dem andern in den Kasten thun als diese in zinstragende Papiere umtauschen, wodurch der Bestand ihrer Kasse verborgen bleibt und nur von Zeit zu Zeit bei außergewöhnlichen Veranlassungen einen tieferen Einblick gestattet, wenn zum Beispiel Einer heute den Gutsherrn um eine Mühe für seinen baarhändigen Sohn anbittelt und morgen die Behörden mit der Klage alarmirt, daß ihm 500 Rbl. S. aus dem Kasten gestohlen seien. Es ist eine Thatsache, der sich manche andere, wenn vielleicht auch nicht so origineller Art an die Seite setzen ließe; übrigens wurden in diesem speciellen Fall die 500 Rubel in einer andern Ecke des Kastens wiedergefunden. Eine allgemein bekannte Sache ist es überhaupt, daß leider bis auf den heutigen Tag die meisten Bauern mit ihrer Armuth Wucher treiben, was solange währen wird, bis eine gesunde Anschauungsweise dem wohlerworbenen Reichthum seinen gebührenden Ehrenplatz angewiesen haben wird, woran es bei den ehstländischen Bauern noch sehr mangelt.

Freilich geht die Sage von fabelhaften Nabobsschätzen einzelner Bauern der Vorzeit; man vergesse aber nicht mit welcher Vorsicht solche Sagen überhaupt aufgenommen werden müssen, daß reich und arm relative Begriffe sind und daß es in den Zeiten der Kriege und der Pest den wenigen Ueberlebenden einer Gemeinde leicht gelungen sein mag, durch Einsammeln erbenloser Verlassenschaften ein verhältnißmäßig großes Baarvermögen zusammenzubringen, das in demselben Bestande aufbewahrt wurde, bis es durch Erbtheilungen zersplitterte.

Wie weit der Begriff von Reichthum auch bei den Bauern unserer Zeit ausgedehnt ist, mag der Umstand darthun, daß mir vor kurzer Zeit, und zwar im Verlaufe des Gesprächs, nicht als eine besondere Begebenheit, mitgetheilt wurde, es habe ein Bauer, dem seine Pachtstelle zum Kauf angetragen wurde, geäußert, die Stelle sei schlecht, er habe erst 500 Rubel erübrigt. Die Summe mag den gegenwärtigen Begriffen und Anforderungen gegenüber allerdings nicht groß sein, sie ist aber größer als der ideale Reichthum der Ehften alter Zeit, und die Nachbarn müssen wohl mehr erübrigt haben, da sich Urtheile nur durch Vergleiche bilden.

Daß der Viehstand, das sichtbare Vermögen der Bauern, bei den Einzelnen in früheren Zeiten größer war, mag richtig sein, die Ursache davon liegt aber in einem anderen Umstande, auf den ich tiefer unten aufmerksam machen werde. Wollen wir auch annehmen, daß hin und wieder größere Armuth eingetreten ist, so liegt auch davon der Grund nicht in den Erpressungen von Seiten der Gutsherren, sondern in einem eingerissenen Mißbrauch, der allen Regeln der Volkswirthschaft zuwider, die wachsende Volkszahl, die wenigstens bei uns noch, zum Wohlstande der Einzelnen beitragen müßte, das Gegentheil bewirken läßt; ich meine das in den letzten Jahren so vielfältig vorgekommene Theilen der Bauerstellen. Hatte ein Bauer zwei Söhne, so wurde noch ein Haus gebaut und das Land getheilt. Dabei wurde nicht Bedacht genommen, die beiden Stellen durch Neubruch zu vergrößern und zur Erhaltung von zwei Familien tüchtig zu machen; vielmehr sind die Bauern auch unter den vortheilhaftesten Bedingungen schwer zur Beackerung wüster Landstücke zu vermögen, wenn diese ordnungsmäßig eingewiesen sind, wie mir solches aus den letzten Jahren meiner Praxis, wo ich vielfältig darauf habe hinwirken wollen, nur zu sehr bekannt ist. Leider sehen Viele von den Gutsherren diesem Treiben unthätig zu, um den Wünschen der Bauern nachzukommen und mir sind Bauerstellen bekannt, die in kurzer Zeit zweimal getheilt wurden, mithin jetzt statt einer Familie, deren vier ernähren müssen. Hier liegt auch der Grund des scheinbaren geringeren Viehstandes, dieser ist zersplittert, dabei aber wenigstens ebenso groß als früher. Die Futtervorräthe werden wie früher im Lande aufgezehrt und die allmähliche Abnahme des Ertrages der natürlichen Wiesen ist durch Rodungen früheren Waldbodens und den in einigen Gegenden von den Bauern umfangreich getriebenen Kleebau mehr als gedeckt.

Hier tritt auch zuerst die Behauptung auf, daß die Bauern, es werden wohl die Frohndnechte verstanden sein, bei der Hofarbeit zu sehr angestrengt würden, und giebt einen weiteren Beleg zu des Verfassers Unkenntniß mit den hiesigen Landes-Verhältnissen, aber lassen wir die Sache ruhen, bis sie in entschiedener Form wiederholt wird und betrachten die letzte Folgerung dieses Abschnitts, die den in den letzten Jahren erhöhten Werth der Landgüter von der „Speculation“ des Adels, die Ebsten ohne Grundeigenthum freizulassen und über sie die Gerichtsbarkeit zu behalten, herleitet.

Diese Folgerung stützt sich auf den angenommenen Umstand, daß die Landwirthschaft in Ebstland sich keiner besonderen Verbesserung rühmen dürfe, noch jetzt mit dem uralten Pfluge der heidnischen Ebsten gearbeitet und das Korn mit dem Flegel gedroschen würde, der ihnen

chemals dicke und mit dem ihre mythischen Helden in den Schlachten sich wehrten.

Mag es richtig sein, daß unsere Landwirthschaft den Vergleich mit dem Auslande noch nicht aushalten kann, wozu sowohl der spätere Anfang als die klimatischen Verhältnisse beitragen; es handelt sich nicht darum, sondern um einen Vergleich des gegenwärtigen Standes der Landwirthschaft gegen den früheren an Ort und Stelle, und da ist der Fortschritt in den letzten Jahrzehnten vielleicht bedeutender als in irgend einem anderen Lande in einem gleichen Zeitraum. Ein flüchtiger Blick auf die Karten bis 1830 und die aus der jetzigen Zeit genügt, um zu zeigen, daß das unmittelbare gutsherrliche Ackerland oft um das Doppelte an Ausdehnung gewonnen hat; wobei wohl zu berücksichtigen ist, daß in früheren Zeiten nur hohe Parthieen des Landes beackert waren, während man jetzt, von besseren Kenntnissen unterstützt, die fruchtbaren Niederungen und Brüche in Ackerland verwandelt hat, die alten ausgebrauchten und an sich mageren Felder aber oft liegen blieben oder doch nur zur Schaafsweide benutzt werden. Was die Pflüge anbetrifft, so sind die alten nur da beibehalten, wo die Bodennatur die Anwendung neuer verbesserter Arten nicht gestattet, wo es z. B. noch nicht hat ausgeführt werden können, die erraticen Blöcke, die die Felder, besonders auf Strandgütern in unglaublicher Anzahl bedecken, wegzuräumen, aber auch darin ist mit Kosten, Fleiß und Ausdauer sehr viel geschehen; sonst sind alle verbesserten Pflüge bei der Bearbeitung der Hofsfelder thätig, neben einer Menge anderer Werkzeuge und technischer Hilfsmittel, von denen man vor 20—30 Jahren hier noch keine Ahnung hatte. Die Flegel der mythischen Helden sind von Dreschmaschinen, die von Pferde-, Wasser- und Dampfkraft getrieben werden, verdrängt, wozu einzelne Anfänge bereits gleich nach Aufhebung der Leibeigenschaft gemacht wurden. Hierbei muß es aber dem praktischen Landwirth überlassen werden, die Hilfsmittel zu bestimmen, die bei den gegebenen Verhältnissen der einzelnen Güter am besten sind; obgleich seit vielen Jahren mittelbar an der Landwirthschaft theilnehmend, wage ich doch kein Urtheil darüber zu fällen.

Es ist übrigens eine lächerliche Ignoranz, den Werth der Güter nur von dem Stande der Landwirthschaft oder der größeren oder geringeren Menge der erzielten Producte abhängig zu denken, während finanzielle und merkantile Verhältnisse darauf den größten Einfluß üben. Hören wir einen alten Bauer den Reichthum der Gutsherrn seiner Zeit rühmen, so treten stets als Hauptmoment, die mit zwei- und dreijährigem Korn gefüllten Kleeten hervor; dieses ist zum Glück nicht mehr der Fall; auch in Ehtland ist es möglich, den Ueberschuß der Landwirthschafts-Producte rascher zu verwerthen, obgleich wir erst

nur mittelbar an den vervollkommneten Verkehrsmitteln der Neuzeit theilnehmen. Ein Jeder, der einige Einsicht in die Volkswirthschaft hat, wird zugeben, daß dieser Umstand, verbunden mit der Entwerthung des Geldes und dem vermehrten Bedarf der Rohproducte im Auslande, wo bei vermehrter Bevölkerung die Industrie immer mehr und mehr in den Vordergrund tritt, den Werth der Landgüter erhöht hat, und die Unterschiede sind noch größer, als sie in der Broschüre angegeben werden; mir sind Güter bekannt, die in den dreißiger Jahren mit 30,000 Rubel Banc.=Aßig. bezahlt wurden, und jetzt 60,000 Rubel S.=M. und mehr werth sind; obgleich den Bauern kein Arbeitstag mehr auferlegt ist, noch die Arbeitsstücke vergrößert sind.

Ueberhaupt ist die Frohne in letzter Zeit, etwa von 1840 an, öfter herabgesetzt als erhöht, besonders in der Strandwieck, wo sie die Norm von 1805 überstieg, indem wahrscheinlich anfänglich die Fischerei mit veranschlagt war; im ganzen übrigen Lande waren die Bauerstellen meist weit über diese Norm mit Land dotirt und zwar oft, besonders in Allentacken, bis zum doppelten Betrage und darüber. Die Bauern in Ehstland haben also durchschnittlich in der That weit weniger gefröhnt, als das Gesetz vorschrieb.

Der folgende Abschnitt ist überschrieben „Die Bauern-Gemeinde,“ behandelt aber zunächst Artikel aus dem Straf-Codex, die nicht zur Competenz der Bauer-Gerichte gehören und deren Beurtheilung ich Juristen überlassen muß; geht dann auf das Arbeits-Regulativ über, das für die Frohnpächter und Frohnknechte gültig ist. Hier scheint es dem Verfasser hauptsächlich um möglichst große Zahlen zu thun zu sein, da überall Quadrat-Fuße angenommen sind, wo man mit dem landesüblichen Maaße, Quadrat-Faden, ebenso weit gekommen wäre. Das Resultat ist, daß ein Arbeiter bis 64,827 Q.=Fuß = 1323 Q.=Faden pflügen, bis 67,500 Q.=Fuß = 1377,⁵⁴ Q.=Faden mähen und bis 15,000 Q.=Fuß = 477,⁵⁵ Q.=Faden Korn schneiden muß; also in jeder Minute bis 83 Q.=Fuß = 1,⁶⁹ Q.=Faden pflügen, bis 86¹/₂ Q.=Fuß = 1,⁷⁶ Q.=Faden mähen und bis 34¹/₃₂ Q.=Fuß = 0,⁶⁹ Q.=Faden schneiden muß. Wollte jemand sich der Mühe unterziehen und berechnen, wieviele Hammerschläge der Schmied, wieviele Hobelstriche der Tischler oder gar wieviele Nadelstiche der Schneider in jeder Minute zu machen hat, so würde er gewiß noch bedeutendere Zahlen, zur Erschütterung edler Seelen erzielen. Aber betrachten wir die Sache genauer und zwar in einem Maßstabe, der Jedermann geläufig ist.

Beim leichtesten, dem Saftpfluge, werden die Furchen mit unserem Landpfluge in Zwischenräumen von 8 Zoll gezogen, mit jedem Schritt sind demnach $1\frac{1}{2}$ Q.=Fuß aufgepflügt, wenn man die Schritte zu einer Länge von 2 Fuß annimmt, während der gewöhnliche (geometrische) Schritt $2,8$ Fuß beträgt; der Pflüger hat also in jeder Minute der Arbeit, die auf 13 Stunden täglich angenommen ist, $55,3$, in der Stunde $3319,99$ Schritte zu machen, während der gemüthliche Spaziergänger deren $10,000$ zu $2,8$ Fuß Länge in gleicher Zeit macht. Freilich hat der Pflüger dabei den Pflug zu handhaben, was aber beim geklärten Acker nicht schwer ist. Der Mäher hat in einer Minute höchstens $57,86$, in der Stunde also $3459,99$ Sensenschläge, und zwar bei den mindestbewachsenen Wiesen, zu machen; wobei ich noch bemerken muß, daß Mähstücke von der angegebenen Größe weder gesetzlich noch üblich sind, vielmehr enthalten sie in der Regel nur 1200 Q.=Faden und ergeben auf die Stunde etwa $3015,46$ Sensenschläge; ungefähr ebenso viele Armbewegungen hat der Schnitter in der Stunde zu machen. Aber auch die Pflug- und Schnitterstücke sind in der Regel um 123 Q.=Faden geringer, weil man die Arbeitsstücke zugleich zur Regulirung der Aussaat benutzte. Es ist ferner eine allen Landwirthen bekannte Sache, daß man mit Hofsknechten, für die das Arbeits-Regulativ keine Gültigkeit hat, bedeutend größere Resultate in der Arbeit erzielt, was wohl zu der Ansicht berechtigt, daß an die Frohnsknechte nur geringe Anforderungen gestellt wurden.

Die Ergründung der Ursachen der ungleichen Bevölkerungszunahme überlasse ich Medicinern und Ethnologen, die gewiß andere als die in der Broschüre vermutheten entdecken werden. Die Vermuthung, daß der Ehste, bezüglich der ehstländische Landbauer, nicht die Mittel hat, sich und seine Familie hinlänglich zu ernähren, wenn er auf den Landbau allein angewiesen ist, trifft bei den kleineren Stellen, von der Dreitagsstelle abwärts, allerdings zu, liegt aber nicht an der Ueberlastung mit Pacht, sondern an der geringen Größe der Stellen, wenn die Inhaber sich auf die Producte des Landbaues allein verlassen, was weder nöthig ist, noch sein soll. Zu jeder Tonnstelle Winteraussaat, mit dem zugehörigen Lande, ist ein wöchentlicher Anspanns- und ein Fuhtag erforderlich; die freie Zeit läßt sich aber hier, wo man immer nur Klagen über Mangel an Arbeitskräften hört, sehr leicht verwerthen, und zwar in größter Nähe, während manche Gegenden Deutschlands ihren zeitweilig überschüssigen Kräften nur in der Ferne Verwendung schaffen können, man denke nur an die sogenannten Hollandsgänger. Ferner ist fast der ganze Winter, zum Theil auch für die Inhaber größerer Stellen, außer der Stelle verwendbar, wird aber in der Regel nur von den Weibern durch

Spinnen und Weben einigermaßen ausgenutzt; die Männer die sich durch Holzhauen, Fahren u. s. w. manchen Rubel verdienen könnten, thun es in der Regel nicht, sondern warten auf den Frühling, während betriebfame Leute aus dem Innern des Reichs in jedem Winter als Hausirer, namhafte Summen aus Ehist- und Livland ausführen. Lohnender für den Menschenfreund wäre es, seine Kräfte zum Arrütteln der Ehisten aus ihrer Apathie anzuwenden, statt durch Verbreitung gehässiger Vorurtheile eine Abneigung der verschiedenen Stände zu wecken und zu nähren, die ohnehin in der modernen Nationalitäten-Theorie hinlängliche Nahrung findet.

Der Abschnitt „Die Haken in Liv- und Ehistland,“ ist ein wunderliches Gemisch von Bestimmungen, die nur für die Zeit der Leibeigenschaft galten und solcher, die noch gegenwärtig in Kraft sind, und eine besondere Darstellungsart, ob absichtlich oder zufällig kann ich nicht bestimmen, schmuggelt bei dem unbefangenen Leser, dem hiesige Verhältnisse nicht genau bekannt sind, alte Zustände als bestehende Geseze ein, die aber durch spätere Verordnungen und durch den verschiedenen Zuschnitt der Verhältnisse aufgehoben und verändert sind. Sollte man z. B. nicht glauben, noch in den finsternen Zeiten des Mittelalters zu stehn, wenn wir lesen:

„Für arbeitsfähig hält man in Ehistland Knaben und Mädchen von 14 und 15 Jahren an und die Erwachsenen, so lange als der Gutsherr sie dafür erklärt“ und daran die Bemerkung: „So z. B. erklärte ein ehstländischer Edelmann jeden Arbeiter für arbeitsfähig, welcher noch Zähne im Munde habe. Mithin wären nur die Zahnlosen von der Frohne zu befreien.“ Es sind aber weder die Bezahnten noch die Zahnlosen zu einer Frohne verpflichtet, sondern, wo diese überhaupt noch besteht, wird sie für das zur Nutzung überlassene Land als Pacht geleistet; der Gutsherr, der kraftlose Arbeiter für genügend erklärt, schadet also nur sich selbst.

Die Hakenzahl der Güter ist eine ideelle Größe, deren Hauptfactor, die leibeigenen Bauern, durch den neuen Zustand der Dinge seine Bedeutung verloren hat, und dient nur noch zur Grundlage der Besteuerung, zur Pacht und zur Leistung der Bauerstellen an den Grundherrschaften, steht sie in keiner Beziehung.

Die in demselben Abschnitt vorkommende Vergleichung der Frohne in Liv- und Ehistland wird in einem besonderen Abschnitt wiederholt und soll an entsprechender Stelle berücksichtigt werden; ebenso die hier erwähnte Einführung neuer Feldmaasse.

Beziehungslos für Ehistland ist es, wieviel Land den Bauern von entsprechender Leistung im Gouvernement Pskow gegeben wird,

der Vergleich ist aber doch interessant, und unsere gelbe Broschüre befindet sich in einem gewaltigen Irrthum, wenn sie berichtet, daß den Bauern dort mehr Land gegeben werde. Nach diesen Angaben werden im Gouvernement Pskow auf eine, der hiesigen Sechstagsstelle entsprechende Leistung 27 Dessätinen Land gerechnet, von dem 18 Dessätinen Ackerland sein müssen; in Ehstland hingegen giebt es erfahrungsmäßig selten eine Sechstagsstelle, die unter 50, wohl aber viele, die an 80 Dessätinen und mehr Land haben, von dem nach alter Norm 10,³³ Dessätinen, nach neuer Norm 10,⁹⁶ Dessätinen Ackerland sein müssen. Ich bemerke noch, daß das Verhältniß des Ackerlandes zu dem Gesamt-Areal, im Gouvernement Pskow, nach obiger Angabe, ökonomisch falsch ist, da zu einer Dessätine Ackerland mittlerer Güte hier wenigstens 50 Pud Heu gehören, um es in gehöriger Kultur zu erhalten, wozu durchschnittlich 2 Dessätinen Heuschlag erforderlich sind, und außerdem etwa 1 Dessätine Weide, mit Einschluß der Wirthschaftswege u. s. w. Das angeführte Gouvernement hat aber mit Ehstland gleiches Klima, der Ackerboden ist wenigstens nicht besser und Futterbau wird von den Bauern noch nicht betrieben; es wird unter den 18 Dessätinen Ackerland daher wohl nur ackerbares Land, sogenanntes Buschland, wie es dort auch üblich ist, zu verstehen sein.

Statistische Angaben des Verhältnisses der arbeitsfähigen zu den nichtarbeitsfähigen Individuen werden wohl auf specieller Erfahrung in jedem Lande beruhen müssen. Nehmen wir aber an, daß hier in Ehstland die Ehen durchschnittlich im 24. Lebensjahre geschlossen werden, die Eheleute ein Alter von 65—70 Jahren erreichen und auf jede Ehe 4 Kinder kommen, die mit dem 12. Lebensjahre als halbe Arbeiter anzuschlagen sind, dagegen die Großeltern mit dem 60. Lebensjahre den Werth einer halben Arbeitskraft verlieren, so wird das Verhältniß von 2 Arbeitsfähigen zu 1 Nichtarbeitsfähigen oder 100 : 50 richtig sein, wie sich durch eine leichte Rechnung erweisen läßt. Uebrigens kann dieses Verhältniß, stelle es sich heraus wie es wolle, nur bei absoluter Leibeigenschaft auf die Gesetzgebung einwirken; bei jedem Pachtverhältniß hat der Pächter dem Grundeigenthümer das Aequivalent der reinen Revenüen, die dieser bei eigener Bewirthschaftung des Grundstückes erzielen würde, zu leisten, wobei weder die Familie noch die Hausgenossen des Pächters in Betracht kommen, der vielmehr seinen ganzen Hausstand von den Verwaltungskosten zu unterhalten hat, und ihm nur seine eigene Intelligenz und Betriebsamkeit eine Mehreinnahme sichert, ihn auch allein zu größeren Ansprüchen berechtigt.

„Die Unterhaltungskosten eines Gefindes.“

Unter dieser Ueberschrift werden in der Broschüre alte und neue Berechnungen der Einnahmen und Ausgaben einer Bauerstelle vorgeführt und der Verfasser sucht zu erweisen, daß es den Bauern unmöglich sei, sich und ihren Hausstand zu unterhalten, geschweige denn Etwas zu erübrigen; und wahrlich, wenn die Ansätze der Rechnungen richtig wären, müßten nicht allein die Bauern, sondern nach Einführung der Knechtswirthschaft auch die Gutsherren, besonders aber die Arrendatore von Hofsländereien längst völlig ruiniert sein. Nehmen wir an, daß der Gutsherr, um sechs frühere wöchentliche Anspanntage mit dem dazu gehörigen Fuß- und Hülfsgeschorch zu ersetzen, 122,¹⁰ Rubel S. verausgibt, womit er nach den damaligen Annahmen 6 Tonnen Winter- und 6 Tonnen Sommerfaat bestellt und die Ernte einheimst, die einen Ertrag von 54 Tonnen verschiedenen Kornes über die Einsaat, im Werthe von 162 Rubel Silb. giebt, so bleiben ihm nur 39,⁹⁰ Rubel S. nach; davon gehen aber an Zinsen für den Kapitalwerth des Landes, an Laden- und Bewilligungsgeldern, Beiträgen zu öffentlichen Bauten, für die Unterhaltung der Wirthschaftsgebäude und für die Wirthschaftsbeamten ungefähr 30 Rubel S. ab, und es bleiben nur 9,⁹⁰ Rubel S. nach; für ein mittelgroßes Gut von 60 Tonnen Winterausfaat also nur 99 Rubel S., womit der Gutsherr doch unmöglich seinen Hausstand bestreiten kann. Der „wohlhabende“ Bauer M. T. setzt nach der Berechnung unserer gelben Broschüre jährlich 12,⁹⁰⁵ Tonnen Roggen, gleich 38,⁷¹⁵ Rubel S. zu; am schlimmsten ist aber der Arrendator von Hofsländereien dran, der durchschnittlich 90 Rub. S. für 6 Tonnen Winterausfaat mit dem Zubehör zahlt und demnach jährlich 5,¹⁰ Rub. bei einer solchen Bodenfläche zusetzt. Diesen haarsträubenden Berechnungen steht aber die Thatsache gegenüber, daß die Arrendatore von Hofsländereien oft reich werden und der Bauer M. T. wenigstens „wohlhabend“ geworden ist. Wie sind diese Widersprüche zu begreifen? Der Unterschied zwischen dem Kurzschuß eines Arrendators von Hofsländereien und des M. T. zu Gunsten des Letzteren, erklärt sich wohl aus dem Umstande, daß in dessen „schöne Berge,“ wie Berthold Auerbach sagt, „nie der verruchte Fuß der Feldmesser und Landtheiler“ gekommen ist; „die Aecker und Wiesen sind schon lange nicht gemessen“; es wird also ein Ueberschuß an Land da sein, der sich aus der Zeit datirt, wo „die Bauern in Ebstland in Wirklichkeit bedeutend mehr gefröhnt haben.“ Aber suchen wir Licht in diese dunkle Sache zu bringen.

Bei den Geldpachten hat man in jüngster Zeit, auf Erfahrungen gestützt, den Pachtsatz für eine Dessätine Ackerland mit entsprechenden

Wiesen, Weiden und dem Heizungsmaterial (roh angewiesen), auf 12,17 Rubel S. angenommen, mit Inbegriff der öffentlichen Abgaben, Leistungen und der Unterhaltungskosten der Bauerhäuser, ohne den örtlichen Werth des Baumaterials an Holz und Steinen. Dieser Pachtatz, der durch secundäre Umstände, als Nähe der Städte und belebter Straßen u. a. m., verschiedene Modifikationen erleidet, im Ganzen aber für Ehstland ziemlich genau zutreffen wird, ist auf die Ausnutzung der Hauptgegenstände der Landwirthschaft gegründet; um aber die Bodenrente möglichst annähernd zu berechnen, müssen noch viele Gegenstände in die Rechnung gezogen werden, die sich aus den speciellen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Landstellen ergeben und oft schwer in Zahlen auszudrücken sind; sie werden bedingt von der Größe der Stellen, der Boden- und Terrain-Beschaffenheit in den Grenzen und in der Umgebung u. s. w. Günstige Lage einer Bauerstelle kann dem Inhaber bedeutenden Gewinn bringen aus Milch und Butter, Wolle, Honig und Wachs, Schweinen und Ferkeln, Gänsen, Hühnern und Eiern, Obst, Hopfen, Kohl und anderen Gartenfrüchten, Möglichkeit der Verwerthung der Zeit und des Anspanns zur Zeit, wo die Landwirthschaft ruht u. s. w. Diese Gegenstände beanspruchen zum Theil wenig, zum Theil keine Bodenfläche, sind aber doch Einnahmequellen, die in innigem Zusammenhange mit den Landstellen stehn, und mit denselben zugleich gekauft und gepachtet werden. Bei geeigneter Lage kann sogar die Hausmiethe mit zur Grundrente gerechnet und vom Inhaber ausgenutzt werden, was besonders bei kleinen Stellen oft nicht zu übersehn ist. Schwerlich werden zwar die Bedingungen zu allen diesen Nebenrevenueu bei einer Bauerstelle vereinigt sein, bei keiner aber auch gänzlich fehlen, wo nur Eifer und Intelligenz zu ihrer Ausbeutung vorhanden ist; ein Mensch ohne diese Eigenschaften ist aber zu einer selbstständigen Lebensstellung weder geschickt noch berechtigt, sondern muß im dienenden und untergeordneten Verhältniß bleiben. Obige Nebenrevenueu sind meist schwer in eine Rechnungsform zu fassen, besonders da sie Glücks Umständen und Zufälligkeiten mehr als die normale Feldwirthschaft unterworfen sind; die außergewöhnlichsten werde ich daher bei meiner folgenden Berechnung auslassen und begnüge mich damit, auf ihr Vorhandensein hingewiesen zu haben. Vor dem Aufstellen einer selbstständigen Berechnung der Einnahmen und Ausgaben einer Bauerstelle erlaube ich mir aber, die in der Broschüre mitgetheilte zu prüfen, ohne sie indessen in ihren Hauptmomenten zu verändern, da mir weder die Größe der Bodenfläche, noch die Güte des Bodens, der bezüglichen Bauerstelle bekannt sind.

Nach dieser Berechnung betragen die Einnahmen des Frohn-pächters M. T. den Werth von 86,02 Tonnen Roggen, wovon in-

dessen 3 Tonnen für Flachs- und Hülsenfruchtsaaten abgezogen sind, was mir durchaus unstatthaft erscheint, da die geerntete Leinsaaf außer dem Bedarf fürs nächste Jahr, noch eine namhafte Revenüe geben muß, und zu den Hülsenfrüchten überhaupt nur eine halbe Tonne Saat verwandt sein kann, die wahrscheinlich von der Ernte abgezogen ist; auch verhalten sich Hülsenfrüchte zu Roggen wie 4:3; dagegen kann das gewonnene Heu nur mit dem halben Werth in die Rechnung gebracht werden, weil es auf der Stelle zu verfüttern ist und nach allgemeiner Annahme, außer dem Düngerwerth, sich nicht höher werthet. Demnach würde die Einnahme sich auf den Werth von 83,²⁷ Tonnen Roggen stellen. Aus der Liste der Ausgaben müssen alle Posten zur Unterhaltung des Viehes gestrichen werden, da der Viehstand mit zu den Einnahmequellen gehört und wenigstens nicht als Belastung betrachtet werden darf. Dadurch reduciren sich die Ausgaben auf den Werth von 69,⁷² Tonnen Roggen und dem Bauer bleibt ein Ueberschuß von 13,⁵⁵ Tonnen Roggen oder 40,⁶⁵ Rub. S. nach den gewöhnlichen Kornpreisen. Völlig unerklärlich ist es, welchen Nachtheil dem M. T. die 2 Rühe und 2 Pferde, die er mehr als in der Rechnung angegeben hält, bringen sollten; befähigt wird er dazu wahrscheinlich durch hinreichende Weide, die zur Stelle gehört, und selbst wenn das Winterfutter gekauft werden muß, wird sich ein Vortheil herausstellen, was sich schon einfach aus dem Umstande ergibt, daß M. T., der doch wohl nur durch verständige Wirthschaft wohlhabend geworden ist, sie hält. Eine besondere Löhnung für den M. T., seine Frau und seinen erwachsenen Sohn kann nicht beansprucht werden, weil das erforderliche Arbeitspersonal bereits in Rechnung gebracht ist. Sonst ist bei dieser Berechnung Alles nach den Angaben der Broschüre, auf Treu und Glauben angenommen, obgleich sowohl die geringe Heuernte, die mit der ausgedehnten Weide durchaus nicht stimmt, als auch das Verhältniß der Winter- und Sommerkornerte verdächtig ist.

Dieser Berechnung setze ich eine andere an die Seite, die, auf Erfahrungen beruhend, der Wirklichkeit mehr entsprechen wird; dabei bemerke ich, zugleich den letzten Satz des vorigen Abschnitts der Broschüre beantwortend, daß nach der Agrar-Verordnung von 1856 zwar der sechsfache Ertrag über die Ausfaat, bei den Bauerländereien als höchste Norm angenommen ist, thatsächlich aber zehnfache Erträge durchaus nicht selten sind. Die von der Agrar-Verordnung angenommenen acht Boden-Klassen sind zu folgenden mittleren Erträgen veranschlagt: II. Klasse 6½ Korn, III. Klasse 6 Korn, IV. Klasse 5½ Korn, V. Klasse 5 Korn, VI. Klasse 4½ Korn, VII. Klasse 4 Korn, VIII. Klasse 3½ Korn, IX. Klasse 3 Korn über die Ausfaat; dabei wird bei der Abschätzung des Bauer-Pachtlandes

die II. Klasse mit der III. Klasse vereinigt und die VI. Klasse bildet den Mittelboden. Die Schätzung des Ackerbodens bezweckt aber mehr eine Vergleichung der verschiedenen Ackertheile als eine Ermittlung der Erträge, die bekanntlich mehr von der Bearbeitung und den angewendeten Düngungsmitteln abhängig sind; bei regelrechter Behandlung und einer Anwendung von Düngmitteln aus 50 Pud Heu auf eine Dessätine Ackerland, stellen sich die mittleren Erträge aber etwa folgendermaßen: III. Klasse 9 Korn, IV. Klasse 8 Korn, V. Klasse 7 Korn, VI. Klasse 6 Korn, VII. Klasse 5 Korn, VIII. Klasse 4 Korn, IX. Klasse 3 Korn über die Ausfaat. Diese Erträge sind folgender Berechnung zu Grunde gelegt und ich bemerke noch, daß sie in Wirklichkeit öfter größer als geringer sind. Darnach sind die gewöhnlichen Einnahmen einer Normal-Stelle von 600 Q.-Faden Hof- und Gartenland, 9 Dessätinen Ackerland VI. Klasse und den entsprechenden Wiesen, mit 450 Pud Ertrag, folgende:

a)	die Ausbeute von 6 Tonnen Roggen-Ausfaat	36 Tonnen zu	3 Rbl. =	108 Rbl.
b)	" " " 3 " Gersten-	18 " " 3 " =	54 "	
c)	" " " 1 " Hafer-	6 " " 2 " =	12 "	
d)	" " " 1 Loof Erbsen-	3 " " 4 " =	12 "	
e)	" " " 1 " Bohnen-	2 " " 4 " =	8 "	
f)	" " " 2 " Leinfaat-	1,33 " " 10 " =	13,30 "	
	" " " — " " " 18 Pfd. Flach	" 2,750 "	= 45 "	
g)	aus dem Garten 1000 Stück Kohl und Schnittkohl	zu	1 1/2 Kop. =	15 "
h)	in 5 Jahren ein Pferd verkauft zu		30 Rbl. =	6 "
i)	jährlich ein Dohse verkauft zu		20 " =	20 "
k)	in 2 Jahren eine Kuh verkauft zu		12 " =	6 "
l)	jährlich 10 Schweine und Ferkeln, theils verkauft theils geschlachtet, durchschnittlich zu 3 Lpfd.		1 " =	30 "
m)	jährlich 8 Schaafe		1 1/2 " =	12 "
n)	" 1 Kalb		1 1/2 " =	1,750 "
o)	" 38 Pfd. Wolle zu 30 Kop.			11,40 "
p)	2000 Stoop Milch zu 3 Kop.			60 "

S u m m a 414,20 R.

Der in dieser Berechnung, unter lit. f. angeführte Flachsbau wird nicht überall mit gleichem Erfolge betrieben, es treten dann aber meist andere Vortheile ein, und auch der Flachsbau wird in der Regel nur durch den in einer Gegend herrschenden Gebrauch betrieben oder niedergehalten; das Land ist öfter dazu geeignet als nichtgeeignet, nur müssen überall auf den dazu verwandten Theil des Ackers starke Düngungsmittel gebracht werden, was bei der verhältnißmäßig geringen Fläche, die der Flachsbau beansprucht, überall möglich ist. Das bei meiner Berechnung vorausgesetzte Stammvieh besteht in 2 alten und 1 jungen Pferde, 4 Kühen und 6 Stück Jungvieh, 8 Schaaften, 2 Schweinen. Für diese reicht das angenommene Heu-Quantum aller-

dings nicht völlig aus; der wirkliche Ertrag ist aber in der Regel um 25—30% größer als der, in Anleitung der Landmesser-Instruction von 1856, berechnete, und außerdem ist an Feldfutter gewöhnlich über den Bedarf vorhanden, welcher Ueberschuß durch Tausch in Heu oder Heuwerth verwandelt werden kann. Noch in diesem Jahre bin ich Zeuge gewesen, wo ein Bauer, von entsprechender Stelle, seinem Gutsherrn für 40 Rubel S. Stroh verkaufte. In der Regel kann auf einer solchen Stelle auch mehr Vieh gehalten werden, freilich auch weniger, wo aber denn auch die Pacht geringer sein wird. Die regulären Ausgaben einer solchen Stelle bei der Geldpacht sind folgende:

a) jährliche Pacht mit den öffentlichen Abgaben und Leistungen	109, ⁵³	Rubl. S.
b) eine beständige Magd, mit Kost und Lohn	40	" "
c) im Sommer 3 Tage wöchentlich, ein Tagelöhner zu 30 Kop.	21, ⁷⁰	" "
d) Korn für das Vieh	40	" "
e) ein Hüterjunge mit Kost und Lohn	25	" "
f) Remonte des Inventariums zc.	25	" "

Summa 261,²³ Rubl. S.

Es bleiben demnach dem Bauer zu seiner und seiner Familie Unterhaltung 152,⁹⁷ Rubel S. Hier sind dem Bauer, zur Beaufsichtigung und Leitung der Wirthschaft, im Sommer wöchentlich drei Tage berechnet, und die Zeit seiner Frau völlig für innere Geschäfte freigegeben, ebenso die Winterzeit für den Bauer selbst, was aber nicht nöthig ist. Es können und müssen an außergewöhnlichen Einnahmen, durch Verwerthung der freien Zeit, in Rechnung gebracht werden: Arbeit des Weibes und der Magd im Winter, täglich zusammen zu 10 Kop. berechnet 17,⁵⁰ Rubel S., Ausnutzung der Pferde und der freien Zeit des Mannes, nur auf 60 Tage zu 30 Kop. berechnet 18 Rubel S., schlagen wir die Revenüen aus Gänsen, Hühnern, Eiern u. s. w. nur auf 11,⁵³ Rubel S. an, so haben wir die runde Summe von 200 Rubel S. Die Bauerstelle, die dieser Berechnung zu Grunde gelegt ist, würde, nach dem Regulativ von 1856, 250 Anspanns- und 250 Fußtage jährlich leisten, also eine Fünftagsstelle sein; eine alte Sechstagsstelle auf demselben Gute ergab im Jahre 1860:

a) 9 Tonnen Weizen zu	4 Rubl. =	36 Rubl. S.
b) 40 " Roggen "	3 " =	120 " "
c) 20 " Gerste "	3 " =	60 " "
d) 8 " Hafer "	2 " =	16 " "
e) 3 " Erbsen "	4 " =	12 " "
f) 2 " Bohnen "	4 " =	8 " "
g) 30 " Kartoffeln "	1 " =	30 " "
h) Flach und Leinsaat für		58, ³⁰ " "
i—p) gleich der vorigen Stelle		161, ⁹⁰ " "

Summa 502,²⁰ Rubl. S.

Die Pacht, mit Einschluß der öffentlichen Abgaben und Leistungen für diese Stelle war 131,¹³ Rubel S. und zu den Arbeitskosten genügt ein Tagelöhner tag im Sommer mehr, wo sich dann ein Ueberschuß von 209,¹⁷ Rubel S. herausstellt, und mit den kleinen Nebenrevenue, von 256,²⁰ Rubel S. Noch habe ich zu bemerken, daß die Ausgaben in der Regel geringer sind; auf landesübliche Weise werden die Kosten für eine beständige Magd nur 30 und für einen Hüterjungen nur 15 Rubel Silber und die Remonte des Inventariums wird nur 15 Rubel S. betragen, da der Bauer die Holzarbeiten in freien Stunden selbst besorgt und die Schmiedearbeit sehr billig ist, weil auch hier Jeder selbst mit arbeitet und der Schmied als solcher in der Regel eine kleine Pachtstelle unter sehr erleichterten Bedingungen, oft auch umsonst erhält. Dadurch erhöht sich der Ueberschuß auf der ersten Stelle auf 230 und auf der zweiten auf 286,²⁰ Rubel S. Die Einnahmen hingegen sind in der Regel um ein Namhaftes größer, können es wenigstens sein; Ochsen werden oft zu 40 Rubel S. und Pferde öfter, als in der Berechnung angeführt, und zwar zu 60—100 Rubel S. verkauft. Rechnen wir zur Haushaltung 150 Rubel S. und für Unglücksfälle jährlich 30 Rubel S., was genügend sein dürfte, da förmliche Mißernten in Chstland durchaus nicht häufig sind, so bleiben dem Pächter einer früheren Fünf- und Sechstagsstelle jährlich bei richtiger Haushaltung 50 bis 100 Rubel S. nach, und diese Summe, so klein sie auch sein mag, ist immerhin viel größer, als Viele, auf deren Ausbildung große Summen verwendet wurden, zu erübrigen im Stande sind; dem betriebsamen Bauer ist sie aber wohl zu gönnen und noch an jedem Sonntag ein Huhn im Topfe oder dessen Aequivalent dazu, und ich bin überzeugt, daß der chstländische Adel mir hierin beistimmt.

Die Pächter größerer Stellen haben mehr, kleinerer weniger und gar keinen Ueberschuß, aber diese sind auch nicht auf die Ausbeute ihrer Pachtstellen allein angewiesen, sondern müssen den Ausfall durch Verwerthung ihrer freien Kraft decken, wozu im ganzen Lande vielfältig Gelegenheit geboten ist.

Da es dem Verfasser der gelben Broschüre nicht um eine Scheidung gegenwärtiger und vergangener Zeit zu thun ist, so bleibt es dem Leser überlassen, in welches Jahrhundert er den Gutsherrn, der sich von den Bauern 100 Pfd. Heu mehr zahlen läßt, unter dem Vorwande, daß bei der Anfuhr des Hof-Heues die Pferde der Bauern davon gefressen hätten, versetzen will. Der Gutsherr aber, der von den geleisteten Frohntagen die Zeit abrechnete, die die Knechte zum Einfangen und Anschirren der Pferde nach dem Frühstück und dem Mittag gebrauchten, muß jedenfalls vor der Einführung normirter Arbeitsstücke gelebt haben, bis zu welcher Zeit aber auf den meisten

Gütern die Tradition nicht reicht. Weiter finden wir in der Broschüre: „Oder ein anderer Herr verlangt die Gerechtigkeits-Schaafe statt im Herbst, schon im Frühling und „entzieht dadurch den Bauern die Lämmer.“ Er müßte sie aber nicht im Frühling, sondern schon im Februar verlangen, da die Schaafe in der Regel im März setzen. Dabei würde aber die Unterhaltung der Schaafe diesem Gutsherrn mehr kosten, als die Lämmer werth sind und er sich außerdem der Eventualität aussetzen, daß Schaafe und Lämmer sterben, während sie im Herbst sofort verwerthet werden können. Mir ist weder auf specielle Erkundigungen noch zufällig je etwas Derartiges zu Ohren gekommen und die Brutstelle dieser Enten wird wohl in einer obskuren Schmutzlache zu suchen sein.

Der folgende Abschnitt: „Die Belastung der Bauern,“ beklagt zunächst, daß die ehstländischen Gutshesitzer, bei dem begreiflichen Streben, ihre Einkünfte zu vermehren, dieses Ziel nicht durch „mühsame Einführung besserer Methoden der Landwirthschaft oder neuer Geräthschaften und Maschinen, „die die Arbeit erleichtern und beschleunigen,“ zu erreichen suchen, sondern „lediglich durch Vergrößerung ihrer Kornfelder und durch gleichzeitige Erhöhung der Frohne,“ und befürwortet eine gesetzliche Bestimmung des Maximums der Hofsfelder.

Schon früher habe ich meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß in den letzten Jahrzehnten in Ehstland außerordentliche Fortschritte in der Landwirthschaft gemacht sind, wie auch daß in derselben Zeit die Frohne im Ganzen herabgesetzt, nicht aber erhöht ist. Hier bleibt nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Frohne nirgends über die gesetzliche Norm von 1805 erhöht wurde, daß die Einführung neuer Methoden der Landwirthschaft jedenfalls bequemer als die Vergrößerung der Kornfelder ist und daß man, um von eingeführten Maschinen, die die Arbeit beschleunigen, einen Vortheil zu haben, für diese vermehrte Kraft erst ein Feld schaffen, beziehentlich die Aecker vergrößern mußte. Das Gesetz konnte allenfalls bestimmen, wieviele Arbeitstage die Bauern für das ihnen überlassene Land leisten und bis zu welchem Maaß die gestellten Knechte und das Arbeitsvieh angestrengt werden durften; keineswegs konnte es aber auf eine Weise in das Privateigenthum eingreifen, die nicht allein die beliebige Ausnutzung desselben aufhob, sondern auch die für die vermehrte Bevölkerung nöthige Vermehrung der Subsistenzmittel unmöglich machte, was doch, vom allgemeinen Standpunkte betrachtet, der

schließliche Zweck der Vergrößerung der Kornfelder ist. Zur Beruhigung für Alle, die der Ansicht sein mögen, daß eine Vergrößerung der Kornfelder des Hofes nur auf Kosten der Frohnpächter geschehen kann, sei noch gesagt, daß neben dem Ueberschuß vorhandener Arbeitskräfte, die eine zweckmäßige Verwendung derselben erzielte, schon während des Bestehens vollständiger Frohnkraft auf den meisten Gütern, besonders aber, wo die Kornfelder vergrößert waren, Hofsknechte und Arbeitsvieh gehalten wurden.

Das Veräußern von Futtermitteln ist nicht allein den ehstländischen Bauern verboten, sondern ein solches Verbot bildet einen wesentlichen Punkt aller Landpacht-Contracte des In und Auslandes, wo diese Gegenstände auf ähnliche Art von dem Grundstücke gewonnen werden. Da aber bei der allgemeinen Scheu der Ehsten vor speciellen Contracten, die Agrar-Verordnung gewissermaßen deren Stelle zu vertreten hat, so mußte auch dieses Verbot darin aufgenommen werden; daß bei einer Verletzung dieser Vorschrift der Schuldige mit Körperstrafe belegt wurde, ist allerdings ein Mißbrauch, der aber erst nach gekräftigtem Rechtsbewußtsein des Volkes verschwinden kann, wozu es wohl meist jetzt Zeit sein könnte; auch ist dieses Rechtsmittel nicht mehr allgemein gebräuchlich.

Die abschreckende Schilderung der Armuth der Ehsten trifft gegenwärtig wenigstens nicht mehr zu, ist im Allgemeinen wohl auch nie dagewesen, und das Mischen des Brodmehls mit Raff war ebenso oft die Folge einer aus früherer bedrängten Zeit stammenden Sitte als gegenwärtiger Noth, war übrigens immer auf einzelne Districte beschränkt und verschwindet immer mehr und mehr. Daß auch solches Brod im Frühjahr eine „Seltenheit“ wird, beruht im Allgemeinen auf vagen Voraussetzungen oder ungenauen Berichten. Im Einzelnen kommen allerdings Fälle bitterer Armuth bei den ehstländischen Bauern, wie bei allen Völkern und Volkslassen vor. Die beschriebene Brähe aus Roggenmehl ist meist bei Kosttreibern anzutreffen, wird übrigens aus Gerstenmehl bereitet und ist weder so schlecht noch so wohlfeil, als der Verfasser glaubt. Was aber das Einsammeln von halbverfaulten Kartoffeln im Frühling betrifft, so entsteht hier doch nothwendig die Frage, warum dieses nicht im Herbst geschah, wo die Kartoffeln noch nicht halbverfault waren. Wem übrigens das Land und das Landleben einigermaßen bekannt sind, der weiß, daß die Kartoffeln, die im Herbst in der Erde blieben, im Frühling nicht halb-, sondern ganz verfault und zur Nahrung durchaus untauglich sind; nur etwa in 20 Jahren kommt es einmal vor, daß sich eine dicke Schneedecke auf ungefrorene Felder legt, bis zum Frühling bleibt und die vernachlässigten Kartoffeln vor sonst unvermeidlichem Erfrieren schützt.

Hauptsächlich ist aber dieser Abschnitt der Broschüre, der Lieferung von Postfourage, als einer auf den Bauern ruhenden Last gewidmet; die Vortheile davon kämen nur dem ehstländischen Adel und den Posthaltern zu Gute, die sich Kapitalien erwürben und die anderen Reisenden „gleichviel wie“ beförderten. Diese Angelegenheit, die noch vor Kurzem in der „Revalschen Zeitung“ verhandelt wurde, ist dahin zu berichtigen, daß die Zahlung der Postfourage, wie alle übrigen öffentlichen Abgaben und Leistungen, bis auf die Personalsteuern, nicht auf den Bauern, den Pächtern, sondern auf den Pachtstellen, mithin auf den Eigenthümern dieser Pachtstellen, den Gutsherren ruht, die, wenn die Abgabe nicht wäre, von den Pächtern eine verhältnißmäßig höhere Pacht, in Geld, Naturalien oder Arbeit erhalten würden, wie diese auch thatsächlich von Ansiedlungen auf dem Hoflande, die an solchen Lasten nicht participiren, erhoben wird. Daß übrigens in der Broschüre nicht allein das Verhältniß der Bauern zu dem Gutsherrn, sondern alle besonderen ehstländischen Institutionen durch schwarzgefärbte Brillengläser angesehen werden, beweist neben manchen anderen Angriffen auch der Ausfall auf die Posthalter, die sich nach dieser Darstellung Kapitalien erwerben und die Reisenden „gleichviel wie“ befördern. Was das Erste betrifft, so wäre es allerdings wahr, wenn wirklich so viel Postfourage geliefert würde, als hier angegeben ist; es ist aber auch mit diesen Zahlen, wie den meisten in der gelben Broschüre, eben nicht sehr genau genommen. Nach diesen Abgaben würde jede der 29 Poststationen in Ehstland Fourage für 4595,⁷² Rubel S. bekommen, und mit dem Hafer könnten über 1700 Pferde bei einer Fütterung von 6 Stooß täglich, erhalten werden. In der That sind aber nur 680 etatmäßige Postpferde vorhanden und die gespannte Fourage, die vom Lande geliefert wird, beträgt 8696 Tschetw. Hafer und 87115 Pud Heu, mit einem Geldwerthe von 52214,⁷⁵ Rub. S. Da die Repartition aller öffentlichen Abgaben nach der Hakenzahl der einzelnen Güter gemacht ist, die schon lange nicht mehr mit der wirklichen Größe der Güter übereinstimmt, so ist auch die Postfourage ungleich vertheilt, beträgt aber für eine Sechstagsstelle nicht über 50 Garniß Hafer und 9 Pud Heu, mit einem Geldwerth von höchstens 5 Rubel S. Die Kapitalien, die sich die Posthalter als solche sammeln, sind auch eben nicht übermäßig groß und Mancher von ihnen, dem ein genaues Zusammenhalten des Erworbenen nicht sehr geläufig war, hat seine Station mit einem weißen Stabe verlassen müssen. Wenn aber die Reisenden schlecht befördert werden, was doch unter dem „gleichviel wie“ zu verstehen sein wird, so dürften sie selbst ebenso oft als die Posthalter daran schuld sein, und überdies sind die Begriffe Gut und Schlecht in keine allgemeinverständliche Norm zu bringen.

Den Schluß der Abhandlungen über die Verordnungen und Zustände vor 1856 bildet eine Vergleichung der Bauerverhältnisse von Liv- und Ehstland. Als statistische Arbeit würde diese Zusammenstellung, bei richtigen Angaben und Berechnungen, ihren Werth haben; auf die Gesetzgebung in Ehstland einzuwirken, sind aber die Zustände in Livland nicht berechtigt, da wohl jedem Lande nach seinen Eigenthümlichkeiten, Gewohnheiten und Bedürfnissen, die sich im Verlaufe der Zeiten aus einander entwickelt haben, zu leben gestattet sein muß. Ueberdies beruht die Schätzung des Landes in Livland leider noch heutigen Tages auf so falschen Grundlagen, daß sich nach den revisorischen Beschreibungen kaum eine annähernd genaue Vergleichung der einzelnen Güter machen läßt, um wieviel weniger also mit einem anderen Gouvernement, wo von jeher eine abweichende Schätzungsart üblich gewesen ist. Als hinlänglichen Beleg für diese Ansicht kann ich anführen, daß nach eingeführter Geldpacht in Livland diese von 3 bis 15 Rubel S. für den berechneten Thalerwerth wechselt. Dieser ungeheure Abstand kann nicht allein in der mehr oder weniger günstigen Lage der einzelnen Güter begründet sein, sondern muß aus der Unzulänglichkeit der Schätzung selbst hervorgehen, die vermöge ihrer veralteten und unzumessigen Grundlagen, weder eine ausreichende Klassification der Aecker und Wiesen an sich gestattet, noch diese beiden Factoren in ein richtiges Verhältniß zu einander bringen läßt, und daher eine ganze Gegend und eine einzelne Landstelle begünstigt, während sie die andere beeinträchtigt. Zur weiteren Begründung bemerke ich, daß in Livland eine Bodenfläche von 1200 D.-Faden des schlechtesten Ackers mit 47,²⁶ Groschen und eine gleiche Bodenfläche der besten Wiesen mit 17,⁷² Groschen in die Werthberechnung gebracht wird. Nun giebt aber eine solche Ackerfläche bei der üblichen Wirthschaft in 3 Jahren 3 Tonnen Roggen und 3 Tonnen Hafer über die Einsaat, im Werthe von 15 Rubel S.; die Bearbeitungskosten sind mit 1,⁸⁰ Rubel S. und der angewandte Düngerverwerth ist mit 1,²⁵ Rubel S. jährlich anzuschlagen; es bleiben also nur 1,⁹⁵ Rubel S. als Reinertrag. Eine solche Wiesenfläche dagegen giebt einen durchschnittlichen jährlichen Ertrag von 50 Pud Heu, mit einem Werthe von 5 Rubel S., zu dessen Gewinnung 3 Fußtage, zu etwa 90 Kop. nöthig sind und somit 4,¹⁰ Rubel S. als Reinertrag nachbleiben. Das Verhältniß des ersten Grades der Wiesen zum vierten ist 17,⁷² : 5; es werden aber von 1200 D.-Faden Wiesen 1. Grades 60,⁹⁷ Pud Heuwerth und von gleicher Fläche 4. Grades höchstens 5,⁶⁵ Pud gewonnen; bringen wir noch die Gewinnungskosten in die Rechnung, so stellt sich das Verhältniß auf 5,¹⁹ : 0,¹¹ oder gar + 5,¹⁹ : — 0,⁰⁴. Freilich kann ein solches Verhältniß in der Praxis nicht eingeführt werden, weil

in diesen Provinzen das Ackerland gewöhnlich erst durch zugewiesene Heuschläge zur Ausnutzung gelangt, wodurch das Heu in der Landwirthschaft, selbst bei unverhältnißmäßig hohen Gewinnungskosten einen Werth und eine Bedeutung erhält die sich kaum in Zahlen ausdrücken lassen. Auch wird die Pacht für die geringsten (Morast-) Heuschläge insofern eine verhältnißmäßig höhere sein müssen, als der Eigenthümer sich durch ihre Verpachtung des Vortheils, der ihm aus ihrer Cultivirung erwachsen würde, begiebt. Bei gegenwärtigem Stande der Dinge ist es aber für die Bauern eine Lebensfrage, Heuschläge zu haben, so gut oder so schlecht die Gegend sie nun einmal bietet.

Da es bei der Schätzung des Landes nicht sowohl auf eine Ermittlung des wirklichen Werthes, als auf eine vergleichende Berechnung desselben ankommt, so wäre diese Unvollkommenheit der Grundlagen von keinem wesentlichen Einfluß, wenn jeder einzelnen Stelle Land von jeder vorhandenen Klasse zugewiesen werden könnte. Dieses ist aber selbst auf den einzelnen Gütern ohne eine bis ins Unglaubliche führende und jede freie Entwicklung der Landwirthschaft störende Zerstückelung des Landes, nicht möglich, noch weniger in einem ganzen Lande, wo doch diese Schätzungsgrundsätze gesetzlich und üblich sind. So entbehrt Livland einer ausreichenden Grundlage für eine Vergleichung des Werthes der einzelnen Landstellen unter sich und derer eines anderen Gouvernements.

In Estland sind die Heuschläge nach der Agrar-Verordnung von 1856, in vier Klassen, nach ihrem Ertrage im Allgemeinen und dem Heuwerth, diese Klassen wiederum in je drei Unterabtheilungen nach dem Ertrage im Besonderen eingetheilt; außerdem ist dem Boniteur eine ziemlich umfassende Freiheit gegeben, seine Erfahrungen zur Geltung zu bringen, und doch treten Fälle ein, die den Boniteur zur Verzweiflung bringen können, wie soll es aber in Livland werden, wo ihm keine Wahl bleibt, als einen vorliegenden Heuschlag in eine der vier Klassen einzuzwängen, in die er nicht paßt. Ebenso verhält es sich mit dem Ackerlande. Was das Buschland anlangt, so hat sowohl das livländische Regulativ wie auch unsere Broschüre nicht das Rechte getroffen. Dieses Land kommt in 27 Jahren 3mal, das reguläre Ackerland 18mal zur Ausnutzung, verhält sich also zu diesem wie 1:6, welches Verhältniß ich daher bei nachfolgender Berechnung annehmen will.

Bei Erwägung der angedeuteten Umstände könnte unter ungünstigen Verhältnissen, die in der Broschüre beispielsweise angeführte livländische Bauerstelle von 22 Thl. 11 $\frac{3}{4}$ Groschen, nur folgenden Werth haben:

a) Ackerland	2. Grades	7	Loofstellen	4	Thaler	15	Groschen.
"	3.	14	"	6	"	60	"
b) Buschland	2.	14	"	1	"	35	"
"	3.	28	"	2	"	18	"
c) Gartenland	1.	1	"	1	"	6, ₄	"
d) Heuschlag	4.	67, ₂₂	"				
			der aber statt				
			24 Fuder nur 17, ₂ Fu-				
			der Mittelheu giebt und				
			daher statt 3 Thl. nur				
			werth ist	2	"	13, ₆	"

S u m m a 131,₃₃ Loofstellen. Werth 17 Thaler 58 Groschen.

Es giebt bekanntlich unter den Morast-Heuschlägen auch solche, die in zwei Jahren nur einmal gemäht werden und folglich nur den halben Ertrag liefern; so könnte diese Stelle, abgesehen von den unverhältnißmäßig großen Arbeitskosten, auch nur einen Werth von 16 Thaler 51,₂ Groschen haben.

Eine ehstländische Sechstagsstelle muß, nach der Agrar-Berordnung von 1856, dagegen auf jeden Fall enthalten:

a) Gartenland, im Mittelboden, 400 D.-Faden,	Werth —	Thlr. 33, ₄	Grosch.
b) Ackerland, im Mittelb., in 10 Dess., 1920 D.-Fd.	"	17 "	2, ₇ "
c) einen Heu-Ertrag von 108 Saaden od. 30, ₆ Fuder	"	3 "	74, ₂ "

S u m m a 21 Thlr. 20,₃ Grosch.

Für eine solche Stelle wird nach livländischer Berechnungsart für 27 Thaler 11,₆ Groschen geleistet und gezahlt, während sie in Livland unter ungünstigen Verhältnissen, die gesetzlich nicht berücksichtigt werden können, eine Leistung und Zahlung von 28 Thlr. 31 Grosch. übernehmen müßte. Freilich kann eine livländische Bauerstelle, die gleich der beispielsweise angeführten, für 22 Thlr. 11³/₇ Groschen fröhnt und zahlt, bei günstigen Verhältnissen auch für 22 Thlr. 54,₅ Groschen Land haben und außerdem bei reichlichem Heu einen Theil des Buschlandes in reguläres Ackerland verwandeln, der dann mit dem regulativmäßigen Werth in Rechnung kommt, der durchschnittliche Werth ist aber immer nur 21 Thlr. 36,₅ Groschen.

Die ehstländische Sechstagsstelle nach dem Regulativ von 1805, nach livländischer Art geschätzt, mußte enthalten:

a) Garten- u. Ackerland, im Mittelboden, 10 Dess., 796 D.-Fad.	16	Thl. 26, ₁	Gr.
b) einen Heu-Ertrag von 30 Fuder	3	" 67, ₂	"

S u m m a 20 Thl. 3,₂ Gr.

Eine solche Stelle war bis 1856 zu einer Frohne und Zahlung für 32 Thlr. 16,₆ Groschen, nach livländischer Schätzungsweise, verbunden; jetzt hat sie nur noch für 26 Thlr. 44,₅ Groschen zu fröhnen und zu zahlen, d. h. 17,₆₇% weniger. Das Heu wird

aber hier höher und seinem wirklichen Werthe entsprechender geschätzt, daher ist der Erlaß auch thatsächlich größer, wie sich später ergeben wird. Wenn es aber den Anschein hat, als wäre der Leistungswerth um 6 Thlr. 41,2 Groschen höher als der Landwerth, so bedenke man, daß diese Factoren nur willkürlich sind und dem wahren Werthe der Gegenstände durchaus nicht entsprechen. Bemerkem muß ich noch, daß der Werth der Arbeitstage in Livland, in Folge der dichteren Bevölkerung und der größeren Städte, immer höher als in Ehstland gewesen ist, was auf diese Anschläge keinen geringen Einfluß ausüben muß.

Sollte es nach diesen Erörterungen noch nöthig sein, der übrigen, überreich mit gehässigen Bemerkungen gewürzten Ausfälle auf die ehstländischen Landesverhältnisse, wie sie in diesem Abschnitte der Broschüre vorkommen, zu gedenken? Wenn es dem Verfasser ein Leichtes war, die Zahlen so zu stellen, wie es seiner üblen Laune zusagte, wieviel leichter mußte es ihm nicht bei bloßen Worten werden. Gedenken wir nur der offen ausgesprochenen Beschuldigung, Seite 61, die Gutsherrn hätten alle besseren Felder dem Hofslande zugezogen, die aus der Luft gegriffen, oder dem Verfasser, dem nach eigenem Geständniß und leichten Schlüssen die hiesigen Landesverhältnisse durchaus unbekannt sind, von einem Böswilligen aufgeschwätzt ist, so können wir den Werth der übrigen Ausfälle, Angaben und Verdächtigungen nicht verkennen. Das Bauer-Pachtland ist öfter besser als schlechter als das Hofsland, wie Jedem, der sich mit darauf bezüglichen Angelegenheiten beschäftigte, hinlänglich bekannt ist. Ich bin im Stande Güter zu nennen, wo ich selbst, mit Genehmigung und auf Antrag des Gutsherrn, zur Zeit der Abgrenzung des Bauer-Pachtlandes, ertraglose Moräste, die im Complex desselben lagen, gegen ergiebige Hofschläge ausgetauscht habe; sowohl um den Bauern nutzbares Land in die Hände zu geben, als auch das gegenwärtig nutzlose einer späteren Kultivirung zu eröffnen, die nur dann möglich ist, wenn solche Landstrecken in den Händen des Eigenthümers vereinigt und zu seiner unbeschränkten Verfügung gestellt sind.

Die „Beleuchtungen“ der Bauer-Verordnung von 1856 werden wiederum mit Citaten aus den Vorerwägungen zu dieser Gesetzgebung, die unter dem Titel: „Vorschläge der vom Landtage im Jahre 1848 erwählten Commission zur Regelung und Feststellung der bäuerlichen Verhältnisse in Ehstland,“ im Jahre 1849 als Manuscript gedruckt wurden, eingeleitet. So unrecht und unehrenhaft es nun auch sein mag,

vertrauliche Mittheilungen dritter Personen, deren Kenntniß man „einem Spiel des Zufalls“ zu danken hat, an die Oeffentlichkeit zu bringen, selbst wenn sie diese nicht zu scheuen brauchen; so scheinen diese dem Verfasser der gelben Broschüre doch eine zu gute Folie für seine beabsichtigten Ausfälle gedünkt zu haben, um ihren Gebrauch von einer Consultation mit Ehre und Gewissen abhängig zu machen.

Es kann nach den bisherigen Erfahrungen nicht befremden, wenn der Verfasser auch in der Agrar-Verordnung von 1856 nur das egoistische Bestreben des Adels, sich auf Kosten der Bauern zu bereichern, sieht, wenigstens eine solche Ansicht zu verbreiten sucht; ja man sollte nach dem Eindruck der ganzen Darstellung bei eigener Unkenntniß der Sachlage und Unlust zu logischen Schlüssen meinen, der Adel habe „die Speculation“ von 1816, den Werth der Landgüter künstlich zu erhöhen, wiederholen wollen, nachdem das alte Mittel seine Kraft erschöpft hat. Hier tritt uns nun aber zunächst der Widerspruch entgegen, daß die Gutsbesitzer, nach Angaben der Broschüre, die Einführung der neuen Verordnung, die nur ihren Vortheil bezwecken soll, um zehn Jahre hinauschieben wollten; „vielleicht weil sie meinten, Zeit gewonnen, Viel gewonnen.“

Da es ohne ein bündereiches Werk nicht möglich ist, allen Angriffen der Broschüre zu begegnen, die auch meist ihre Abfertigung in sich tragen, besonders wenn wir uns die Thatsache vergegenwärtigen, daß die Landgüter in Ehstland, nach Gesetz und Herkommen, wirklich unangestrittenes Eigenthum derer sind, die durch Erbschaft, Kauf u. s. w. in ihren Besitz gelangten, so will ich aus diesem Abschnitt nur vier Angriffsobjecte hervorheben und erörtern, und zwar:

- 1) den Aufstand der Ehsten im Jahre 1858, mit seinen Ursachen und seiner Unterdrückung;
- 2) das den Ehsten zugestandene, aber angeblich durch besondere Maßregeln unwirksam gemachte Recht, sich Grundeigenthum zu erwerben;
- 3) die Einziehung des Sechstels und
- 4) die Unzulänglichkeit des abgetheilten Bauer-Pachtlandes, die Bauern, resp. die Ehsten, zu ernähren.

Nach der Darstellung der Broschüre glaubten die Bauern, der sogenannte Hülfsgehorch sei einfach abgeschafft, der bisherige Sechstäger habe 250 Anspanns- und 250 Fußtage zu leisten und diese Art der Frohne müsse mit dem Anfang des ökonomischen Jahres 1858 in Kraft treten; trauten den Bestimmungen des Gesetzes nicht, die eine allmähliche Einführung dieser Erleichterung anordneten, hielten

sie für untergeschoben, und sich, da die ordentlichen Behörden nicht zu ihren Gunsten sprachen, für berechtigt, mit Gewalt zu nehmen, was ihnen vorenthalten wurde.

Es handelte sich aber meist weder um den Hülfsgeschorch, der übrigens wirklich in der allgemeinen Zahl der Frohntage inbegriffen ist, was niemand abgeleugnet hat, noch um die Einführungsfrist; vielmehr waren die Leute theils der Ansicht, daß sie für ihre Stellen weder Frohne noch Pacht zu leisten, sondern jene ohne Weiteres als Eigenthum anzusehn hätten; theils wollten sie unter den Anspanntagen eben nur den Anspann und unter den Fußtagen den dazu gegebenen Knecht verstanden wissen. Die erste Auffassung, so unhaltbar sie dem Recht und Gesetz gegenüber auch ist, läßt sich bei Menschen, die von Grundeigenthum keinen rechten Begriff haben und denen in den letzten Jahren viel, mehr und weniger Sinnloses, über eine kommende neue Verordnung vorgeschwätzt worden war, begreifen; die zweite widersprach aber so sehr den herkömmlichen Begriffen, daß die Annahme einer äußeren Beeinflussung, vielleicht durch Emissäre in- und ausländischer Revolutions-Propaganda, durchaus nicht auszuschließen ist. Wie unbekannt den Leuten übrigens zur Zeit die neue Verordnung war, beweist der Umstand, daß sie selbst an kleineren Kronsfesttagen und Feiertagen fremder Confessionen keine Hofarbeit verrichten wollten, was bei einer Anordnung, wo die allgemeine Zahl der Frohntage festgestellt war, nur den Knechten zu Gute gekommen wäre, die Bauern selbst aber belastet hätte. Die Nothwendigkeit einer Einführungsfrist ergab sich aus dem Umstande, daß die Berechnung der Leistungen auf den ermittelten gegenwärtigen Bestand der Ländereien einzelner Bauerstellen gegründet werden sollte, und ihre Gesetzmäßigkeit konnte um so weniger bezweifelt werden, als sie nicht aus einzelnen Stipulationen hervorging, sondern die ganze Agrar-Verordnung in Voraussetzung dieser Frist abgefaßt und davon wesentlich modificirt war.

Es wird uns ferner in der Broschüre eine recht ergreifende Schilderung davon gemacht, was Alles die Bauern bei einer neuen Messung ihrer Ländereien befürchten mußten; daß ihnen die „durch mehrjährigen Fleiß“ zu „einer Ernte“ vorbereiteten „Landstückchen“ genommen würden, daß die Feldmaasse verringert wären u. s. w. Dieser absichtlich auf das Gemüth berechneten Schilderung, bin ich im Stande durch die Thatfachen zu begegnen, daß die Bauern wie schon früher bemerkt, bei den letzten Messungen meist Erleichterungen erfahren hatten, daß sie demzufolge zum Landmesser großes Vertrauen haben, daß Niemand Verlangen nach den „Landstückchen“ trug, vielmehr die Gutsherren stets gerne sehen, wenn die Bauern mehr Land hatten, als das Gesetz verlangte, und daß die gesetzlichen

Feldmaasse den Bauern unbekannte Größen waren und meist noch sind. Bisher waren die meisten Messungen auf Bitten der Baue n vom Gutsherrn beschlossen worden, und zu ihrer Bezahlung hat sich übrigens noch kein Gutsherr in Schulden stürzen müssen.

Hätten die Gutsherrn, wie ihnen die gelbe Broschüre nachträglich den Rath giebt, den Bauern bei ihren unbilligen und sinnlosen Anforderungen „einen unbedeutenden Theil von dem Gehorch und den Abgaben erlassen,“ so wäre ihnen diese unzeitige Maßregel sicher ~~nur ein Grund~~ mehr gewesen, an die Wahrheit äußerer Einflüsterungen zu glauben, abgesehen von dem geringen moralischen Werth, den diese eigenthümliche Bestechungsart an sich hatte. Auf vielen Gütern war die Regulirung der Frohne, in Grundlage der neuen Verordnungen übrigens vor deren Promulgation geschehn, auf vielen die Frohne in Geldpacht verwandelt und auf den meisten die sogenannte Gerechtigkeit erlassen, wo die Bauern nicht sehr viel Land über die Norm innehatten. Was die 40—80 Stockschläge betrifft, womit die Kläger vom Hakenrichter abgewiesen sein sollen, so ist wegen einer bloßen Klage Niemand bestraft, am wenigsten aber mit Stockschlägen, die seit mehr als zwei Jahrzehnten außer Gebrauch und im Gesetzbuch von 1856 nicht angeordnet sind.

Allgemein bekannt ist es, daß in Wächters und der nächsten Umgebung die Leute von jeher zu Excessen geneigt waren; wiederholt kamen hier Mordthaten gegen Hofbeamte vor, Betrüger aller Art haben hier immer das fruchtbarste Feld gefunden; die Leute haben, besonders auf dem benachbarten Gute Ruimeg, einen abweichenden Typus im Gesichtsausdruck und in der Aussprache, und scheinen nicht zu den eigentlichen Ebsten zu gehören.

Hier in Wächters kam der Aufstand von 1858, nach den^e überspanntesten Anforderungen von Seiten der Bauern und nachdem sie sich durch die unruhigsten Elemente der Nachbarschaft gestärkt hatten, zu seinem entschiedensten Ausdruck. Der Branntweinskeller wurde geplündert, das Herrenhaus niedergebrannt und der commandirende Officier der hierher verlegten Truppen erschlagen. Die unmittelbare Veranlassung zu letzterem bedauerlichen Fall bestand darin, daß einer von den schon stark betrunkenen Leuten dem Offiziere den Geldbeutel, den dieser unvorsichtiger Weise gezogen, um sich einen Weg aus dem aufgeregten Haufen zu erkaufen, aus der Hand reißen wollte und von diesem eine Ohrfeige erhielt, worauf es zu Thätlichkeiten kam, deren augenblickliche Ursache den meisten Leuten unbekannt sein mochte.

„Man hätte erwarten sollen,“ heißt es in unserer Broschüre, nachdem der Thatbestand kurz erzählt ist, „die Sache würde „als ein Streit der Pächter mit dem Verpächter geschlichtet

„werden.“ (!) Man vergesse nicht, daß es sich nicht mehr um die anfängliche Widersetzlichkeit, sondern um Kapital=Verbrechen, Raub, Mordbrand und Mord, verübt an einem Kaiserlichen Offizier im Dienst, also allerdings auch um einen Aufstand gegen die Regierung handelte. „Um die Sache zu schlichten“ berichtet die Broschüre weiter, „ward ein Kriegsgericht ernaunt, welches aus einem „General, einem livländischen Edelmann, einigen Offizieren und mehreren ehstländischen Edelleuten bestand. „Somit waren die Beklagten zu Richtern der Kläger gemacht.“ Eine wunderliche Auffassung der Sache. Hatten etwa die Leute, die sich an dem Aufstand betheiligten, darüber Klage geführt, daß sie zu Raub, Mordbrand und Mord veranlaßt seien? Waren der General und die übrigen zum Kriegsgericht commandirten Offiziere auch an den ehstländischen Verfassungs=Angelegenheiten betheiligt; handelte es sich noch um die anfängliche Ursache der Widersetzlichkeit; können Verbrechen, wie sie hier begangen waren, je einen vor Gesetz und Recht bestehenden Grund haben, und wer hatte endlich die Commission eingesetzt und sie mit der richterlichen Gewalt bekleidet? Es dürfte dem Verfasser höchst ungemüthlich bei Beantwortung der Fragen werden, die mit Nothwendigkeit aus seiner Darstellung der bedauerlichen Angelegenheit hervorgehn. Aber auch die ehstländischen Edelleute, denen der Hieb gelten soll, waren weder Beklagte, noch überhaupt bei der Sache betheiligt. Die Adels=Corporation nimmt zwar in gewissen Fällen die Eigenschaft einer moralischen Person an, keineswegs herrscht aber unter den einzelnen Mitgliedern beim Verfolgen ihrer Privatinteressen irgend eine solidarische Verbindlichkeit. Die Verträge mit den Pächtern werden nach den verschiedenartigsten Principien abgeschlossen, nie ist den einzelnen Gliedern des ehstländischen Adels, als Guttsbesitzern, von der Corporation eine Grenze für die Minimal=Pacht gesetzt worden; es wird nie als Vergehen gegen die Gemeininteressen angesehen, wenn von einem Gutsherrn möglichst geringe Anforderungen gestellt werden, und das Gefühl für Recht und Ehre ist in der That bei dem hiesigen Adel stark genug, um Sachen, die corporatives Interesse berühren, ohne Bedenken der Beurtheilung einzelner Glieder dieser Corporation anvertrauen zu dürfen. Hier war aber nicht mehr die anfängliche Widersetzlichkeit und ihre Ursache zu beurtheilen, bei der übrigens die Schuld durchaus auf Seiten der Bauern lag, nicht allein weil sie einem durch die ordentlichen Behörden publicirten Gesetze sich nicht fügen wollten, sondern auch mit dem Vorsatze offenen Widerstandes zusammengerröthet und durch Leute, denen ihre Differenz mit dem Grundherrn fremd war, dazu verstärkt hatten.

Es erscheint mir auch als eine falsche Auffassung, wenn die Broschüre berichtet, das Urtheil des Kriegsgerichts sei in St. Peters-

burg modificirt worden, vielmehr hatte der Kaiser die Verbrecher, nach gemachter Vorstellung des niedergesetzten Kriegsgerichts, begnadigt.

Weiter wird in der Broschüre berichtet, wie die „Herren Edelleute“ im Juli desselben Jahres die Einwohner der Gouvernementsstadt Reval zu Zeugen einer, jedes Menschenherz empörenden Bestrafung von 60 Bauerwirthen des Gutes Ania gemacht hätten, die nach Reval gekommen wären, um über den Gutsherrn Klage zu führen. Die traurige Begebenheit, die zu ihrer Zeit zu vielen Reden und falschen Auffassungen Veranlassung gab, stand in genauem Zusammenhange mit den Aufregungen, die unmittelbar nach der Promulgation der neuen Verordnung die Gemüther der Bauern in Estland bewegten, und verhielt sich folgendermaßen:

Bereits im Jahre 1843 waren die Bauerländereien von Ania gemessen und dabei die wachenbuchmäßigen Leistungen, die in 378 Anspanntagen mit den entsprechenden Fußtagen, dem Hülfsgeschorch und Zahlungen bestanden, auf 230 Anspanntage mit entsprechender Nebenleistung herabgesetzt worden. Dadurch, wie auch in Folge der schon damals durchgeführten Streulegung der Aecker und bequemer Verwerthung ihrer freien Zeit, wozu ihnen die vom Gutsherrn betriebenen Meliorations = Arbeiten Gelegenheit boten, waren die Bauern allmählig zu größerer Wohlhabenheit gelangt, und hatten bisher ihren Pflichten gegen den Grundherrn ohne Wiederrede genügt. Im Juli 1858 hatten sie sich geweigert, den zum Kornschnitt contrahirten Hülfsgeschorch zu leisten, auch nachdem ihnen der Gutsherr die bezüglichlichen Gesetze erklärt und zum Ueberfluß einen Theil der Tage auf eine minder dringende Zeit zu verlegen sich verstanden hatte. Den Leuten müssen überschwengliche, eingebildete oder eingeredete Hoffnungen vorgeschwebt haben, die sie veranlaßten, in pleno sich mit einer Klage an die Gouvernements = Regierung zu wenden, nachdem sie ruhigere Glieder der Gemeinde, durch Androhung einer Strafe von einem Rubel und 16 Hieben, zur Theilnahme an der widergesetzlichen Zusammenrottung vermocht hatten. Bei diesem Stande der Dinge hatte der Gutsherr, Baron Ungern = Sternberg, für gerathen gehalten, auch nach Reval zu fahren, nicht wie die Darstellung der Broschüre vermuthen läßt, um die Leute zu bestrafen, wozu ihm ja, nachdem diese sich an die höchste Verwaltungsbehörde des Landes gewandt hatten, alle Macht abging, sondern sowohl um auf vorgebrachte Klagen sofort eine Antwort geben zu können, wie auch die Strafe, die auf diese Störung der Ordnung und des Rechts, wie es hier nun einmal gültig ist, erfolgen mußte, von den Minderthuligen möglichst abzuwenden. Bei einer bezüglichlichen Frage der Gouvernements = Regierung hatten sich zwar Alle zur freiwilligen Theil-

nahme bekannt, doch war es dem Baron Ungern-Sternberg gelungen, zwanzig Leute, theils als Gemeindebeamte, die er selbst, um größerer Unordnung zuvorzukommen, zum Mitgehen bewogen hatte, theils als ihm bekannte fränkliche Leute, von der Strafe zu befreien, die von der Gouvernements-Regierung für die Anführer auf 150 und für die Theilnehmer auf 100 Ruthenhiebe erkannt und an den Uebrigen auf Befehl dieser Behörde, keineswegs aber auf Anstiften „der Herren Edelleute,“ vollzogen wurde.

Ich bin kein Rechtskundiger, um über die Zulässigkeit, das Maaß und die Art der Strafe aburtheilen zu können; meine Ansicht muß ich aber dahin aussprechen, daß außergewöhnliche Zustände außergewöhnliche Maßregeln erheischen. Durch die Gemüther der Bauern gingen unruhige und beunruhigende Zuckungen, die offenbar künstlich geweckt und genährt wurden und erst vor kurzer Zeit in Mächters zum bedauerlichen Ausbruch gekommen waren. Mußte die Behörde, deren Pflicht es war, die Ruhe im Lande zu erhalten, nicht zu einem energischen Mittel greifen, um einem sich vielleicht bildenden offenen Aufruhr vorzubeugen, der, einmal entfesselt, noch viel strengere Maßregeln nöthig gemacht und unberechenbaren Jammer veranlaßt hätte. Daß hier nicht fehlgegriffen war, dafür mag der Umstand sprechen, daß mit diesem vielgelästerten Act der Widerstand gegen das Gesetz und die ordentlichen Behörden gebrochen war und Unordnungen nur noch vereinzelt vorkamen. Worin der Adel den Bauern, besonders unter solchen Umständen nachgeben mußte, wie in der Broschüre verlangt wird, ist nicht wohl zu begreifen; auch wird schwerlich ein denkender Mensch annehmen, daß die Regierung die Soldaten und Kosaken nur zur Vermehrung des Branntweins-Consums, in die Dörfer und Gefinde verlegt haben sollte.

Auf das zweite Angriffs-Object übergehend, finden wir zunächst die Bemerkung, den Bauern sei das Recht, unbewegliches Eigenthum zu erwerben, zum zweiten Mal gegeben. Die damit wahrscheinlich bezweckte Verdächtigung muß in ihr Nichts zurückfallen, wenn wir bedenken, daß das Gesetzbuch von 1856 nicht das von 1816 ergänzen, sondern ersetzen sollte und daher alle, den Bauern zustehenden Rechte enthalten mußte.

Ferner heißt es: „Aber da in der Stadt Reval die „Bürger das Recht haben, das unbewegliche Vermögen, „welches an Nichtbürger verkauft worden, zurückzu- „kaufen, und die Glieder des ehstländischen Adels beim „Verkaufe des Hoflandes das Vorrecht vor den „andern Käufern haben, so sind die Bauern nur darauf „angewiesen, Bauernstellen von den Edelleuten zu „kaufen.“ Was die Rechte der Bürger der Stadt Reval betrifft,

so konnte der ehtländische Adel, oder nach dem in der gelben Broschüre herrschenden Begriff „der Herr des Ehten,“ diese nicht schmälern; oder sollen die Bürger der Stadt Reval, sollen überhaupt alle in dieser Provinz sesshaften Deutschen unter der verdächtigenden Bezeichnung mitverstanden sein? Fast scheint es so, und das Werk charakterisirt sich immer entschiedener als ein Angriff auf alle hier üblichen Rechte, obgleich ein solcher Angriff weder zu dem Titel des Werkes noch zu der angekündigten Tendenz paßt und daher auf den unbefangenen Leser einen Eindruck macht, als hätte der Verfasser Alles, was ihm bei uns üble Laune gemacht, in dieser Schrift wie in einer Olla potrida niedergelegt, zu deren Würdigung uns aber der spanische Gaumen mangelt.

Es ist übrigens den Ehten nicht verwehrt, Bürger der Stadt Reval zu werden, wie diese auch Bauerstellen pachten und in den Verband der Bauerschaft treten können, ohne ihre etwaigen besonderen Rechte dabei einzubüßen. Das Vorrecht der Mitglieder des ehtländischen Adels beim Verkauf von Hofsländ, erstreckt sich nur auf 150 Dessätinen directer Hofesfelder mit den entsprechenden Wiesen und Weiden, bis unter welchen Bestand die bestehenden Rittergüter von solcher Größe nach dem Gesetz nicht getheilt und verkleinert werden dürfen. Das Uebrige den Bauern zu verkaufen ist nicht verwehrt und in den letzten Jahren auch schon in Ausführung gekommen; fürs Erste genügt übrigens das Bauerpachtland dem Bedürfniß vollkommen, denn noch ist bei den Gutsherren die Bereitwilligkeit Stellen zu verkaufen, größer, als bei den Bauern solche zu kaufen. Der Grund zu dieser Erscheinung liegt theils in der geringen Kenntniß der Bauern mit Geldgeschäften, theils darin, daß sie sich auch als Pächter wohl befinden, theils wohl auch noch, in Folge überspannter Einflüsterungen von Außen, in der Hoffnung, daß die Stellen ihnen einst umsonst zufallen würden; hauptsächlich aber mangelt es bei den Bauern noch an der Ausbildung, die ein Grundeigenthümer haben muß, und daher an dem Bedürfniß, Grundeigenthümer zu werden, die sich bekanntlich zugleich einfänden. Trotzdem sind in den letzten Jahren etwa 60 Bauerstellen verkauft; bis aber die übrigen, deren Zahl sich auf etwa 1700 beläuft, verkauft sein werden, wird wohl noch eine geraume Zeit erforderlich sein, obgleich die Gutsherren zum Verkaufen bereit sind und im Allgemeinen keine zu hohen Anforderungen stellen. Wir dürfen aber auch den Umstand nicht unberücksichtigt lassen, daß die meisten Bauerstellen bei ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung noch nicht zur Ablösung geeignet sind und nothwendig erst arrondirt werden müssen, worin zwar in den letzten Jahren viel geschehen ist und noch mehr geschehen wäre, wenn die Bauern einer solchen Maßregel, geleitet von einem irrigen

Rechtsbegriff, nicht Schwierigkeiten bereiten und Widerstand leisten würden, die freilich schon zu schwinden beginnen, worauf die sich allmählig läuternden Rechtsbegriffe und Erfahrungen hinwirkten.

Von dem Lande, das am 9. Juli 1846 von Bauern benutzt wurde, behielten sich die ehstländischen Gutsbesitzer den sechsten Theil, zur unbeschränkten Verfügung vor. Doch kann dieses nur in dem Falle mit dem unmittelbaren Hoflande vereinigt werden, wo alle Bauerstellen in Geldpacht vergeben oder an Mitglieder der ehstländischen Bauerschaft verkauft sind. Wenn wir bedenken, daß die Leute, die bisher die Hofsländereien bearbeitet haben, auf dem Bauerpachtlande sesshaft waren und von diesem unterhalten wurden, und annehmen, daß der Frohnbauer mit dem Reinertrage des sechsten Theils seiner Pachtstelle das Frohnpersonal und das Frohnarbeitsvieh unterhielt, so kommen wir zu dem Schluß, daß in dem, von den Frohnbauern benutzten Lande thatsächlich der sechste Theil als unmittelbares Hofland anzusehn war. Ganz abgesehen nun von dem bisherigen Gesetze, das alles Land für unbeschränktes Eigenthum des Gutsherrn erklärte, ergibt sich aus der angeführten Thatsache das Recht der Gutsherrn, diesen Theil des Landes aus dem Bauerpachtlande auszuschneiden und die Nothwendigkeit dieser Maßregel, wenn das unmittelbare Hofland nicht um einen entsprechenden Theil verringert werden sollte.

In strenger Geltendmachung der Rechts-Consequenzen gegen sich, hat die ehstländische Ritterschaft der Bauergemeinde durch die Gesetze das Recht erwirkt, den Hofsknechten nach Einziehung des Sechstels, den Aufenthalt auf dem Bauerpachtlande zu verwehren. (§ 19 der B.-V. von 1856).

In unserer bekannten Broschüre wird die auf dieses Sechstel sich beziehende Gesetzstelle dem befangenen und unbefangenen Publicum in folgender Beleuchtung vorgeführt: „Um aber die Pächter vollkommen unter den Willen der Verpächter zu stellen“ u. s. w. Bedenken wir, daß das in Rede stehende Land vor der Einziehung begrenzt und vermarktet sein mußte, daß durch die Einziehung zur unbeschränkten Hofsnutzung keine contractlichen Abmachungen und sonstigen Privatberechtigungen verletzt werden durften, so können wir nicht begreifen, welchen Einfluß diese Maßregel auf die Pächter des eigentlichen Bauerpachtlandes üben konnte und wo mit diesem Beleuchtungsstrahl hingezielt sein soll. Weiter heißt es dort: „und § 21 gestattet ihm (dem Gutsherrn) den Pächtern ihren seitherigen Besitz zu kündigen, d. h. ihm ist verstattet, ein Sechstel der Bauern, die jetzt ein Stück Land haben, brodlos zu machen.“ Die Kündigung muß gesetzlich, wenigstens neun Monate vor Ablauf des ökonomischen Jahres geschehn, und es

gehört eine völlige Unkenntniß unserer Landesverhältnisse dazu, um aus einer solchen Kündigung der Pacht auf nachfolgende Brodlosigkeit des gekündigten Pächters zu schließen. Die Kraft hat hier noch nie lange nach einem Felde ihrer Verwendung und Verwerthung suchen müssen, wohl aber das Feld nach der Kraft, und es gehört trotz der in der Broschüre angestellten Berechnungen eine viel dichtere Bevölkerung dazu als Ebstland gegenwärtig hat und voraussichtlich in einem halben Jahrhundert haben wird, um erst das Mißverhältniß einigermaßen zu heben. Hier kommen wir unbemerkt zu dem vierten hervorgehobenen Angriffsobject.

Nach manchen Ausrufungen, die die Absichten der ebstländischen Ritterschaft, in Beziehung auf die Bauern, verdächtigen sollen, fährt die Broschüre fort: „Ohne nach dem eigentlichen Zweck zu „forschen, um dessentwillen den armen Bauerupächtern „der sechste Theil der am besten bearbeiteten Acker und „Wiesen soll weggenommen werden können, betrachten „wir die unausbleiblichen Folgen einer solchen Ver- „minderung der Bauernländereien.“ Es wäre dem Verfasser incht sehr schwer geworden, nach dem Zweck dieser Maßregel zu forschen, denn der ist im folgenden Artikel des Gesetzbuches angeführt; wird ihm aber nicht gepaßt haben.

Die ausgesprochene Befürchtung, als sollte mit dem Sechstel der beste Theil des Bauerpachtlandes eingezogen werden, beruht wiederum auf Unkenntniß der Landesverhältnisse und Bedürfnisse, wie auch der bezüglichen Verordnungen selbst, wenn wir sie nicht gar als beabsichtigte Mystification aufzufassen haben. Im Sinne der Gesetze war unter dem sechsten Theil des Bauerlandes der sechste Werththeil desselben verstanden, wie es aus allen bezüglichen Paragraphen hervorgeht, und sollte demgemäß nach Messung und Schätzung bestimmt werden. Später, als die Einführung der neuen Verordnung beschleunigt werden mußte, trat in Ermangelung genauerer Grundlagen, die in der kurzen Zeit nicht beschafft werden konnten, die bestehende Pacht an die Stelle der Messung und Schätzung; diese war auch, da sie sich im Verlaufe der Zeiten nach dem wirklichen Werthe der Stellen herangebildet hatte, im großen Ganzen zureichend, obgleich im Einzelnen Ungenauigkeiten nicht ausbleiben konnten. Zugleich mußten die einzelnen Bauerstellen, über die sich der Gutsherr das unbeschränkte Verfügungsrecht vorbehalten wollte, bezeichnet, d. h. im Kirchspielsgerichte namhaft gemacht werden, und ein Austausch dieser Stellen und einzelner Theile derselben kann nur mit Einwilligung der Vertreter des Bauerpachtlandes und nach einer Messung und Schätzung durch gesetzliche Sachmänner stattfinden. Dem Gutsherrn ist durchaus nicht um die besten Theile des Bauerpachtlandes, die in

der Regel unmittelbar bei den Dörfern und Wohnungen der einzelnen Bauerstellen liegen, sondern um eine bequeme, zweckmäßige Lage dieses Landes zu thun. Es werden überhaupt „den armen Bauernpächtern“ weder bessere noch schlechtere Theile ihrer Pachtgrundstücke genommen, sondern ganze Bauerstellen als Hofsländ bezeichnet. Sollen die bezeichneten Stellen wirklich dem Hofslände zugezogen werden, so liegt es in der Natur der Sache, daß auf eine möglichst zweckmäßige Abrundung des Hofsländes Bedacht genommen werden muß, wodurch sich die Nothwendigkeit von Austausch herausstellt. Um nun die Zustimmung der Bauergemeinde zu erlangen, und die Austauschprojecte leichter durch die, die Bauern bevormundenden Behörden zu bringen, werden immer Opfer auf Kosten des Hofsländes gebracht werden müssen, und die Gutsherren nehmen stets am liebsten solches Land, das ihnen in den Händen der Bauern keine, oder geringe Revenüen bringen, während es durch ihre größeren Mittel und ihre größere Intelligenz nutzbar gemacht werden kann. In der Regel ist übrigens mit der Bezeichnung der als Sechstel vorbehaltenen Stellen und höchstens ihrer Abgrenzung der ganze Act, der in der Broschüre als so verderblich dargestellt ist, vollzogen. Die Stellen bleiben nach wie vor in den Händen der Pächter, bis auf höchstens geringe Theile, die besonders zweckmäßig für Knechts-Kolonieen und besonders unzweckmäßig für Bauerstellen gelegen sind. Etwa 60 bis 70% der Bauerstellen in Ehtsländ sind schon in Geldpacht vergeben, zum Hofslände sind aber auf den meisten Gütern keine bisherigen Bauerstellen, auf einigen nur geringe Theile derselben gezogen worden, in voller gesetzlicher Ausdehnung ist dieser auf keinem Gute geschehn und wird auch nicht, wenn nicht besondere äußere Veranlassungen die Gutsherren zwingen sollten, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, was aber nicht wahrscheinlich ist.

Sollte aber auch überall der sechste Theil des Bauerpachtlandes, nach dem Bestande vom 9. Juni 1846, als Hofsländ eingezogen werden, so kann dieser Umstand auf das Verhältniß von Bevölkerung und Land keinen Einfluß üben, da mit diesem Theile des Landes auch ein entsprechender Theil der Leute als Hofsknechte in die Marken des Hofsländes übergehn muß. Aus dem Gesagten wird hervorgehn, daß das, den Ehten in der gelben Broschüre gestellte Prognostikon nicht zutrifft, wenigstens durch die Vorbehaltung des Sechstels nicht verwirklicht wird; die Rechnung muß aber auf anderen Gründen beruhen, wenn sie dem wahren Stande der Dinge entsprechen soll. Vor allen Dingen wird es wohl nicht nöthig sein, daß Jeder, der zum Stande der ehtländischen Bauern gehört, ein Stück Land haben muß, um Subsistenzmittel zu gewinnen. Das Hofsländ, das immer mehr an Acker gewinnt, nicht durch Einziehung des Bauer-

landes, sondern durch Urbarmachung von Ländereien, die in älteren Karten als „untauglich Morast“ bezeichnet sind, bedarf vieler fleißigen Ehten Hände, denen dafür ein großer Theil des Ertrages als Tagelohn übergeben wird. So werden wir denn bei unserer Berechnung die unmittelbaren gutherrlichen Ländereien hinzuziehen müssen; davon haben sich die 136,000 Menschen, die kein Land in Nutzung hatten, bisher genährt, davon können sich bei den immer kühneren Angriffen auf das „untauglich Land,“ leicht 250,000 Menschen nähren, und die Phturgische Landtheilung, die dem Verfasser der gelben Broschüre als erwünschtes Endziel vorgeschwebt zu haben scheint, dürfte wohl heutzutage überwundener Standpunkt sein.

Nehmen wir aber die Nachbarländer zum Maßstab, so sehen wir, daß das abgetheilte Bauerpachtland allein im Stande sein muß, die ganze ehtnische Bevölkerung auf dem Lande zu ernähren. Wenn die Bevölkerung im Jahre 1850 die Zahl von 237,139 Seelen erreicht hatte, so wollen wir sie jetzt auf die runde Summe von 240,000 annehmen, von der wir aber etwa den achten Theil, also 30,000 Seelen, als von der Fischerei lebend, abziehen müssen; welche Zahl bei unseren ausgedehnten und fischreichen Meeres- und Peipusküsten nicht zu hoch sein dürfte, wenn wir bedenken, daß auf der Insel Dago allein etwa 10,000 Menschen leben, von denen etwa die Hälfte durch die Fischerei ihren Unterhalt gewinnt. Dago hat eine Küstenausdehnung von 180 und ganz Ehtland mit Einschluß der Peipusküste von 600 Werst. Nach dem Verzeichniß der Rittergüter Ehtlands von R. Baron Uexküll, wurden von dem Bauerlande im Jahre 1850 zusammen 65,466 wöchentliche Anspannstage geleistet, die wir, in Ermangelung genauerer Nachrichten, als mit je 10 Dessätinen Land (Acker, Wiesen, Weiden u. s. w.) dotirt annehmen wollen, wodurch wir 654,660 Dessätinen Bauerpachtland und auf jede Seele des hiesigen Bauerstandes 2,⁵⁹⁷ Dessätinen annehmen müssen, nachdem der sechste Theil als Hofland ausgeschieden ist. Im Königreich Preußen kommen durchschnittlich 1,⁵¹¹ Dessätinen auf jede Seele. Müssen wir dort die Bewohner der volkreichen Städte abziehen, so wissen wir, daß dort ebenfalls große Landcomplexe in einer Hand vereinigt sind und als wirklicher Besitz der Bauern kaum eine Dessätine auf die Seele gerechnet werden dürfte. Der höhere Kulturstand des Landes und der Weinbau, der sich auf geringe Bodenflächen concentrirt, dürfte durch den Umstand auf diese vergleichende Berechnung wirkungslos sein, daß das ausgeschiedene Bauerpachtland hier nur ökonomisches benutztes Land enthält und die ausgedehnten unkultivirten Haidesrecken unseres zum Vergleich benutzten Nachbarstaates einen nicht unerheblichen Theil des in die Rechnung gezogenen Landes anzehren.

Es geht aber hier mit dem Sechstel, das möglicherweise dem Hoflande zugezogen wird, auch ein entsprechender Theil der Volkszahl darauf über, und so bleiben für jede Seele des Bauerstandes im abgetheilten Bauerpachtlande 3,¹¹⁷ Dessätinen Land, das nach Abzug der Pacht und der öffentlichen Abgaben, einen Ertrag von 3,⁶¹ Tchetwert Roggen und Roggenwerth, also 0,²⁴ Tchetwert über den in der Broschüre angenommenen Bedarf, geben muß. Zur Bearbeitung von 545,550 Dessätinen gehören bei gegenwärtigem Stande der Landwirthschaft etwa 11 Millionen Arbeitstage jährlich, während 175,000 Menschen, die auf dem Bauerpachtlande bleiben, derer 29 Millionen haben, wenn wir das Jahr zu 250 Arbeitstagen annehmen. Der Ueberschuß von 18 Millionen Arbeitstagen, der, wie oft erwähnt, hier mit großer Leichtigkeit zu verwerthen ist, ergiebt, den Tag zu 12 Pfd. Roggen veranschlagt, 600,000 Tchetwert Roggenwerth, also 3,¹¹ Tchetwert auf die Seele. Gegenwärtig kommen von diesem Ueberschuß etwa zwei Drittel zur Bearbeitung der bestehenden Hofsfelder und Wiesen und zu Meliorationsarbeiten auf dem Hoflande, als Gräbenziehen zc. zur Verwendung; der Rest wird in Fuhren, besonders nach Narva und St. Petersburg, in Holzhauen und Holzfuhrten, in einigen Gegenden in geringer Industrie, Anfertigen von Holzgeschirren u. s. w. und von den Weibern in Spinnen und Weben ausgenutzt, freilich noch sehr dürftig und ungerregelt; bei zunehmender Entwicklung der Landwirthschaft wird aber der ganze Rest mit Vortheil zu derselben, auf dem Bauerpachtlande selbst, verwendbar sein, und doch noch Kraftmangel an allen Ecken und Enden nicht ausbleiben, wie dieser schon seit Jahren, trotz der überschießenden Kraft beim Hoflande gespürt wird, zur Herbeiziehung ausländischer Ackerknechte Veranlassung gegeben und den Arbeitslohn innerhalb der letzten 20 Jahre von 15 auf 60 Kop. erhöht hat, was wohl nicht geschehen wäre, wenn die Hälfte der ländlichen Bevölkerung in Ehtland ohne Mittel zu ihrem Unterhalt dem Mangel preisgegeben wäre und die Gulsherren Lust und Mittel hätten, die auf ihren Gütern ansässigen Leute zu Arbeiten um beliebige Preise zu zwingen, wie solches in unserer Broschüre mehr und weniger offenkundig behauptet wird.

Im Vorbeigehn wird in diesem Abschnitt der Broschüre, ein Hieb gegen die Aufhebung der alten ehiländischen, resp. schwedischen, Feldmaße und ihre Ersetzung durch russische geführt, wozu aber schon viele Jahre früher ein Kaiserlicher Befehl vorlag, der in öffentlicher Gesetzgebung wohl nicht gut umgangen werden konnte, wenn übrigens unsere lokale Ritterschaft zu solcher nutzlosen Opposition geneigt gewesen wäre. Ferner wird hier angeführt, daß der Bauer jetzt, im Widerspruch mit dem Regulativ von 1805, auch für die Weide eine

Leistung zu übernehmen hätte. Daß die Frohne um ein Bedeutendes herabgesetzt ist, habe ich schon früher durch eine Berechnung dargethan, und werde an entsprechender Stelle darauf zurückkommen; es wird aber, wenn von einer Stelle jetzt nach dem Gesetze thatsächlich eine geringere Leistung gefordert werden kann, wohl gleichgültig sein, worauf die neue Berechnung gegründet ist; ist zu dieser ein neuer Factor hinzugekommen, so werden wohl die anderen einen veränderten, d. h. geringeren Werth erhalten haben. Die Weide ist aber ein nothwendiger Bestandtheil unserer Landstellen und wird in der Folge, wenn die Bauern nach Ueberwindung ihrer ausschweifenden Erwartungen, zum Abschluß langjähriger Contracte geneigt sein werden, eine noch bedeutendere Rolle spielen. Die Weiden können dann mit Vortheil ganz oder theilweise kultivirt werden und ihre Ausdehnung und Güte wird folgericht auf den Pachtatz einwirken müssen.

Hierauf werden verschiedene Gesetzesstellen angeführt, die angeblich einander paralyfieren sollen, obgleich sie sich gegenseitig zu ergänzen und zu erläutern und Ausnahmefälle zu berücksichtigen bestimmt sind. — Austausch des Hof- und Bauerpachtlandes vorzunehmen, kann wohl unmöglich gänzlich verboten werden, da eine solche Beschränkung nicht allein ohne allen Zweck wäre, sondern beiden Theilen unter Umständen höchst lästig werden müßte, und Ländereien, die gesetzlich als das zusammenhängende Eigenthum einer Person angesehen werden, durch eine Scheide, unverrückbarer als gegen fremdes Eigenthum, trennen würde. Wenn der Verfasser anführt, daß dem Gutsherrn drei Jahre nach vollzogener Regulirung das Recht verbleiben sollte, Ausgleichungen im ausgedehnten Maße vorzunehmen, so vergißt er, (aus Gründen?) hinzuzufügen, daß bei solchen Ausgleichungen dem Bauerpachtlande ein volles Aequivalent gegeben und die Ueberfiedelungen auf Kosten des Eigenthümers geschehen mußten, wie dieser auch alle damit verbundenen und daraus hervorgehenden Kosten und Schäden zu tragen, gehalten war. Wie wichtig solche Ausgleichungen für Ebstland noch jetzt sind, ist Jedem bekannt, der sich mit Landesangelegenheiten solcher Art beschäftigt hat. Trotz mancher umfassenden Regulirungen letzter Zeit, sind die Grenzen zwischen Hof- und Bauerpachtland und zwischen den einzelnen Bauerstellen noch in einem so irrationellen Zustande, daß sich kaum mit Vortheil langjährige Pachtcontracte abschließen lassen, noch weniger aber mit der Ablösung vorgeschritten werden kann, was doch das Endziel aller Anstrengungen in dieser Sache ist. Diesen Umstand mußte die Ritterschaft bedenken, ehe sie die Möglichkeit der Ausgleichungen durch Gesetze verbannte, die leichter gegeben als aufgehoben sind. Haben sich einst unsere Landesverhältnisse möglichst geordnet, so werden Austausch ohnehin selten vorkommen, denn sie verschieben die Wirthschaftspläne auf

beiden Seiten und benachtheiligen immer am meisten den, der sie beantragt und die Kosten und Schäden zu tragen hat.

In einer Anmerkung wird auch der Regulirungscommission, die zur Abtheilung des Bauerpachtlandes und zur Berechnung der Frohne, auf jedem einzelnen Gute, errichtet war, und ihrer im Januar 1859 erfolgten Auflösung, bevor sie ihre Aufgabe gelöst hatte, gedacht. Ohne daß solches ausgesprochen ist, müssen wir aus der ganzen Haltung der Schrift schließen, auch die letzte Maßregel sei nur einer Erwähnung gewürdigt, um als weiterer Beleg für die egoistischen Gesinnungen der Ritterschaft, gegenüber den Bauern, zu dienen.

Die Regulirungs-Commission wurde aber nur aufgehoben, weil sie ihre Arbeiten voraussichtlich nicht unter zehn Jahren beenden konnte und die mißtrauische Haltung der Bauern eine sofortige Einführung der neuen Verordnungen nöthig machte. Diese wurde durch zweckdienliche Zusätze und Ergänzungen zu dem Gesetzbuche von 1856 erzielt. Auch dieser Zusätze wird übrigens in der Broschüre weiter unten, in üblicher Art gedacht.

Der Artikel „Die Lostreiber“ bespricht zuerst dieselben Land- und Bevölkerungsverhältnisse, die den vorigen schließen und die ich dort als gefahrlos darzustellen versucht habe, hier kann ich nur noch hinzufügen, daß die Schuld, wenn ich mein Ziel nicht erreicht habe, nur an mir, nicht aber an der Gesetzgebung und den Landesverhältnissen liegt. Hierauf wird wieder der Einziehung des Sechstels vom Bauerpachtlande als des „besten“ Theils davon erwähnt und die bisherigen Inhaber werden ohne Weiteres zu den Lostreibern hinzugerechnet, wie auch nach völliger Einführung der Geldpacht die von den Bauern entlassenen Knechte und Mägde, wodurch denn die Zahl der Landlosen glücklich auf 150,000 gebracht wird, die nur von der „Gnade“ der Gutsbesitzer und ihren diesen (unentgeltlich?) geleisteten Arbeiten die Erlaubniß zu erwarten hätten, „auf dem Herrenlande verkümmern zu dürfen.“ Die Angaben scheinen sich selbst zu commentiren, doch fühle ich mich versucht zu wiederholen, daß die von den Bauern entlassenen Knechte und Mägde, die ausschließlich zur Frohne gehalten wurden, unter einer andern Benennung und unter anderen Verhältnissen die Bearbeitung des Hoflandes werden fortsetzen müssen, denn trotz aller eingeführten mechanischen Hilfsmittel, nehmen diese von Jahr zu Jahr mehr Menschenhände in Anspruch und kaum wird bisher in Ostland ein Arbeiter, der bei einem Gutsbesitzer Dienste suchte, abschläglich beschieden worden

sein, ferner, daß wahrscheinlich die meisten bestehenden Bauerstellen stehen bleiben werden, daß im Bauerpachtlande und im Hofslande Raum genug zu neuen Pachtstellen ist, diese jährlich entstehen und nur Mangel an Unternehmern, eine ausgedehntere Creirung neuer Stellen, wobei gewöhnlich zwölf Freijahre gewährt werden, verhindert.

Was nun die sogenannten *Lostreiber* *) anbetrifft, so ist ihrer in der neuen Bauerverordnung allerdings nicht gedacht, nicht aber, wie uns die Broschüre glauben machen will, um dem Gutsherrn über sie eine größere Gewalt einzuräumen, sondern weil sie eben keine besondere Menschenklasse bilden, politisch und civilrechtlich den übrigen Bauern gleichgestellt und als Pächter kleiner Landstellen anzusehn sind, die, so lange sie fröhnen und bei den öffentlichen Leistungen nach Maßgabe ihrer Stellen participiren, in Betreff der Frohne gleich den übrigen berechnet werden.

Bei der Geldpacht werden sie in praxi gewöhnlich von öffentlichen Leistungen befreit und zahlen dann eine verhältnißmäßig höhere Pacht, wo es sich aber doch immer herausstellt, daß sie Wohnung, Heizung und die Weide für eine Kuh und zwei Schaaf, so wie 1200 Q.-Fad. (2,139 preuß. Morgen) Gartenland, für eine jährliche Pacht von 5 Rubel haben. Es dürfte schwer halten, ein anderes Land zu finden, wo der freie Arbeiter diese Lebensbedürfnisse, für einen so geringen Preis, sich zu verschaffen im Stande ist; der Andrang zu diesen, durch das Gesetz und national-ökonomische Bedenken in der Zahl beschränkten Stellen, ist daher auch in der That groß, und es fehlt nicht an Beispielen, daß junge rüstige Leute von 20 und 25 Jahren, alte Wittwen mit vielen Kindern heirathen, um nur in eine solche Stelle hineinzukommen. *Lostreiber*, die kein Land haben, d. h. in den Grenzen einer Bauerstelle wohnen und etwa von dem Pächter Land in Unterpacht erhalten, wozu, wie selbstverständlich, die Einwilligung des Eigenthümers nöthig ist, haben sich lediglich mit den resp. Bauern abzufinden und wenn sie ein eigenes Haus haben, vielleicht hin und wieder für die Heizung eine Kleinigkeit dem Hofe zu leisten oder zu zahlen. Die in der Broschüre gemachte Angabe, daß die Pächter, für das Recht der Unterpacht, zu einer besondern Zahlung oder Leistung verpflichtet würden, beruht auf einer „von persönlicher Anschauungsweise gefärbten“ Ansicht

*) Auf den Freiherrlich Urfüllschen Majorat-Gütern Schloß-Fickel ist neuerdings der Versuch gemacht worden, diese Stellen und Leute mit dem norddeutschen Worte „Kotten“ zu bezeichnen, um der verderblichen Licenz der üblichen Bezeichnung vorzubeugen, und es wäre dem wohl eine allgemeine Verbreitung zu wünschen.

des Verfassers. Solche sehr stark „gefärbte Anschauungsweise“ macht sich überhaupt in diesem Abschnitt besonders geltend; es wird ja sogar durch eine „umsichtige Ausbeutung der Gesetze“ eine theilweise Rückkehr zur Feibeigenschaft des vorigen Jahrhunderts, freilich in „unverfänglicher Form,“ in Aussicht gestellt. Dieses kleine Kunststück gelingt dem Verfasser durch die Identification der Gemeindepolizei mit dem Gutsherrn, die weder gesetzlich möglich ist, noch von diesem gewünscht wird; vielmehr gehen die ernstesten Bestrebungen der Meisten seit der Einführung der neuen Verordnung dahin, den Gemeindebeamten rechte Begriffe ihrer Macht und Würde beizubringen und die Bauergerichte somit so selbständig zu machen, wie es nur gehn kann. Nur der unerklärliche Haß des Verfassers gegen alle unsere Landeseinrichtungen, besonders aber gegen den ehistländischen Adel, kann gesetzlichen Bestimmungen, die, wie die hier so wunderbar ausgebeuteten, dem Proletariat entgegenzuwirken und die Kraft der Einzelnen für die Gesamtheit auszunutzen (wenn auch unfreiwillig) bestimmt sind, eine derartige Auslegung geben; derselbe Haß verleitet den Verfasser sogar zu der bedenklichen Mittheilung fauler Witze und unverbürgter Anekdoten, auf Kosten der Mitglieder des ehistländischen Adels. — In denselben Abschnitt eingezwängt, finden wir einen Angriff auf das Recht des Eigenthümers, ein Grundstück des Bauerpachtlandes, das einmal unbefetzt blieb, zeitweilig auf eigene Rechnung zu bewirthschaften, wobei als einziger Grund der Nichtverpachtung die zu hohe Forderung des Gutseigenthümers angenommen wird, als ob hier nicht tausend andere Ursachen einwirken könnten. Schon früher habe ich auf die verderblichen Folgen der widernatürlichen Bestimmung, die den Besitz vor dem Eigenthum bevorrechtet, hingewiesen, hier habe ich noch, nach Berufung auf das früher Gesagte, darauf aufmerksam zu machen, welcher Verlust für das Allgemeine daraus entstehen müßte, wenn dergleichen Stellen ungenutzt bleiben, abgesehen davon, daß der Eigenthümer in directe Abhängigkeit von seinen bevorrechteten Pächtern gebracht würde. Aber die Angaben, die in der Broschüre über diese Anordnung gemacht werden, sind außerdem falsch. Nach diesen wäre es dem Eigenthümer möglich, durch eine Procedur solche Bauerstellen ganz und gar in eigener directer Nutzung zu behalten; während die Verordnung eine solche nur dann auf sechs Jahre zuläßt, wenn erwiesen wird, daß das Grundstück während der Verpachtung in Verfall gerathen ist, und eine Wiederholung nur in dem Falle gestattet, wenn die Bauergemeinde schriftlich im Kirchspielsgericht erklärt, daß sie diesen Bauerhof nicht zu übernehmen wünsche. Diese sechsjährige Frist ist übrigens später, doch vor dem Erscheinen der Broschüre definitiv auf drei Jahre festgesetzt, nach welcher Frist eine Bauerstelle um jeden Preis

zu verpachten ist. — Ferner glaubt der Verfasser, daß die Bauern die Aecker ihrer Pachtstellen nicht durch Neubruch vergrößern würden, weil sie dann mehr Pacht zu zahlen hätten. Während des laufenden Pachtcontractes kann eine Erhöhung der Pacht ohne ausdrückliche Stipulation nicht geschehen, und auch in dem Falle hätte der Pächter vom Neubruch einen Vortheil, da in den ersten drei Jahren wohl niemand dafür eine Pacht verlangen wird, wo sich die Arbeit in der Regel schon doppelt ersetzt hat; aber auch später giebt eine größere Pachtstelle für den Pächter größere Einnahmen und so wäre es wohl ein sehr boshafter Meid von dem Pächter, die Stelle nicht zu vergrößern, bloß weil später ein Theil des Vortheils dem Eigenthümer zu Gute kommt; die Eigenthümer sind auch jetzt nicht gegen möglichst viele Contractjahre, wohl aber leider die Pächter.

Weitere Angriffe auf die Bauer-Verordnung, die in diesem Abschnitte, ohne Rücksicht auf die Ueberschrift, vorkommen, übergehe ich, theils als schon abgefertigt, theils als außerhalb meines Beurtheilungskreises liegend; bemerke nur, daß es auf einer Verläumdung beruht, wenn dem staunenden und sich entsetzenden Europa erzählt wird, daß hier Leute mit Anweisungen auf hundert Hiebe zum Hafensrichter wie zum Banquier geschickt wurden, während beim Hafensrichter, wie in jeder Landesbehörde die gesetzlichen Formen streng innegehalten werden. Schließlich bemerke ich, daß es streng der Richtung der Zeit und der Verordnungen entspricht, wenn feste Frohpacht-Verträge durch Geldpachten und völlige Ablösungen der betreffenden Stellen gelöst werden können, was in der Broschüre, im Widerspruch mit ihrem angeblichen Ziel, verdächtigt wird.

Der Artikel „die Rechte der Verpächter“ mag manches Beherzigenswerthe über das Verhältniß, zwischen dem Pächter und Verpächter bringen, namentlich in Beziehung auf die Art, wie der Pächter zur Erfüllung seiner contractlichen Verbindlichkeiten anzuhalten ist; mögen Fachmänner darüber entscheiden, und möge die Entwicklung des Christenvolkes einen erfreulichen Fortgang haben, um die einzelnen Mitglieder auf sanftere Art, als dieses bisher üblich und leider oft auch möglich gewesen ist, zur Pflichterfüllung anhalten zu können und ihre Ehre als Bürgschaft annehmbar zu machen. Der Artikel würde auch nicht verfehlen einen guten Eindruck zu machen, wenn nicht dieser von dem Verfasser durch Einstreuen von Ansichten und Aussprüchen aus dem Mittelalter, die mit der jetzigen Zeit in Verbindung gebracht werden, nicht zwecklos zerstört würde. Bedenken wir aber auch, zu welcher Zeit da Gesetzbuch hauptsächlich ausgearbeitet wurde. Es waren

die Jahre 1848 bis 1850, wo ausschweifende demokratische Bestrebungen ganz Europa in möglichste Spannung setzten, und naturgemäß auf der berechtigten Seite einen Gegenruck hervorrufen mußten. Dieser Umstand, verbunden mit dem noch sehr fühlbaren Mangel an Ausbildung bei den Ehten, veranlaßte den Adel, mehr Rechte und schärfere Mittel in den Händen zu behalten, als vielleicht nöthig, und beiden Theilen dienlich war. Jetzt wo größere Sicherheit wieder eingekehrt ist, und die neue Form des Pachtverhältnisses auch bei den Bauern schon sichtbaren Fortschritt bemerkbar macht, sind auf privatem Wege in Form von Vereinbarungen, ganzen Gemeinden größere Selbstständigkeit und größerer Schutz der persönlichen Ehre, so weit sich dieses gesetzlich thun ließ, gewährleistet, und zwar auf Antrag des Gutsherrn; auch sind umfassende Justiz-Reformen im Gange, die nicht ohne wohlthätige Wirkung bleiben werden. Indessen allen Einfluß auf Gemeindeangelegenheiten und namentlich die Haushaltung der Gemeinde, aufgeben, wäre augenblicklich und wohl noch auf einige Zeit hinaus, den Ehten im großen Ganzen nicht dienlich, und der Adel thäte nicht wohl, darin zu rasch zu verfahren. Das alte patriarchalische Band ist zwar mit der Ablösung der Frohne zerrissen, die Pächter sind dem Verpächter als solche gleichgültig, warum kann aber auch nicht der ehstländische Adel, wie der Verfasser im Eingange der Broschüre, sagen, „nicht aber als Menschen.“ Wenn auch die gesetzlichen Bande durch die neue Zeit und die neuen Verhältnissen unhaltbar geworden sind, die menschlichen und die christlichen müssen um so fester halten. Da der Adel, die Gutsherren, hier auf dem Bande die größere Intelligenz repräsentiren, warum soll der andere Theil der ländlichen Bevölkerung nicht bei ihnen sich Rath erholen, und warum sollen sie nicht für besondere Fälle in diesen Angelegenheiten eine gewisse Gewalt behalten. Bei der Mitbewirthschaftung des Gemeindevermögens, der Magazine, Gebietsluden u. s. w. ist von Seiten des Adels, so viel mir bekannt, kein Mißbrauch vorgekommen, vielmehr haben sich die Bauern hierbei immer vertrauensvoll an den Gutsherrn gewendet und den besten Rath und die beste Anleitung bekommen; mögen diese Verhältnisse fortbauern, bis sie nicht mehr nöthig sind, diese Zeit ist aber noch nicht da.

Dasselbe gilt auch von den höheren ländlichen Behörden; man will vielfältig in der Welt bemerkt haben, daß Ehrenposten die am besten verwalteten sind, sie müssen aber in der Hand des Theils der Bevölkerung sein, bei dem die Intelligenz ist. — Aber der Richter muß auch persönliches Ansehen haben, der hier durch Ueberlieferung, eine bedeutendere politische Stellung und die größeren, auf der Gesamtverfassung des Staats, beruhenden persönlichen Rechte, ebenfalls nur auf der Seite des Adels ist. Eine demokratische Verfassung

ist bei uns weder bekannt, noch beliebt oder erwünscht. Aber auch außer den früher erwähnten unstatthafter Einmischungen bietet vorliegender Abschnitt reichlichen Stoff zur Rüge. Es wird zum Beispiel von der Hauszucht in einer Art gesprochen, als hätten die Gutsherren dazu sich das Recht über alle Bauern, also auch die Pächter vorbehalten, während sich dieses Recht gesetzlich und üblich nur auf die unmittelbaren Diensthöten und die in ihrer Eigenschaft gutsherrliche Arbeiten verrichten, also die Frohndnechte, wo die Frohnpacht noch besteht, erstreckt. — Wenn der Verfasser ferner das Gesetz tadelt, das dem Verpächter das Recht giebt, sich bei ausbleibender Pacht an das Vermögen des Pächters zu halten, dem Pächter dagegen bei Unglücksfällen keine Rücksicht von Seiten des Verpächters sichert; so muß ich dagegen bemerken, daß Jeder wohl sein etwaiges Mißgeschick selbst tragen muß, und Gesetze keine Rücksicht stipuliren können, wo ja auch der Begriff sich verändern würde; es ist eben Herzenssache, die kein Gesetz vorschreiben darf. Bei sehr reicher Ernte und besonderen Glücksfällen hat ja auch der Verpächter keine Ansprüche auf größere Pacht und überhaupt werden reiche und geringe Ernten sich im Verlaufe der Jahre ausgleichen; eine specielle contractliche Vereinbarung für solche Fälle ist auch gesetzlich nicht ausgeschlossen. Daß Bittschriften in einer dem Bittsteller verständlichen Sprache abgefaßt und unterschrieben sein müssen, ist natürlich und allgemeines Staatsgesetz, woran der ehstländische Adel nichts ändern konnte; ebenso verhält es sich in Betreff der muthwilligen Klagen, wobei indessen den ehstländischen Bauern wirklich das Vorrecht eingeräumt ist, den gesetzlichen Instanzenzug zu verlassen, das ungebührlich genug ausgenutzt ist, indem in den Unruhjahreu wiederholt die fabelhaftesten Verläumdungen, von Bauern gegen die Gutsherren, Höchsten und Allerhöchsten Orts, oft auch ungestraft angebracht wurden. Was die Abneigung unserer ehstländischen Advocaten anbetrifft, Sachen der Bauern zu verfechten, aus Furcht, es mit ihren abligen Klienten zu verderben, so habe ich darüber keine Nachrichten, glaube es aber zur Ehre dieser Herren nicht, und kann nicht einsehen, wie, wenn es der Fall wäre, der Adel sie hätte gefügiger machen können.

Der Schwerpunkt des folgenden Abschnitts, überschrieben: „das Recht der Benutzung des Bauerpachtlandes,“ liegt in dem versuchten Nachweis, daß der den Frohnbauern durch die Bauer-Verordnung von 1856 gewährte Erlaß nur sehr unerheblich, „nichts als Schein“ gewesen sei. Zur Begründung dieser Angabe wird die Reduction der Tonnstellen, resp. Einführung der russischen Feld-

maasse, wie aus früheren Abschnitten der Broschüre hervorgeht, die Einführung einer neuen Taxationsmethode und die Mitveranschlagung der Weide und des Gartenlandes angeführt. Bereits im Jahre 1841 wurden auf höhere Anordnung die russischen Hohlmaasse in Ehstland eingeführt, wodurch Tonne und folgerrecht auch Tonnstelle aus allen officiellen Verhandlungen verschwinden mußten; da aber die halbe Dessätine bei der durchschnittlichen Handausfaat thatsächlich eine frühere ehstländische Tonne Winterfaat faßte, so war es üblich geworden, eine solche Landfläche, Tonnstelle, zu nennen; in der Bauer-Verordnung von 1856 ist natürlich weder von einer Tonne noch einer Tonnstelle die Rede. Erst in den gedruckten Formularen, die von der Regulirungs-Commission, während ihrer kurzen Lebensdauer, für revisorische Beschreibungen herausgegeben wurden, figuriren durch eine merkwürdige Inconsequenz neben den russischen Flächenmaassen auch Tonn-, Loof- und Rülmittstellen; indessen waren die Landmesser weder zum ausschließlichen Gebrauch dieser Formulare, noch zum Ausfüllen der überflüssigen Rubrik verpflichtet. Die Bodenschätzung, die nicht Gegenstand einer unmittelbaren Messung sein kann, wird sich wohl nach dem fortschreitenden Stande der Erkenntniß, die auf Beobachtungen beruht, richten müssen, und die Methode die eine genauere Abwägung der verschiedenen Bodenarten in ihrem Verhältniß zu einander ermöglicht, also neben richtiger Grundlage eine, den Verschiedenheiten des Bodens möglichst entsprechende Anzahl von Klassen aufweist, muß den Vorzug haben. Diesen Vorzug hat nun die neue Taxationsmethode unbedingt vor der alten, und schützt den Pächter schon insofern leichter vor möglichen Ueberschätzungen, als nach der alten Methode die sogenannten Aro-Heuschläge immer zu 25 Pud und die Morast-Heuschläge immer zu 20 Pud Heu von der Dessätine angenommen werden mußten, während nach der neuen Methode die analogen Klassen zu 15, ja die Letzte sogar unter Umständen zu $7\frac{1}{2}$ Pud angenommen werden können. Für die Weide wird aber auch nach der Verordnung von 1856 keine Leistung berechnet; erst nachdem die Lagerbücher eingeführt waren, und im folgenden Jahre eine vergleichende Berechnung der Leistung und des Landes, ohne Beihülfe von Fachmännern, (die in der engbegrenzten Frist nicht beschafft werden konnte), angeordnet wurde, fand es sich, daß der angenommene Werth der gesetzlichen Leistung sich mit dem Landwerth in kein rationelles Verhältniß bringen ließ, wo denn zur Ausgleichung der Rechnung auf die Weide ein geringer Werth gelegt wurde; da hierbei auf den effectiven Bestand der Weide keine Rücksicht genommen werden sollte, so hat der angenommene Werth der Weide keine andere Bedeutung als den eines Zuschlags von 53,33 Pfd. Roggen auf den Werth einer Dessätine Ackerland. Hier ist nicht zu vergessen,

daß diese, nur für den genannten speciellen Fall angenommenen Rechnungssätze nicht den wirklichen Werth des Debits und Credits einer Bauerstelle, sondern nur ihr Verhältniß zu einander ausdrücken sollen; auch bleiben bei der so regulirten lagerbuchmäßigen Leistung die Pächter, im Verhältniß zu der gesetzlichen, um etwa 300 Pfd. Roggen bei jeder Fünftagsstelle, im Vortheil.

Um nun das Verhältniß der früheren und jetzigen gesetzlichen Leistung zur Anschauung zu bringen, muß diese vergleichende Berechnung angestellt werden.

Eine Sechstagsstelle nach dem Regulativ von 1805 mußte haben:

a) Ackerland, im Mittelboden, 18 Lonnstellen zu 1377,73 D.-Fad. gleich 10 Dett. 795,72 D.-Fad.	Werth	6663,37 Pfd. Roggen.
b) 90 Saaden Heu zu 5 Pnd, mittl. Güte	"	2902,50 " "
S u m m a		9566,37 Pfd. Roggen.

Dafür mußten geleistet und gezahlt werden:

a) 300 Anspannstage, 132 im Sommer, 168 im Winter	Werth	6156 Pfd. Roggen.
b) 300 Fustage 240 " 60 "	"	4140 " "
c) Riegenderusch	"	720 " "
d) Spinnerei	"	120 " "
e) an Gerechtigkeit 2 Lonnen Roggen	}	1080 " "
2 " Gerste		
2 " Hafer		
40 Pspfd. Heu		
f) kleine Naturalabgaben	"	120 " "
g) dem Wachtel ungeschärf	"	225 " "
	"	80 " "
S u m m a		12,641 Pfd. Roggen.

Rechnet man zu dem Landwerth, nach der zur Revision der Lagerbücher angenommenen Grundlage, den Werth der Weide mit 551 Pfd. Roggen hinzu, so beträgt die ganze Summe 10,177,37 Pfd. Roggen, und soviel kann jetzt nur verlangt werden, mag die sogenannte Gerechtigkeit beibehalten sein, wo sie dann mitberechnet wird, oder der ganze Werth in Frohnleistung abgearbeitet werden; der Unterschied, der Erlaß, ist 2463,63 Pfd. Roggen, gleich 19,48 % Ueber die 26 % die den Sechstägern erlassen werden sollten, ist in dem Gesetzbuch nichts zu finden, und der Erlaß an und für sich ist eben nicht sehr geringfügig; nach den marktgängigen Kornpreisen beträgt derselbe 30 Rubel 80 Kop. S. — Allerdings die Vergleichsberechnung nicht wesentlich ändernd, aber doch bemerkenswerth ist der Umstand, daß der Drusch nicht eigentlich in die Werthberechnung der Frohne hineingehört, da diese Arbeit (ohne Aequivalent) in die Zeit fällt, wo die Tagesarbeit durchschnittlich incl. der Wacht-

zeiten, nur 9 Stunden dauert, und überhaupt dem Bauer, dem Pächter, nichts kostet, da der Frohnknecht sie mit verrichtet; der Anfang auch in die Zeit fällt, wo die Tagesarbeit von drei Stücken auf zwei herabgesetzt wird, und auch dann noch durch fünf Wochen mit herabgesetzter Drescharbeit.

Beziehentlich der Vergleichung hier üblicher Tagesleistung der Frohnknechte mit der in Livland, verweise ich den Leser auf meine frühere Darlegung dieser Angelegenheit S. 27 u. 28 und füge nur hinzu, daß es unverantwortlich wäre, von den Bauern Knechte an den Hof zu verlangen, ohne diese zu beschäftigen, mag solches in Livland oder irgendwo anders üblich sein oder nicht. Es steht einem Jedem frei, über sein Eigenthum zu verfügen, wie er will, doch ist er, wenigstens moralisch, verpflichtet, die national-ökonomischen Interessen nicht zu gefährden, und dieser Fall tritt da ein, wo menschliche Kräfte, das beste Gut der Gesellschaft, festgehalten werden, ohne ihnen ein entsprechendes Feld der Thätigkeit zuzuweisen, was geschehen würde, wenn die geringen gesetzlichen Tagesstücke noch verringert werden sollten. Und so durfte, streng genommen, der Gutsherr wohl den Pächtern einen Theil der Frohne erlassen, nicht aber die Arbeit der einmal einverlangten Frohnknechte so verringern, daß die Kraft nicht mehr zur Ausnutzung kam.

Die bezweifelte Richter'sche Angabe, daß von 1804 bis 1848 die Zahl der Gesinde (Bauerstellen) um 760 zu-, die Zahl der Arbeitstage dagegen um 5486 abgenommen hat, halte ich für richtig, obgleich mir die Quellen dieser speciellen Angabe nicht bekannt sind. Die Zunahme der Bauerstellen rührt hauptsächlich von dem schon früher erwähnten Theilen derselben her, die Abnahme der Arbeitstage allerdings theils von dem Sprengen, meist aber von wirklichen Erlassen, diese wurden schon vor der Promulgation der Bauer-Verordnung von 1856, die 1857 geschah, oft sehr umfassend gewährt; mir ist ein Gut von 31 Haken bekannt, wo nach der Messung im Jahre 1855 gegen 80 wöchentliche Anspanntage erlassen wurden, was mehr als den fünften Theil ausmacht, und ein anderes von 4, Haken, wo von 60 Anspanntagen gar 23, also mehr als der dritte Theil, nach der Messung von 1856 erlassen sind. Diese Güter liegen am Strande, es wird früher wohl die Fischereiberechtigung mit veranschlagt worden sein, die aber gegenwärtig nicht immer sichere Erträge giebt und von den Gutsherrn daher nicht in dieser Art berechnet worden ist. Tiefer im Lande ist es wirklich eine Thatsache, daß die Bauerstellen mehr Land haben, als die neue Verordnung bestimmt, und besonders haben die Heuschläge auf Waldgütern stark zugenommen, da noch in den ersten Jahrzehnten dieses Säculums der Wald meist als ein werthloses Ding angesehen und den Bauern daher die

Erweiterung der Heuschläge auf Kosten des Waldes, wenn auch nicht ausdrücklich erlaubt, so doch nachgesehen wurde; auch ist es bei unregelter Forstwirthschaft sehr schwer, das Umsichgreifen der darin unbegrenzt liegenden Heuschläge zu verhindern. Auch das Ackerland der Bauerstellen hatte in den 43 Jahren allmählig zugenommen, und dieser Umstand war es allerdings hauptsächlich, der die Auflösung der Regulirungs-Commission herbeiführte. Den Bauern waren die versprochenen Ermäßigungen der Frohne bekannt, nicht aber die Gesetze, wenn ihnen aber nun durch die bezügliche Behörde meist Erhöhungen angekündigt werden mußten, so waren abermalige Unruhen zu befürchten, und diese zu vermeiden, war dem Adel wichtiger, als die Erzielung einer größeren Frohne, die gar nicht gewünscht war und da sie doch in kurzer Zeit durch Geldpacht abgelöst wurde, auch keinen andauernden Nutzen gewährt hätte. Der Löwe (A. Richter) hat also nicht nur gut gebrüllt, er hat auch gewußt, weshalb er brüllte, was bei dem Herrn Anonymus nicht der Fall gewesen zu sein scheint. Wenn A. Richter von der sorgenfreien Lage der Arbeiter in Ebstland spricht, so sind darunter nicht die regulären Knechte der Bauern, deren Zahl sich je nach den Pachtstellen richten muß, sondern die sogenannten Kostreiber zu verstehn, bei denen der Fall nach so sehr erhöhtem Tagelohn allerdings eintritt. Lesen wir am Schlusse vorliegenden Abschnitts, daß der Bauer, um eine Pachtstelle zu haben, in alle Bedingungen, die der Gutsherr stellt, einwilligen muß, selbst bei der Aussicht, seine Vermögensumstände zu zerrütten, da er sonst sein Vieh und Ackergeräth um ein Billiges zu verkaufen gezwungen sei, so müssen wir vor allen Dingen fragen, wo er sich dieses Vermögen erworben und wo er zu dem Vieh gekommen ist; doch wohl, da er auch früher Bauer war, auf einer Bauerstelle. Die Frohnpacht kann aber nach den neuesten Bestimmungen nur ermäßigt, nicht erhöht werden und die Geldpacht ist im Verhältniß zur Frohnpacht durchschnittlich fast um ein Drittheil geringer; wie ist es nun zu verstehn, daß er, der Bauer, bei geringerer Pacht ein bei höherer erworbenes Vermögen zusetzt? Wir werden wohl die Factoren solcher Rechnung in einer ausschweifenden Einbildungskraft zu suchen haben. Noch habe ich des Umstandes zu erwähnen, daß die Wohlhabenheit der Bauern erfahrungsmäßig nicht immer, ja selten mit dem Verhältniß ihrer Frohne zu dem ihnen überlassenen Lande in Einklang steht; ganze Gemeinden, die eine verhältnißmäßig starke Leistung haben, sind wohlhabend, während anderen mit allen Erlassen nicht zu helfen war. Die Ursache liegt wohl meist in den Menschen selbst, in dem Geiste einer Gemeinde, der sich nicht in Zahlen fassen, noch weniger aber in kurzer Zeit ändern läßt, wie dieses auch bei dem herrschenden Geiste einer Schule, eines Regiments u. s. w. wahrgenommen wird,

wo doch die Elemente, die eine solche Körperschaft bilden, rascher, als die einer Bauergemeinde, wechseln. Theils liegt die Ursache, bei der Frohnpacht, auch in den Größen-Verhältnissen der einzelnen Stellen. Ein Vier- und besonders ein Fünftäger muß ebenso viele Leute halten als ein Sechstäger, während er verhältnißmäßig geringere Mittel zu ihrer Unterhaltung hat. Daher findet man auch in der Regel die Pächter der Sechs- und Dreitagsstellen, oder wie man wohl auch sagt, ganzer und halber Stellen, wohlhabender als die Pächter der Vier- und Fünftagsstellen, bei gesetzlicher Dotation. Es wirkt daher weit günstiger, der Sechstagsstelle verhältnißmäßig mehr Land zu geben, als einen Tag zu erlassen, was nur durch größere Schonung des Arbeitsviehes nützt, sonst aber keinen Einfluß hat; ja man hat Beispiele daß eine aus Sechstagsbauern bestehende Gemeinde durch das Erlassen eines Arbeitstages in ihren Vermögensumständen zurückkam, weil die Bauern diesen Erlaß durch Reduction des Arbeitspersonals sich nutzbar machen wollten und einen ganzen Arbeiter entließen, wodurch ihre Kraft in ein Mißverhältniß zur Arbeit gerieth. Dieser Umstand, der sich bei der Frohnpacht nicht gut ändern ließ, wird bei der Geldpacht nicht mehr wirksam sein und auch schon deshalb muß die neue Pachtart wohlthätig auf die allgemeine Wohlfahrt der Ebsten einwirken.

Es sei mir noch erlaubt, an dieser Stelle, auf das Unnatürliche der sogenannten Naturalpacht aufmerksam zu machen; sie beträgt in Mißwachsjahren unverhältnißmäßig viel, und ist nebenbei nicht geeignet, den mercantilen Geist der Bauern, insofern dieser dem Landwirth eigen sein muß, zu heben; auch wird der Pächter an den Anbau einer Frucht gebunden, die sich vielleicht weniger für seine Ländereien eignet, als eine andere, die er aber doch auszuschließen veranlaßt wird.

Wir gelangen zur Beurtheilung der Abänderungen und Ergänzungen zu der Bauer-Verordnung von 1856, wo denn in dem einleitenden Abschnitt, nach Angabe der Nothwendigkeit und des wesentlichen Inhalts dieser Ergänzungen, der etwas unverständliche Passus steht: „Durch die ausdrückliche Bestimmung, daß die hergebrachten Leistungen für die höchste Gehorsamsleistung gelten sollten, möchte man meinen, hätten diese Ergänzungen den Artikel 127 der Bauer-Verordnung von 1856, welcher das Maximum der Frohnpacht normirte, nun gänzlich beseitigt. Auch dies ist mehr Schein als Wirklichkeit.“ Wir haben, drei Seiten höher, gelesen, daß die Angabe A. Richters, die Regulirungs-Commission hätte mehr Land, als die Verordnung

bestimmt, vorgefunden, unbegründet sei, jetzt wird aber doch eine Beseitigung der Verordnung, die die Frohneleistung nach dem vorgefundenen Lande bestimmt, gewünscht. Verstehe ich den Satz recht, so liegt darin ein arger Widerspruch. War ja doch auch die Beibehaltung der gesetzlichen Norm der Frohne für die Güter nöthig, wo diese wirklich zu groß war; von einem abermaligen gesetzlichen Erlaß der Frohnpacht ist mir aber weder auf officiellern noch privatem Wege etwas bekannt geworden, ein solcher wäre auch durchaus unnütz gewesen.

Die weitläufigen Berechnungen, die in dem folgenden Abschnitt „Neue Berechnung des Werthes für das Land und die Arbeit,“ angestellt sind, hätte der Verfasser sich ersparen können, denn da das Land sowohl als die Arbeit nach diesen Ansätzen veranschlagt wurde, so war es gleichgültig, welches Gewicht und welcher Geldwerth einer gewissen Quantität Roggen beigelegt wurde, ja man hätte ebensowohl die Rechnungseinheiten nach Hühnern oder Hasen benennen können, am besten hätte man aber wohl gethan, sie eben nur Einheiten zu nennen, wodurch man wenigstens einer mißliebigen Deutung entgangen wäre, und durchaus soll auch nicht der wirkliche Werth des Landes und der Leistung, sondern nur ihr gegenseitiges Verhältniß durch diese Rechnungssätze ausgedrückt werden. Auch ist es weder gesetzlich noch üblich, die restirenden Frohntage in Roggen zu ersetzen.

Schon früher habe ich nachgewiesen, daß der wirkliche Erlaß an Frohndiensten 19,48 %; bei einer früheren Sechstagsstelle demzufolge nach den durchschnittlichen Kornpreisen 30 Rub. 80 Kop. betrug; was auf einem mittelgroßen Gute von 10 Haken 616 Rub. S.-M. oder die Zinsen von 12,520 Rub. S.-M., zu 5 % gerechnet, ausmacht. Mag auf den meisten Gütern auch kein Erlaß nöthig gewesen sein, weil die gesetzliche Anforderung durch einen früheren Uberschuß an Land gedeckt war, die sogenannte Gerechtigkeit wurde meist doch, ohne vorherige Untersuchung gestrichen; auf einzelnen Gütern wurde der Erlaß dem Gesetze gegenüber immerhin nöthig, und betrug dann oft den vierten Theil vom bezahlten Werth des Gutes; mehr konnte billigerweise nicht verlangt werden.

Bei der Beurtheilung eines früheren Abschnittes der Broschüre habe ich die Ansicht ausgesprochen, daß bei gegenwärtiger Wirthschaftsmethode Ackerland und Heuschlag bei den Bauerstellen nicht gut getrennt berechnet werden können, wo denn auch die in diesem Abschnitt versuchte Darlegung einer zu hohen Pacht für die Heuschläge von selbst verfallen würde; offenbare Unrichtigkeiten in der Rechnung veranlassen mich indessen zu ihrer Prüfung. Nach den hier gemachten Angaben kostet dem Bauer ein Pud Heu im glücklichsten Falle

nach dem octroyirten Preise für Land und Arbeit 17,⁵ Kop. S.-M. Durchschnittlich können wir von jeder Dessätine 25 Pud Mittelheu, als jährlichen Ertrag annehmen, davon beträgt die angeschlagene Pacht 161,²⁵ Pfd. Roggen gleich 2 Rubel 15 Kop. Die Arbeit erfordert 3 Fußtage oder 45 Pfd. Roggen gleich 60 Kop., zusammen also 2 Rubel 75 Kop. S.-M. und für jedes Pud genau 11 Kop. S.-M.

Warum die Bürger der Stadt Reval, die Heuschläge besitzen, von denen ein Ertrag von 50 bis 100 Pud von der Dessätine berechnet werden kann, diese für die halbe Ernte verpachten, wobei die Pächter einen Tagelohn bis 3 Rubel S.-M. und mehr erzielen würden, kann ich nicht wissen, halte aber die ganze Angabe für einen Irrthum, indem ich wohl gehört habe, daß die zweite Ernte, die geringer und unsicher ist, nie aber, daß die erste Ernte unter den angegebenen Bedingungen verpachtet wird. Die Angaben über die übliche Geldpacht sind falsch, für eine Stelle von 9 Dessätinen Ackerland und 450 Pud Heuertrag werden durchschnittlich an reiner Pacht nur 90 Rubel, nicht 100 bis 120 Rubel gefordert und gezahlt. Sind dabei gewisse Arbeitstage ausbedungen, so werden diese nach einem gelegten Werth von der Pacht in Abzug gebracht, der oft sehr hoch ist. Ebenso falsch ist auch die Angabe über die Pachten in Livland, die nicht durchschnittlich 3 Rubel, für den Thalerwerth, sondern gewöhnlich mindestens 5 Rubel beträgt, was mit der Pacht von 90 Rubel für eine hiesige Normalstelle ziemlich übereinstimmt; die Pachten gehen dort aber auch bis auf 15 Rubel S.-M. für den Thalerwerth hinauf, als Gewährsmann könnte ich einen Herrn aufstellen, der auch in der Broschüre als Beispiel aufgeführt wird und allerdings jede Achtung und Anerkennung verdient.

Wie die Verhältnisse im Gouvernement Kaluga sind, die für Ehstland als nachahmungswerthes Beispiel aufgestellt werden, ist mir nicht bekannt; wahrscheinlich sind die Wiesen weit ergiebiger als in Ehstland, sollten sie es aber nicht sein, so müßte eine ehstländische normale Fünftagsstelle nach den angegebenen Pachtsätzen in jenem Gouvernement nicht weniger als 372 Rubel 33 Kop. S.-M. Pacht zahlen, während sie hier nur mit durchschnittlich 90 Rubel berechnet wird; eine Dessätine Heuschlag mußte hier aber 162,⁷⁵ Pud Ertrag geben, um nach dem hiesigen Pachtsatz mit 14 Rubel Pacht berechnet werden zu können, welcher Ertrag hier aber sehr selten vorkommt, und daher in der Landmesser-Instruction nicht aufgenommen ist. Schwerlich werden aber die Wiesen in Kaluga durchschnittlich diesen hohen Heuertrag geben, und so können wir getrost annehmen, daß die Pachtsätze dort wenigstens zweimal so hoch sind als in Ehstland; so entfernt von einander liegende Länder können aber unmöglich auf eine Weise geschätzt werden, und so werden die Gutsbesitzer hier

gern auf jene hohe Pacht verzichten, wie ich auf ein ferneres Eingehn auf die vergleichende Pacht- und Werthberechnung des Landes in Liv- und Ehstland verzichte, nachdem diese Angelegenheit auf S. 40—43 einer Untersuchung unterzogen worden ist.

Die „Erwägungen über die Pachtbedingungen,“ die hierauf an die Reihe, mit Bemerkungen bespielt zu werden, kommen, wurden, nachdem die Einführung der Lagerbücher vom Landtage beschlossen war, im Lande vertheilt, um möglichst eingehende Erwägungen über diesen Gegenstand zu veranlassen, die für die allendliche Bestimmung benutzt werden sollten. Sie hatten nicht die Eigenschaft eines literarischen Werkes, sondern nur die einer schriftlichen Anfrage, deshalb brauchten sie auch keiner Censur unterzogen zu werden, und bilden übrigens durchaus kein officiellcs Actenstück.

Da es nun in der Welt nur darauf ankommt, was geschehen und nicht, wie es geschehen ist, wenn das Mittel nicht an und für sich unstatthaft war, so hätten diese Erwägungen, die weder gegen das Gesetz noch gegen die Sittlichkeit anstießen, nur für einen bestimmten Zweck und einen bestimmten Kreis bestimmt waren, hoffen dürfen, unbelästert durch die Welt gehen zu dürfen. Unsere gelbe Broschüre ist aber anderer Ansicht. Schon die allgemeine Grundlage, die für die Lagerbücher vorschreibt, daß die darin aufgenommenen Leistungen nicht höher sein durften als die in einem der vier letzten Jahre effectiv geleisteten, bis zu dieser Höhe aber gehen könnten, giebt Veranlassung zu verzweifelten Ausrufungen, die vermuthen lassen, daß der Verfasser in dieser Anordnung ein Mittel, die versprochene Ermäßigung der Frohne zu unterlassen, erblickt. Dieses ist nun keineswegs der Fall, vielmehr sollten die Ermäßigungen, wo sie nicht schon eingeführt oder durch überschüssiges Land der Bauerstellen gedeckt waren, schon im nächsten Jahre eintreten, und waren sogar, gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen, durch höheren Anschlag der Arbeitstage, um etwa 0,7 %o verstärkt. Eine Erhöhung der Frohne sollte aber auch da nicht erlaubt sein, wo überschüssiges Pachtland vorgefunden wurde, und die Lagerbücher hatten zunächst den Zweck, den gegenwärtigen Bestand der Frohne zu diesem Behuf zu fixiren.

Im folgenden Sommer, 1860, wurde das Land der einzelnen Stellen von dem Gutsherrn und den Bauern nach Größe und Güte geschätzt, wozu vereinfachte Regeln festgesetzt waren, und so Land und Leistung in das für sie bestimmte Verhältniß gebracht, wobei der Gutsherr mit seinem Ehrenwort zu verbürgen hatte, daß der Leistungswerth den Landwerth nicht überstieg. Es läßt sich denken, daß

bei dieser Art der Schätzung, die Frohne vom Gutsherrn lieber zu niedrig als zu hoch festgesetzt wurde, und in der That habe ich bei späteren Messungen den Landwerth der einzelnen Stellen immer um einige hundert Pfund Roggenwerth höher als den Leistungswerth gefunden. Aus den, mit zwei Ausrufungszeichen verzierten Bemerkungen in der Broschüre scheint die Ansicht hervorzugehn, daß der Gutsherr den Bauern, ohne Rücksicht auf das von ihnen überlassene Land, 26 % der bestehenden Frohne hätte erlassen müssen. Führen wir die Consequenz dieser sinnlosen Anforderung bis zu ihrer möglichen Tragweite hinaus, so war der Gutsherr, der etwa die Bauerstellen einstweilen umsonst abgegeben hatte, nunmehr verpflichtet, den Inhabern 26 % des taxirten Werthes der Stellen zuzuzahlen, womit wohl die Unhaltbarkeit dieser Zumuthung hinlänglich erwiesen sein dürfte.

Ferner wird in der in Rede stehenden Zuschrift den Gutsherrn zur Erwägung empfohlen, ob es zulässig und beiden Theilen dienlich sei, den Hülfsgehörh, der in den Lagerbüchern zu irgend einer bestimmten Arbeit festgesetzt ist, in Grundlage contractlicher Reservationen zu anderen Arbeiten zu verwenden; was weiter nichts sagen will, als ob der Verpächter contractlich berechtigt werden kann, einen Arbeiter, der von einem Frohnbauer zum Kornschnitt an den Hof geschickt wurde, zur Heuernte zu brauchen. — Die Antwort müßte wohl nur bejahend ausfallen; in der Broschüre wird aber dem Adel schon die bloße Erwägung, über diesen Gegenstand verdacht. Hierauf dient die in der Erwägung ausgesprochene Ansicht, daß es wünschenswerth wäre, die Umwandlung einer bestimmten Leistung nicht unbedingt der Verfügung eines Theiles zu überlassen, sondern von gewissen eintretenden Umständen und der beiderseitigen Zustimmung für diesen besonderen Fall abhängig zu machen, zur Ursache folgender Bemerkung: „die bisherigen Folgen der schon „lange in Gebrauch gewesenen „beiderseitigen Zustimmung“ waren die Armuth und der Ruin der Bauern. „Kann man erwarten, daß bei der gegenwärtigen Lage, „wo der Verpächter noch immer zugleich der Richter des „Pächters ist, die beiderseitige Zustimmung besseren „Erfolg haben werde? Der irländische Bauer benutzt „das Land auch in Folge der beiderseitigen freiwilligen „Uebereinkunft und muß dabei bekanntlich nicht selten „verhungern und — auswandern.“ Der Vorschlag, der nur die Sicherheit der Bauern bezweckte, verdient gewiß keine bittere Bemerkung. Es war bisher üblich gewesen, statt eines Anspanntages zwei Fußtage zu nehmen; diese Umwandlung, die gesetzlich dem Verpächter freistand, sollte contractlich fernerhin beiderseitiger Ueberein-

kunst überwiesen werden. Solche Anordnung konnte doch unmöglich zur „Armuth und zum Ruin“ der Bauern beitragen; die auch früher nicht eine Folge benachtheiligender gesetzlicher Bestimmungen war, sondern wo sie vorkam, öfter mit mangelhafter Ausbeutung der Einnahmequellen und unzweckmäßiger Verwendung der gewonnenen Wirthschaftserzeugnisse zusammenhing.

Unser Ebstland aber mit Irland zu vergleichen, ist ein sehr gewagtes Unternehmen; während hier, wie Seite 55 nachgewiesen, auf jedes Glied der Bauerschaft über 3 Dessätinen Bauerpachtland, das in lauter ökonomisch-benutztem Lande besteht, kommen, kamen in Irland beim Anfange des letzten Nothstandes, mit Inbegriff der so reichvertretenen Moräste, der unmittelbaren Gutsherrlichen und ausgedehnten Kirchenländereien, nur etwa 0,95 Dessätinen auf jede Seele der Bevölkerung. Unsere Institutionen kennen nicht die sogenannten Mittelleute, von denen und nicht vom Gutsherrn selbst, die eigentlichen Bauern dort abhängen, und unsere Ebsten sind auch nicht in solche Indolenz verfallen als die Irländer, von denen eine bekannte Anekdote berichtet, daß sie beim letzten Nothstande, als ihr Gutsherr sie zur bisher in dieser Gegend unbekanntem, reichlohnenden Fischerei angeleitet und ihnen die erforderlichen Geräthe geschenkt hatte, auch noch Tagelohn verlangten und sonst nicht fischen zu wollen erklärten. Wäre unser liebes Ebstland von einem solchen Volke bewohnt, nun so könnten wir nur wünschen, daß es verhungert oder — auswandert, wenn es nicht vorzieht, sich zu bessern.

Der Beitrag zum Brückenbau, ob in Geld oder in Arbeitstagen in den Lagerbüchern eingetragen, ist eine sehr unerhebliche Abgabe, da nur sehr selten Neubauten vorkommen, woran sich alsdann viele Bauerstellen zu betheiligen haben; selbst der Neubau der kostbaren Konoferschen Brücke ging an den Bauern mit unerheblichen Kosten vorüber, wo die Gemeinde vernünftig genug war, auf allgemeine Kosten stehende Arbeiter anzustellen; während die einzelnen Gutbesitzer Hunderte von Rubeln dazu contribuiren mußten.

Die Wege-Contingente mögen wohl selten in einer Entfernung von 60 Werst von den Inhabern abgelegen sein, wie es in der Broschüre angegeben wird, und die ganze Last, mit Einschluß der Brückenbauten, der Instandhaltung der Kirchen- und Dorfswege und der Betheiligung an den Bauten der Kirchen, Pastorate, Schul- und Magazingebäude, beträgt, in Geld veranschlagt, durchschnittlich einen Rubel von jedem wöchentlichen Anspanntag, welche Last aber, wie alle öffentlichen Abgaben und Leistungen, die etwa 19 Rubel S. von einer normalen Fünftagsstelle betragen, als auf dem Eigenthümer ruhend, angesehen werden muß, da die Höhe der Pacht sich unter der Voraussetzung dieser Lasten herangebildet hat. Diese Ansicht der

Sache ist auch in den in Rede stehenden Erwägungen ausgesprochen, indem die Güter, die die Frohne beibehalten, darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie auch den bisher getragenen Theil der Postfourage, ja sogar die Kopfsteuer, wenn der Gutsherr sie bisher zahlte, ferner zu übernehmen hätten, weil sich die Höhe der Leistung auch hier unter solcher Voraussetzung herangebildet hatte.

Was die Drescharbeit betrifft, so habe ich meine Ansicht darüber bereits ausgesprochen. Die aus der Vermehrung derselben abgeleitete Vermuthung, daß sich das Hofackerland seit 1805 fast verdoppelt hat, ist wohlbegründet und eine sehr erfreuliche Wahrnehmung. Das producirte Korn kommt dem ganzen Lande zu Gute, davon nähren sich die Leute, die die Broschüre als land- und brodlos ansieht. Dieses Ackerland wird aber nicht ausschließlich von Frohnbauern bearbeitet, sondern schon damals, als die Broschüre geschrieben wurde, etwa zur Hälfte von Hofsknechten und Tagelöhnern, die auch auf Gütern mit vollständiger Frohnkraft gehalten wurden. Jetzt mag nur etwa noch der sechste Theil der Hofsfelder von Frohnbauern bearbeitet werden.

Die Steuerhaken haben seit 1805 nicht abgenommen, der angegebene Unterschied von 3, muß in einem Zählungs- oder Rechnungsfehler seinen Grund haben; diese Steuerhaken dienen nur zur Grundlage der Steuerberechnung, die für kein Gut verändert werden konnte und verändert worden ist. Diese Haken stimmen, wie schon bemerkt, auf keinem Gute mit dem gegenwärtigen Bestande überein und haben nie auf die Frohnleistung eingewirkt.

„Die neue Bonitur“ die den Gegenstand des folgenden Abschnitts bildet, habe ich bereits im vorletzten Abschnitt mit der alten verglichen und mich darin zu Gunsten der neuen ausgesprochen. Hier sollen nur die Urtheile und falschen Auffassungen der Broschüre ihre Beurtheilung finden. Unmittelbar unter der angeführten neuen Schätzungstabelle lesen wir folgende Bemerkung:

„Mögen erfahrene Landwirthe darüber urtheilen, in wie fern diese, die höchste Genauigkeit bezweckende Methode — welche jede der 48 Bodensorten wieder in 7 verschiedene Grade der Ertragsfähigkeit theilt, und diese letzteren vom Landmesser, der in der Regel weder Landwirth noch Naturforscher ist, bestimmen läßt — ihrem eigentlichen Zweck — den Bauern vor ungerechten Anforderungen der Gutsbesitzer zu schützen — entsprechen kann. Mögen sie sagen, ob ein Acker, dessen Obererde 10 Zoll tiefer Sand mit etwa 5 (nicht durch chemische Analyse darin gefundenen, sondern nach der

„Farbe des Landes vorausgesetzt) Procenten Humus, auf stark durchlässendem Untergrunde ist, ob ein solcher Acker, wenn er nach der Ansicht des Landmessers eine sehr günstige und geschützte Lage hat, jemals durchschnittlich 6 Korn über die Saat eintragen werde.“

Dem Verfasser der Broschüre ist eingeredet worden, daß die alte Schätzungsmethode, die den Boden nur in 4 Klassen zerlegte, besser oder, was nach der Richtung der Broschüre gleichbedeutend ist, für den Pächter vortheilhafter war. Mögen aber Logiker darüber urtheilen, ob eine Methode, die die höchste Genauigkeit nicht bezweckte, ihrem Ziele näher war, das nach der ausgesprochenen Ansicht darin lag, den Bauer vor „ungerechten Anforderungen der Gutsbesitzer zu schützen.“

Wie schon früher bemerkt, ist der Zweck einer Bodenschätzung nur die Vergleichung der Bodenarten in Beziehung ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit zu einander; dadurch soll sowohl dem Pächter, als auch dem Verpächter, eine Handhabe geboten werden. Diese Vergleichung nun wird am gründlichsten durch Männer ausgeführt werden können die Gelegenheit hatten, die Productionskraft des Bodens in verschiedenen Jahren, verschiedenen Gegenden und unter verschiedenen Einflüssen, des Wetters, der Lage und der Umgebung zu beobachten. Diese Männer werden nun hier Landmesser genannt, müssen sich aber neben der Fertigkeit die Fläche auszumessen, die keine besonderen Studien erfordert, die Kenntniß der Bodenarten angeeignet haben, wozu ihnen in einer mehrjährigen praktischen Vorbereitungszeit Gelegenheit gegeben wird. Haben sie diese Kenntniß nicht, so sind sie eben nicht Landmesser nach dem Begriffe, der hier mit dieser Bezeichnung verbunden wird und nach den Anforderungen, die man hier an diese Männer stellt. Der Landmesser ist nicht Naturforscher, indem ihm als solchem, die Entstehungsgeschichte einer Bodenart und die wissenschaftliche Begründung ihrer Zusammensetzung gleichgültig sein darf. Er hat keine chemischen Analysen zu machen, weil diese, wenn sie zum Zwecke führen sollen, eine Wissenschaftlichkeit voraussetzen, die dem Besitzer auf jeder Universität einen Lehrstuhl eröffnen müßte, sonst aber nur zu vagen Hypothesen führen. Der Landmesser muß eben im Stande sein, nach der Farbe, dem Bruche, der größeren oder geringeren Weichheit und Zähigkeit der Erde, auf ihre Bestandtheile, als Lehm, Sand und Humus, und unter Vergleichung mit der größeren oder geringeren Festigkeit der Unterlage mit der Lage, Umgebung u. s. w. auf ihre Fruchtbarkeit, möglichst richtig zu schließen. Es kann hier natürlich von einer vollkommenen Genauigkeit nicht die Rede sein, aber die Güte des Bodens ist selbst durchaus relativ. Der magere Sandboden kann bei zweckmäßiger Behandlung und unter dem Einflusse günstiger Conjunctionen eine größere Bodenrente geben

als der beste Weizenboden, namentlich durch Kartoffelbau. Der Landmesser ist auch nicht Landwirth, indem ihm die specielle Behandlung des Bodens, die Zeit der Saaten, ob sie tief unter die Erde gebracht werden, wann sie abgeerntet werden sollen und die Verwendung und Verwerthung der Producte gleichgültig sein darf, er muß aber wissen, ob und welche Feldfrüchte auf einem bestimmten Boden angebaut werden können, ob Wasser, Windzüge, Ausdünstungen von Mooren u. s. w. nachtheilig einwirken können, wie sie zu beseitigen sind u. s. w.

Unter den 5 Procenten die der, in der Landmesser-Instruction als Sand, bezeichnete, Boden enthalten kann, ist übrigens nicht Humus sondern Lehm zu verstehen, was dem Gewährsmann des Verfassers (wohl derselbe, dessen Freundschaft die Arbeit so viel, namentlich die Mittheilung der Wacken- und Lagerbücher zu danken hat) in Folge seines wahrscheinlichen Berufs, hätte bekannt sein müssen. Nach dem Sinne der Verordnung bestimmt der Humusgehalt nach seiner größeren oder geringeren Menge, die Heraus- oder Herabsetzung der, durch die vorgeschriebenen Factoren gegebenen Bodenklasse. Obgleich nicht Landwirth, bin ich doch im Stande, die in der Bemerkung aufgeworfene Frage dahin zu beantworten, daß der Sandboden mit 5 % Lehm- in hinlänglichem Humusgehalt, wenn auch auf stark durchlassendem Untergrunde, unter sonst günstigen Verhältnissen und passender Behandlung, nicht nur 6, sondern 10 bis 12 Korn über die Saat eintragen kann, wenn er zum Cerealienbau benutzt wird, dem Kartoffelbau aber ganz besonders günstig ist.

Auf die Bonitur der Heuschläge und ihre Beurtheilung übergehend, bemerke ich, daß die in dem angehängten Verzeichniß aufgenommenen Gräser und Pflanzen, dem Landmesser durch ihren, gleichfalls angegebenen Standort, die Feststellung der Klassen im Allgemeinen, erleichtern, keineswegs aber nach ihren abzuzählenden Mengenverhältnissen den Heuwerth einer Wiese bestimmen sollen, besonders da manche dieser Pflanzen auf verschiedenen Wiesenklassen vorkommen und dann auch oft ihren Futterwerth verändern. Die als werthlos oder gar schädlich angegebenen Pflanzen kommen meist in so geringer Menge vor, daß sie auf das Heuquantum keinen Einfluß üben, besonders da viele von denselben zur Zeit der Heuernte bereits abgestorben und vergangen sind, und eben darum als werthlos bezeichnet werden, z. B. *Caltha palustris*. Die meisten dieser Pflanzen sind übrigens jedem Landmann bekannt und es ist daher auch nicht vorausgesetzt, daß der Landmesser Botaniker, im wahren Sinne sein soll. Falsch in der Beurtheilung der Wiefenschätzung ist die Angabe, daß ein Heuschlag, der nach dem Regulativ von 1805 zu 25 Pud Ertrag, von einer Dessätine, berechnet war, nach der Landmesser-Instruction von 1856 zu 30, 45 und 60 Pud berechnet werde. Die analoge

Klasse der sogenannten Arro-Heuschläge ist die II., mit einem Ertrage von 45, 30 und 15 Pud; die III. Klasse, mit 60, 45 und 30 Pud Ertrag correspondirt mit den sogenannten Pajo-Heuschlägen, die nach dem Regulativ von 1805 zu 8 Saaden gleich 40 Pud von einer Dessätine berechnet wurden. Dieser Fehler scheint ebenfalls mit den mangelhaften Kenntnissen des Berichterstatters in Verbindung zu stehen, dem vielleicht die alte verlebte Schätzungsmethode durch einen mehrjährigen handwerksmäßigen Betrieb lieb geworden war. Grundlos ist die verdächtigende Bemerkung: „weil es dem Landmesser „allein, der vom Gutsherrn bezahlt und unterhalten wird, überlassen ist“ u. s. w. In meiner mehrjährigen Praxis ist es mir nie vorgekommen, daß einer der Gutsherrn durch irgend ein Mittel auf mein Urtheil hat einwirken wollen, ja es hat auch keiner von ihnen versucht, die gegen frühere Schätzungen oft sehr herabgesetzten Ertragsberechnungen durch Nachweise umzustößen; während von den Bauern oft genug Beeinflussungsversuche gemacht werden. Sollte aber dem Landmesser nicht eine gewissenhafte Befolgung seiner beschworenen Amtspflicht zugetraut werden können? Es wäre traurig; mag aber kaum anzunehmen sein, da nie Klagen in dieser Beziehung verlautbart wurden. Uebrigens ist eine Gelegenheit zur Bestechung, auf die in der Broschüre deutlich genug angespielt ist, auch da nicht ausgeschlossen, wo der Landmesser nicht vom Gutsherrn bezahlt und unterhalten wird.

Auch in diesem Abschnitte wird viel von dem Preis und dem Gewicht des Roggens gesprochen, der Preis als zu gering, das Gewicht als zu hoch angenommen dargestellt, und daraus eine Ueberbürdung der Frohnpächter abgeleitet. An geeigneter Stelle habe ich schon darauf hingewiesen, daß weder der Preis noch das Gewicht des Kornes in dieser Beziehung einen Einfluß haben kann, da nur das Verhältniß von Land und Leistung, die beide nach demselben Preis und Gewicht des Roggens abgeschätzt werden, dadurch angedrückt ist. Die Zusammenstellung des Wacken- und Lagerbuches der schon bekannten Bauerstelle M. T. kann uns keine Einsicht in das Verhältniß der Leistung zum Lande gewähren, da die Angabe der Größe und Güte des letztern fehlt, das also auch einen weit größeren Werth als die Leistung haben kann. War übrigens der M. T. schon früher wohlhabend geworden, so wird er es wahrscheinlich bei der um 227 Pfund Roggen verminderten Leistung um so mehr werden können.

Am Schlusse dieses Abschnitts finden wir die oft wiederholte Behauptung, der Verpächter sei der Richter des Pächters. Dieses ist nun keineswegs der Fall, sondern erscheint dem Verfasser nur so, in Folge der wunderlichen Gewohnheit alle Gutbesitzer Ehtlands

als eine Person zusammenzufassen und dem gesammten Bauerstande als natürliche Feindin gegenüberzustellen.

Dieses Verhältniß besteht noch nicht, es wäre aber kein Wunder, wenn es durch solche gehässige Darstellungen, wie sie in der gelben Broschüre so vielfältig vorkommen, herangezogen würde; hoffen wir aber von der humanen Bildung des ehstländischen Adels, daß diese gefährlichen Einwirkungen nichts an dem sich immer freundlicher gestaltenden Verhältniß ändern werden.

Der Abschnitt „Der Bauer als Geldpächter“ berichtet im Eingange, daß die Bauern nach der Wahrnehmung, durch die Freilassung aus dem Regen in die Traufe gekommen zu sein, das Land für Geld zu pachten versucht hätten. Abgesehen von dem „Regen und Traufe“ liegt in der Angabe eine Unrichtigkeit. Nicht von den Bauern, sondern von den Gutsherrn ging der Antrag auf Geldpacht aus und mußte, um Eingang zu finden, von diesen mit aller Sorgfalt gehegt und getragen werden. Jetzt freilich haben die meisten Bauern den Vorzug der Geldpacht erfahren und begriffen; Ausnahmen kommen indessen nicht selten vor, besonders in Gegenden, wo der Gelderwerb und die Umwandlung der Landesproducte in Geld, weniger leicht ist, wozu die Gelegenheit ebenfalls meist erst von den Gutsherrn geschafft wird.

Die Berechnungen des Landwerthes und der Pacht, die den Hauptbestandtheil dieses Abschnitts bilden, beruhen theils auf Verhältnissen die nicht mehr bestehen, theils auf eigenen, mehr als vagen Annahmen und Vermuthungen des Verfassers, und bedürfen hier keiner eingehenden Berücksichtigung, indem ich den Leser auf die angestellten Berechnungen, S. 34 u. 35, verweisen kann, die ich auf festeren Grund gebaut zu haben glaube. Dem Capitalwerth der Bauerstellen ist in der Broschüre weiterhin ein besonderer Abschnitt gewidmet, der an entsprechender Stelle beleuchtet werden soll.

Nachdem vergangene und bestehende Verhältnisse der Ehsten zu dem angeessenen Adel, sowohl in ihrer gegenseitigen persönlichen Stellung, wie sich diese durch Gewohnheit, geistige Ausbildung und allgemeine und besondere Staatsgesetze herangebildet hat und die politische Stellung Ehstlands gestaltet, deren Eigenthümlichkeiten auf alle Stände einwirken, dem angeessenen Adel aber eine besonders bevorzugte Stellung einweisen, die sich auf verbrieftes historisches

Recht gründet und deren Zweckmäßigkeit, gegenüber der Zeitzeit und ihren Bedürfnissen, ich gern der Beurtheilung Klügerer und einsichtsvoller Staatsmänner überlasse; besonders aber das Verhältniß der beiden Stände in ihrer Eigenschaft als Grundeigenthümer und Pächter, in der Broschüre durch verdächtigende Bemerkungen die nur zu oft den Character von Verläumdungen annehmen, angegriffen ist; nachdem an die Eigenthümer des Landes, in Beziehung des Pachtlandes, Anforderungen gestellt sind, die, eingeführt, den Begriff von Eigenthum vernichten und Niemand zum Streben nach einem so fraglichen Gute ermuntern, geht der Verfasser auf Land und Landesproducte über, deren Nutzung nicht verpachtet ist und in Berücksichtigung allgemeiner Interessen nicht verpachtet werden kann; so finden wir einen Artikel über den „Verkauf des Bau- und Brennholzes in Ostland.“

Zunächst wird berichtet, wie die Bauern seit Jahrhunderten Waldesproducte, als Bau- und Brennholz u. s. w. in die Städte geführt hätten, und daraus ein „historisches Recht“ abgeleitet. Der Verfasser vergißt, daß in diesen Jahrhunderten der Bauer mit all seiner Habe Eigenthum des Grundherrn war, daß ihm erst später ein gewisses Eigenthumsrecht zugesprochen wurde und daß erst mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, im Jahre 1816 das Recht der Bauern, seinen entschieden ausgesprochenen Anfang nahm, von einem historischen Recht, aus den Zeiten der Leibeigenschaft, also nicht die Rede sein kann. Alsdann wird ein Ukas der Kaiserin Katharina II. vom Jahre 1783 citirt, der den Holzhandel regulirte und schützte, und dieser ebenfalls zur Begründung eines Rechtes der Bauern, nach Belieben Holz zu verkaufen, benutzt. Selbstverständlich konnte in dem citirten Ukas nur von solchem Holze die Rede sein, das durch rechtmäßige Mittel in den Besitz des Inhabers gelangt war, und der gesetzliche Schutz des Eigenthums, mit der polizeilichen Verfolgung des Diebstahls und der Diebe, dadurch nicht außer Kraft gesetzt werden. Wenn ferner der Kaiser Alexander I. das Regulativ von 1805 nur unter der Bedingung bestätigte, daß die Bauern von den Gutsherrn mit Brennholz versorgt werden sollten, so war schon dadurch das von ihnen betriebene Verkaufen des Holzes gesetzlich ausgeschlossen und der Verfasser brauchte nicht erst Männer wie den Finanzminister Grafen Cancrin, den General-Gouverneur Baron von der Pahlen, den Civil-Gouverneur von Benkendorff und den präsidirenden Landrath Baron Meyendorff, deren strenge Rechtllichkeit bisher nie bezweifelt worden ist, zu verdächtigen, um die Einführung dieser Maßregel zu begründen.

Wie die Grundeigenthümer selbst ihre Wälder behandeln, gehört nicht hierher, da sie wohl nur sich selbst Rechenschaft über die Ver-

waltung ihres Vermögens schuldig sind. Die „Cernirung der Städte,“ resp. die Requisition der örtlichen Polizei, zur Anhaltung von Dieben und Diebsgut, scheint mir aber so wenig im Widerspruch mit der allgemeinen Rechtspraxis zu stehn, daß ich mich nur darüber wundern kann, wie in dieser Beziehung zwischen Stadt und Land erst lange Unterhandlungen erforderlich waren.

Ziemlich zur selben Zeit als die Broschüre „Der Echte und sein Herr“ geschrieben wurde, machte diese Angelegenheit ziemliches Aufsehn. Vieljährige Erfahrung hatte die Waldbesitzer belehrt, daß mit einer bloßen Bewachung der Wälder diese nicht geschützt waren, was bei den großen Flächen die sie meist einnehmen, sehr erklärlich ist, und nach manchen mißglückten Versuchen gelang es ihnen endlich im Jahre 1860, die städtischen Behörden zur Mitwirkung zu vermögen. Obgleich nun dieses bekannt war, hatten die Einwohner von Keval doch versäumt, sich wegen Holzlieferungen an die legalen Quellen zu wenden, vielleicht weil sie nicht recht glauben wollten, daß die langbesprochene Maßregel endlich doch zu Stande kommen und den gewöhnlichen Holzmarkt leeren würde. Der Winter brach aber mit außergewöhnlicher Kälte an, die Noth war da und — die Schuld lag nach der Ansicht vieler Städter an den Besitzern der Landgüter. Da es nun aber nicht recht gehen wollte, die Gutsbesitzer in einem Pflichtverhältniß zur Stadt zu denken, so kleidete sich der Aerger über die selbstverschuldete Noth in die Farben der Theilnahme für die Bauern, denen die Maßregel die Möglichkeit, sich mit Salz, Eisen, Leder u. s. w. zu versorgen, abgeschnitten haben sollte; diese Redensart, die damals vielfältig gehört wurde, hat auch in der Broschüre einen Platz gefunden und ist noch insofern vermehrt als auch die Möglichkeit der Pachtzahlung mit dem Holzverkauf in Verbindung gebracht wird; ja die Sache wird nicht sehr undeutlich als eine Speculation der Gutsherren, sich durch insolvente Pächter mit billigen Arbeitern zu versehen, dargestellt.

Aber betrachten wir den Holzhandel der Bauern, in alter guter Zeit.

Vor etwa 18 Jahren wurde auf dem Markt zu Weissenstein oft ein Fuder Holz für 10 Kop. verkauft. Nehmen wir an, daß der Bauer dieses Holz von einer mittleren Entfernung von 30 Werst brachte, nachdem er zum Aufhauen und Aufladen einen Tag verbraucht hatte, so verging ihm zur Anfuhr und zum Verkaufen wieder ein Tag und zur Rückfahrt noch einer, da hatte er sich mit zwei Aufspanns- und einem Fußtage 10 Kop. erworben, nebenbei aber die aus etwa 4 Epsd. Heu zu gewinnenden Kulturmittel verloren, die mindestens auf 20 Kop. zu veranschlagen sind. Muß man nicht über diese wahnsinnige Verschleuderung der Arbeitskräfte und der

Kulturmittel staunen und sie bellagen? In größeren Städten z. B. Reval ist der Holz zwar immer theurer gewesen, über 80 Kop. hat man aber auch hier für ein Fuder nicht gezahlt, und damit war dem armen Mann noch immer kaum sein Fuhrlohn bezahlt, an einen Tagelohn für das Aufhauen des Holzes und an ein Aequivalent der verlorenen Kulturmittel ist nicht zu denken.

Wir finden auch in der That ganze Gemeinden, die durch den Holzhandel verarmt waren und sich erst zu erholen anfangen, als dieser durch schärfere Bewachung der Wälder verhindert wurde oder nach völligem Ruin der Wälder und des Holzbestandes auf den Heuschlägen, von selbst aufhören mußte.

Zu einer Zeit, wo man die Wälder noch unter der Bezeichnung „Impedimenta“ auffaßte, konnte der ungerregte Holzhandel der Bauern unschädlich und für diese insofern gewinnbringend sein, als sie keine andere Gelegenheit zur Verwerthung ihrer freien Zeit hatten. Jetzt wo man so sehr auf den Schutz des noch bestehenden Waldes bedacht sein muß, wenn dieser nicht noch mehr einschmelzen soll, wodurch nicht allein Holzmangel, sondern wie bekannt, auch allgemeine Sterilität und Verödung des Landes veranlaßt wird; Arbeitskräfte aber zu jeder Zeit gesucht und gut bezahlt werden, kann eine solche Wirthschaft nur zu allseitigem Schaden betrieben werden, der Holzhandel bestand von Seiten der Bauern nur aus alter Gewohnheit, in überverstandenen eigenen Interesse und mußte auch zu ihrem eigenen Besten unterdrückt werden. Es ist übrigens durch die angegriffene Einrichtung nicht ausgeschlossen, daß den Pächtern eine freie Benutzung des auf den Pachtgrundstücken angezogenen Holzes, nach rechtlicher Uebereinkunft mit dem Eigenthümer zugestanden werden kann, was oft sehr wünschenswerth ist und den Holzbestand nur vermehren kann, indem der Landinhaber alsdann ein specielles Interesse zu dessen Zucht und Schutz gewinnt; dann wird dem berechtigten Pächter auch durch Ausschließung unbefugter Concurrenten der rechte Preis für seine Waare gesichert sein.

Die Broschüre nennt es ein Handelsmonopol des Adels, wenn den Bauern ohne besondere Legitimation nicht gestattet wird, Holz in die Städte zu führen und zu verkaufen, während doch nur von einer Bewachung des Eigenthums die Rede sein kann, wobei die resp. Behörden mitzuwirken, verpflichtet sein dürften. Ein Schutz der Wälder wird wohl um so unerläßlicher sein, jemehr das Holz in unserem Lande zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen gehört, und nur eifrige Sorgfalt bei dem Schutze und der Behandlung der Wälder kann bewirken, daß der Ankauf von Brennmaterial aus der Fremde der Heimath kein Geld entzieht.

Wenn in demselben Abschnitte der Broschüre, des letzten Aus-

wanderungsschwindels der Ehten gedacht, und dieser als eine Folge der trostlosen Auslast in die Zukunft aufgefaßt wird, so scheint es fast, als sollte auch diese traurige Angelegenheit mit den wirksamen Maßregeln gegen Holzdiebstahl in Verbindung gebracht werden. Die Sache hatte aber weder mit dem Holzhandel noch mit der socialen Stellung und ökonomischen Lage der Ehten viel zu schaffen, sondern hing theils mit religiösen Verkürrungen, theils mit anderem Schwindel zusammen, wie fast Jedermann im Lande bekannt ist, und „abgeschmackte Vorspiegelungen gewissenloser, verschmitzter Leute“ hingen damit allerdings genau zusammen. Es haben Bauern, die zu der Zeit von einem Markte in Umland heimkehrten und vielleicht für ihr gutes Geld den Schwindel eingehandelt hatten, mir erzählt, daß es in dem Lande ihrer Sehnsucht Fische gebe, vor die man sieben Paar Ochsen anspannen müsse um sie fortzuschaffen; ob diese großen Fische von der Natur mit Haken und Reinen versehen seien, um das Anspannen der Ochsen zu erleichtern, habe ich nicht erfahren.

Auf das ländliche Schulwesen in Ehtland übergehend, theilt die Broschüre zunächst einen Artikel der „Revalschen Zeitung“ mit, der diese Angelegenheit behandelt und einen gebildeten Ehten zum Verfasser hat. Sowohl gegen die Richtung noch die Haltung dieser Schrift, die aus einem guten Herzen geflossen und durch gute Einsichten geregelt ist, kann das Mindeste eingewandt werden. Ich kann aber Herrn L. A. der mir nicht bekannt, wenigstens in dieser Chiffre nicht kenntlich ist, die Versicherung geben, daß sich in dieser Beziehung bereits ein unvergleichlich besserer Geist regt und auch vor diesem Zeitungsartikel regte; aber Alles in der Welt verlangt zur Entwicklung Zeit, und die Sache hat hier in vieler Hinsicht größere Schwierigkeiten als in einem anderen Lande. Vor allen Dingen gehört zu den Schwierigkeiten die geringe Anzahl des Volkes ehtnischer Zunge, die eine Abfassung guter Bücher erschwert, indem dem Verfasser statt eines billigen Gewinnes gewöhnlich nur die Deckung der Druckkosten zu Theil wird; reiche Leute, denen ein solcher Verlust gleichgültig sein würde, aber hier nicht häufig sind. Es fehlte auch, nachdem die Wochenschrift „Nädala leht,“ von D. W. Masing, im Jahre 1825 eingegangen war, völlig an einer Tagespresse, bis im Jahre 1857 die ehtnische Zeitung „Perno Postimees“ redigirt von F. Jansen, erschien, sich durch volkstümliche Sprache und sichere richtige Haltung Bahn brach, Geltung verschaffte und gewiß eingreifend und wohlthätig wirkte und wirkt, nachdem sie jetzt unter verändertem Namen in Dorpat erscheint. Nächstdem mag zu dem geringen Fortgang des

Schulwesens der Umstand beigetragen haben, daß man das Volk zu wenige, oder gar keine Lasten für die Schule hat tragen lassen. Nur das ist dem Menschen werth, was er selbst mit Mühe und Sorgfalt geschaffen und mit Eifer gepflegt hat, wie ja auch unser Herz am meisten zu denen sich hingezogen fühlt, denen wir wohlgethan, während eine Gabe, wenn sie nicht aus sehr geliebter Hand kommt, stets drückend auf uns wirkt; der dem menschlichen Herzen innewohnende Neid gönnt dem Nächsten am wenigsten die Freude des Wohlthuns, und um so weniger je geringer die moralische Ausbildung des Menschen ist. So erregten auch die Schulen, die nur vom Gutsherrn gestiftet und unterhalten waren, bei dem Volke oft nur das Gefühl des Druckes und wurden darum nicht so ausgenutzt, wie sie hätten ausgenutzt werden können und sollen. Freilich fehlt es auch nicht an Beispielen, wo die Bauern sich gegen die geringste Leistung zum Besten der Schulen sträubten, und mir ist bekannt, daß ein Gutsherr das Schulgebäude baute, der Schule Ländereien anwies und die Pächter nicht zur Leistung eines jährlichen Ausspanntages, zur Bearbeitung der Felder veranlassen konnte. Solcher Beispiele mögen noch mehr vorkommen und solche Erfahrungen dürften auf den besten Willen der Gutsherren lähmend einwirken. Wie in der Sache zu helfen, mögen Männer von besserer Einsicht, denen sie speciell anvertraut ist, untersuchen und bestimmen, aber geholfen muß werden, wenn das Schulwesen recht erfreulichen Fortgang haben soll, und die Betheiligung der Bauern muß bewirkt werden. Diese Angelegenheit habe ich hauptsächlich im Auge gehabt, als ich im Eingange dieses Werckens die Ansicht aussprach, das der Adel durch Wohlthaten mehr als durch Druck es verschuldet hat, wenn bei den Ehten die ihnen gewährte Freiheit nicht recht zum Bewußtsein gelangt ist. Keineswegs will ich hier gesagt haben, daß der Adel, als der durch seine politische Stellung und seine größere Einsicht, leitende Theil der Bewohner unseres Landes, sich von der Betheiligung an dieser Angelegenheit ausschließen soll; die Hauptausgaben, etwa in Hergabe des Baumaterials und der Dotation der Schulen mit Land, wo diese Besoldungsart zweckmäßig ist, werden wohl immer dem Gutsherrn zufallen, wenigstens bis sich die neuen Verhältnisse völlig consolidirt haben; den Bauern muß aber ein, wenn auch verhältnißmäßig kleiner Theil der Lasten zufallen; sie werden ihre Kinder dann schon zum Schulbesuch anhalten, schon um nicht völlig unnütze Kosten gehabt zu haben. Man soll übrigens aus dem Umstande, daß unser Schulwesen einer Entwicklung bedürftig ist, nicht den Schluß ziehen, als sei die Ausbildung unseres Landvolkes im Allgemeinen sehr zurück, sie ist weiter als in manchen Theilen der westeuropäischen Staaten.

Bedauerlich ist es, daß der Zeitungsartikel von L. A. in der Broschüre mit Bemerkungen versehen ist, die hervorzurufen, sicher nicht in der Absicht des Verfassers lag; so finden wir nach der ersten, die Herrn L. A. nicht sehr schmeichelhaft sein wird, indem sie Dehmüth zur Arieheret stempelt, folgende:

„Nach den Ansichten der meisten Herren soll und darf ein ehstnischer Bauer auch gar nichts verstehen; sie brauchen tüchtige Arbeiter, willige Arbeitsmaschinen, die keinen eigenen Willen haben. Ein unterrichteter Bauer wird übermüthig und rechthaberisch; er raisonirt, widerspricht und wird nicht mehr so gehorsam sein, wie sein Herr wünscht.“

Auf welche Art sollte sich wohl der Verfasser der gelben Broschüre von den individuellen Ansichten der einzelnen Mitglieder der ehstländischen Ritterschaft so genaue Kenntniß verschafft haben, daß er im Stande ist, diese numerisch abzuschätzen? Allgemein bekannt ist, daß kenntnißlose „Arbeitsmaschinen“ nichts weniger als „gute Arbeiter“ sind und ebenso unbezweifelt dürfte es sein, daß der „unterrichtete Bauer“ am wenigsten übermüthig und rechthaberisch sein wird, wenn er nur recht unterrichtet ist. Im directen Widerspruch mit den Behauptungen der Broschüre, steht die gesetzliche Bestimmung, die die Errichtung vieler Bauerschulen anordnet und ebenfalls vom ehstländischen Adel ausgegangen ist.

L. A. in seinem Zeitungsartikel bedauert, daß es den ehstländischen Landpredigern unmöglich sei, sich um jede Familie ihrer großen Gemeinden kümmern zu können. Ein Haupthinderniß bieten hier noch die Raumverhältnisse schwachbevölkerter Districte, in Verbindung mit dem Mangel prakticabler Wege zu einzelnen Bauerhöfen, Dörfern und sogar ganzen Gütern; es kommt leider noch vor, daß ein Prediger 80 Werst von seiner Fialialkirche entfernt ist. Bis zur vermehrten Bevölkerung wird nun wohl schwerlich diesem Uebelstande abzuhelpfen sein; der Verfasser der Broschüre findet sich aber veranlaßt die bezügliche Stelle des Artikels folgendermaßen zu commentiren:

„Die Landprediger in Ehstland sind mehr Herren als Seelsorger der Bauern; auch haben sie mit den Gütsherren gleiche Interessen; sie lassen ihre Felder von den Pastorats- oder den eingepfarrten Bauern bestellen, empfangen von ihnen die Priester-gerechtigkeit und die Bezahlung für die kirchlichen Handlungen; daher halten sie sie fleißig zur Communion an, in allem Uebrigen überlassen sie sie dem Willen der Herren. Endlich fühlen sie sich sehr geschmeichelt, wenn sie in den hohen Kreis des eingepfarrten Adels gezogen werden; wie sollten sie nun für das Wohl der Bauern mehr besorgt sein, als das der Herrschaft.“

Die Alten in ihrem einfach-frommen Sinn glaubten wohl zu thun, wenn sie das Interesse des Landpredigers an den Landbau knüpften, sowohl um den Landbauer in nähere Berührung mit seinem Pastor zu bringen, als auch dessen Fürbitte für das Gedeihen der Felder um so versicherter zu sein. Wenn nun unser realistisches Jahrhundert den letzten Grund verwerfen mag, der erste wird noch immer befürwortet, und wird in der That nicht ohne segensreiche Folgen sein; kann doch nur dann der Landbauer sich mit seinem Pastor über den Landbau besprechen, wenn dieser sich selbst damit beschäftigen muß, und wohl auch manchen gedeihlichen Rath empfangen, wo denn auch der geistliche um so leichter Eingang finden muß, als der weltliche sich bewährte. Außerdem ist diese Besoldungsart die einfachste und für die Betheiligten am wenigsten drückende, nachdem das Land dazu einmal da ist. Unmöglich wird man aber von dem Prediger, der durch seine größere Ausbildung auch naturgemäß zu größeren Ansprüchen berechtigt ist, dessen Denken und Zeit von seinen Berufspflichten, letzteres auch von amtlichen und außeramtlichen gelehrten Arbeiten in Anspruch genommen wird, dem Rest aber im Interesse allgemeinen Nutzens eine höhere Verwendung und Verwerthung zugemuthet werden darf und muß, verlangen können, daß er seine Felder selbst bebauen soll. Gehören zu dem Pastorate Bauerstellen, so haben diese wenigstens nichts mehr zu leisten als die ordentliche Pacht, werden aber die Pastoratsfelder von den eingepfarrten Bauern bestellt, so ist diese Verpflichtung als Last so geringfügig, daß es nur auf den Standpunkt der Verpflichteten ankommt, sie als Last, oder als einen dem Pastor geleisteten Liebesdienst anzusehn.

Dem Prediger für seine Amtshandlungen ein Honorar geben, wird wohl in der ganzen christlichen Welt Gebrauch sein, so gering als in Eshiland mag dieser aber schwerlich gefunden werden, und ein starker Ausdruck gehört dazu, eine Verläumdung zu bezeichnen, deren sich der Verfasser der gelben Broschüre schuldig macht, wenn er die heiligste Amtshandlung unserer Prediger mit verächtlichem Eigennutz in Verbindung bringt. Statt jeder eingehenden Beurtheilung mag es genügen, wenn ich sage, daß sowohl die Prediger als auch alle gebildeten Partheilosen einem solchen Ausfall nur moralische Entrüstung entgegenzustellen im Stande sind. In dem Umgange der gebildeten Stände auf dem Lande, hat niemand etwas Befremdendes, Verdächtiges oder dem einen Theile speciell Schmeichelhaftes gefunden und an die scharfe Unterscheidung der Stände, die die gelbe Broschüre in Erinnerung bringt, denkt man hier zu Lande gar nicht. Wie aber der Prediger den Bauer vor der Willkühr „seines Herrn“ schützen soll, ist nicht zu begreifen, wie denn auch nur eine schiefe Anschauungsweise die Interessen der Gutsherrn und der Bauern als divergirend auffassen kann.

In einer weiteren Bemerkung wird die Fürsorge, die in der Broschüre bisher den Bauern so vielfach zu Theil geworden, auch auf die speciellen Dienstboten der Gutsherrn auf dem Lande, ausgedehnt, mit der Angabe, daß diese Volksklasse in den Städten „menschlicher behandelt“ werde.

Wenn beide Verhältnisse einigermaßen bekannt sind, wird das Gegentheil dieser Angabe nicht abläugnen können, wie es denn auch feststeht, daß ordentliche Leute, denen es nicht um ein zeitweises dienst- und geschäftloses Umherschweifen zu thun ist, lieber auf dem Lande als in der Stadt einen Dienst suchen. Daß die Dienstboten in den Städten oft von einer oberflächlichen Kultur belebt, im inneren Leben aber vermodert sind, ist eine hinlänglich bekannte Thatsache; daß sie in diesem Zustande auf die leichtempfindlichen, arglosen Naturkinder auf dem Lande nur verderblich einwirken können, ist begreiflich und der Herrschaft darum Vorsichtsmaßregeln gegen eine verderbliche gegenseitige Berührung nicht zu verdenken.

Daß es mit den Schullehrer-Seminararien nicht sonderlich stehe, ist nicht der Fall. Besonders das in Jeddefer, donirt von der Familie der Freiherren Uexküll, und geleitet von dem Propst E. Harten, und dem Lehrer Heinrichsen, hat sehr tüchtige Subjecte geliefert, die aber leider nicht alle sich im späteren Leben dem Lehrerberuf widmeten, wozu wohl die geringe Theilnahme der Bauern für Schule und Schulmeister am meisten beigetragen haben mag.

Was den verhältnißmäßig geringen Universitätsbesuch der Mitglieder des ehstländischen Adels betrifft, des in der Broschüre, obgleich nicht hierher gehörig, erwähnt wird, so kann es nicht in meiner Absicht liegen, diese „auffallende Erscheinung“ gründlich zu untersuchen; es sei mir aber gestattet, folgende Bemerkung zu machen: Der Universitäts-Cursus wird wohl in der Regel von jungen Leuten durchgemacht, die irgend ein gelehrtes Fach als Grundlage ihres künftigen Lebensberufs und ihrer Erwerbquelle, als „Brodstudium,“ betreiben. Die Nothwendigkeit dazu, fällt bei den meisten Mitgliedern des immatriculirten ehstländischen Adels weg, die als Besitzer von Landgütern sich meist dem Berufe der Landwirths widmen, wobei praktische Anleitung dienlicher ist. Die Besetzung der Landesposten erfordert bei unseren einfachen Verhältnissen nicht unbedingt Juristen von Fach. Uebrigens vollenden viele Mitglieder unsers Adels ihre Ausbildung in anderen gelehrten Staatsanstalten, wie in der Rechtsschule, und oft auch im Auslande. Außerdem muß ich bemerken, daß wenn Jemand untersuchen wollte, wie viele Söhne von Fachgelehrten studiren, er gewiß auf wenigstens ebenso „auffallende Erscheinungen“ stoßen würde. Den Universitäts-Cursus beendet wohl immer ein gewisser Procentsatz aller Stände, wo die Mittel dazu vorhanden sind; die-

jenigen jungen Leute, die eine besondere innere Befähigung und einen besonderen inneren Trieb dazu in sich tragen.

Der folgende Abschnitt: „Verkauf der Bauerländereien, oder Ablösungsordnung“ behandelt weder gesetzliche Bestimmungen noch bestehende Verhältnisse; nicht die Resultate einer Berathung (des Landtags), sondern diese Berathung selbst, in ihren einzelnen Momenten, die ohne inneren Zusammenhang, gleichsam hinter den Thüren erlauscht sind. Es bietet dieser Abschnitt daher auch in der Hauptsache nichts Wesentliches. Nur fällt eine wunderliche Rechnung auf, in der die, für ein erborgtes Capital zu zahlenden Zinsen mit zum Kaufpreis des Gegenstandes, zu dessen Ankauf das Capital aufgenommen wurde, geschlagen und zusammengerechnet werden. Der Gegenstand ist hier eine Bauerstelle, und es ist vergessen, die nach dem Kaufe ausfallende jährliche Pacht, gleichfalls zusammengerechnet, von dem Kaufpreis abzuziehen. Wenn ferner eine Bauerstelle mit einer unfindbaren Schuld von 150 Rubel S. ein Wechselbalg ist, so vergesse man nicht, das jedes Eigenthum mit solchen Beschränkungen, wie sie die gelbe Broschüre befürwortet, gleichfalls ein Wechselbalg werden muß. Freuen wir uns aber, daß beide Wechselbälge uns nicht gesetzlich aufgedrungen werden können, und gehen zum letzten Abschnitt über, zu dem so sehr mißglückten

„Versuch, den eigentlichen Werth des Bauerlandes zu bestimmen.“

Als Grundlage zu diesem Versuch werden die bei der Creditkasse angenommenen Taxationsgrundsätze benutzt, die begreiflicherweise so niedrig wie möglich gesetzt sind, damit die Güter auch bei schlechter Wirthschaft und bei Mißernten die Zinsen des Darlehns zu zahlen im Stande sein können. Die Taxationsresultate von 40 Gütern werden nun zusammengezogen, davon der vermuthliche Werth der Waldungen und der Gebäude abgezogen, der Rest wird durch die Hafenzahl der Güter dividirt und so der Werth von 2 Sechstagsstellen ermittelt. In der bekannten Voraussetzung, daß „die besten Ackerstücke und die besten Heuschläge stets zu den Hofsländereien, die schlechtesten stets zu dem Bauernlande gehören,“ von deren Grundlosigkeit Jeder überzeugt ist, der unser Chstland einigermaßen kennt, wird denn auch der Werth einer regulativmäßigen Fünftagsstelle glücklich „weit unter 500 Rubel S.“ herabgebracht. Um die Rechnung zu würdigen, bemerke ich zunächst,

daß die Gebäude und der Wald von der Creditkasse nicht geschätzt werden, weil sie als Pfand von ihrer Seite beaufsichtigt werden müßten, wodurch die freie Bewirthschaftung des verpfändeten Gutes beschränkt würde. Es werden aber mit den Bauerstellen immer auch die darauf befindlichen Gebäude mitverkauft, deren Werth, nur das Material allein berechnet, nicht gut unter 500 Rub. anzunehmen ist.

Die Werthbestimmung einer Landstelle kann aber in diesem speciellen Falle weder nach den Grundsätzen der Creditkasse, noch nach den Annahmen des Verzeichnisses der Rittergüter von Baron N. Uexküll gemacht werden; erstere bezwecken eine möglichst niedrige Schätzung, letztere sind auf Verhältnisse gegründet, die durch innere und äußere Einwirkungen seitdem durchaus verändert sind; abgesehen von der allgemeinen Entwerthung des Geldes, muß auch die seitdem durchgeführte Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland hebend auf den Landwerth einwirken, indem sie die Nachfrage vermehrt. Der Werth eines Grundstückes kann, wie schon oft bemerkt, überhaupt nicht nach allgemeinen Regeln bestimmt, oder nach den mit Hülfe von Zirkel und Zollstock gefundenen Factoren, in eine arithmetische Formel gefaßt werden. Am wenigsten können wir aber solche allgemeinen Regeln auf die Bauerstellen in Ehstland anwenden, die in ihrer gegenwärtigen Größe nicht bestimmt sind, die ausschließliche Erwerbsquelle ihrer Inhaber abzugeben. Die Schätzung des Landes dient zur vergleichenden Werthbestimmung einzelner Stellen innerhalb eines gewissen Bezirkes, wo sich äußere Einwirkungen, wenigstens annähernd gleichförmig, geltend machen. Um den wirklichen Werth einer Bauerstelle mit möglicher Genauigkeit zu berechnen, haben wir zwei Wege vor uns, einen positiven und einen negativen. Auf dem positiven Wege berechnen wir, vom Standpunkte des Käufers, die erfahrungsmäßigen Einnahmen, mögen sie unmittelbar aus dem Lande oder mittelbar aus der Lage der Stelle erwachsen; auf dem negativen Wege berechnen wir die Leistung oder Zahlung, die der Inhaber bisher für die Nutzung erlegte und die durch den Kauf abgelöst wird.

Wenn eine Normalstelle, die 9 Dessätinen Ackerland und einen Ertrag von 450 Pud Heu hat (eine solche Stelle wird in der Broschüre immer eine Sechstagsstelle genannt, ist aber eine Fünftagsstelle) 6 Korn über die Einfaat bringt, so ist die Ausbeute 21,₆ Tchetwert Roggen, 16,₄ Tchetwert Gerste und 7,₂ Tchetwert Hafer, mit einem durchschnittlichen Werth von 216 Rubel S., rechnen wir die Hälfte dieser Einnahme, für die Arbeitskosten ab, so bleiben 108 Rub. nach und diese Summe mit 5% capitalisirt ergibt 2160 Rubel als Werth der Stelle. Ich brauche nur auf die angestellte Rechnung, Seite 64 hinzuweisen, um zu zeigen, daß die Einnahme und somit auch der Capitalwerth einer solchen Stelle weit höher ist. Von dieser

Einnahme müssen wir den jährlichen Bedarf an Bauholz mit etwa 10 Rubel in Abzug bringen, da dieses nach der Ablösung nicht mehr vom früheren Gutsherrn geliefert werden kann; Brennholz dagegen kann auf den meisten Bauerstellen hinlänglich angezogen werden, ohne die Einnahmen zu schmälern. Bedenken müssen wir aber auch, daß das Eigenthums-Verhältniß Rechte giebt, die sich nicht in Zahlen ausdrücken lassen.

Suchen wir den Werth einer Bauerstelle auf dem negativen Wege zu ermitteln, so ergiebt der in der Broschüre angegebene Pachtsatz von 155 Rubel einen Capitalwerth von 3100 Rubel S., so hoch ist die Pacht aber nicht, sondern wechselt zwischen 75 und 125 Rubel wodurch sich ein durchschnittlicher Werth von 2000 Rubel herausstellt. Aus dem, was früher in diesem Werkchen gesagt ist, wird hervorgehen, daß hier kein Versuch gemacht werden soll, einen festen Preis für Bauerstellen zu octroyiren; dieser wird sich wie überall durch Nachfrage und Angebot herausstellen, die sich ihrerseits nach den Eigenthümlichkeiten eines Landes, eines Bezirkes und einer Landstelle, so wie nach den Umständen und Bedürfnissen eines Volkes reguliren.

Mit diesem Abschnitt ist die Broschüre „Der Ehte und sein Herr“ geschlossen; die angehängten Auszüge aus einem Wackenbuche von 1805 sind Actenstücke, die keine Gültigkeit mehr haben, indem sie schon durch die Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1816 beseitigt wurden, obgleich sie thatsächlich auch später das Maximum der Frohne bestimmt haben; dieses wurde durch die neue Agram-Verordnung von 1856, herabgesetzt und Geldpacht und Ablösung werden sie bald zur Mythe gemacht haben. Es bedürfen daher diese, für unsere Zeit bedeutungslosen Actenstücke weder eines Angriffs, noch einer Entschuldigung, da aber zu der Beilage B. Erklärungen gesucht worden, so kann ich nicht ermangeln, diese zu geben.

Wenn in der angeführten Anzeige der wöchentlichen Arbeitstage gesagt ist: „Das im Frühjahr und Herbst nachgelassene Pferd welches „hier als volle Anspannstage in Anschlag kommen muß, weil die „vom Arbeiter geleisteten Fußtage ihm nicht zu gute gerechnet;“ so ist es so zu verstehn, daß die geleisteten Fußtage in dieser Zeit, wirklich als Anspannstage angerechnet wurden, indem das Pferd nicht verlangt wurde, weil es auf dem Hofe keine Anspannarbeit gab. Wurden die Tage aber wie in der angeführten Anzeige, schon als Fußtage in Rechnung gebracht, so blieb diese Rubrik unangefüllt.

Das Contribuiren des Hofes zur Kopfsteuer und Magazin-zahlung, „zur Vermeidung der Brüche“ geschah, wo sich diese Zahlungen nicht ohne Brüche auf die Bauerstellen, in Grundlage der wöchentlichen Anspannstage, vertheilen ließ. Man ließ dann von

diesen nur das in ganzen Zahlen ausgedrückte Maas zahlen und der Hof deckte den Rest durch einen Zuschuß.

Das Verhältniß zwischen den regulativmäßigen Leistungen von 1805 und 1856 ist Seite 64 berechnet, und so bedürfen die angehängten Auszüge aus den Lagerbüchern von 1859 keiner weiteren Erörterung; auch sie werden bald, nach Einführung freier Geldpacht und nach vollbrachter Ablösung vergessen sein, nachdem sie einem augenblicklichen Bedürfniß abgeholfen haben.

Durch Angabe des wirklichen Sachverhalts habe ich versucht, die Angriffe, die die Broschüre „Der Ehist und sein Herr“ auf die Gutsbesitzer in Ehistland unmittelbar, auf die hier vorherrschenden deutschen Elemente und alle unsere besonderen Institutionen aber mittelbar macht, zurückzuweisen. Vollständig kann mir dieses nicht gelungen sein, da in dem Werke zu viele heimtückische Angriffe vorkommen, zu deren Abfertigung ganze Bände erforderlich sind. Wäre es dem Verfasser wirklich Ernst um die Förderung der Wohlfahrt der Ehisten gewesen, so müßten die Rechte aller Stände anerkannt und der Wahrheit immer ihre Ehre gegeben werden, was nicht der Fall ist. Möge es mir gelungen sein, das Vorurtheil, das sich durch die Broschüre so sehr gekräftigt hat, zu zerstören. Nur in der Einigkeit ist Kraft, vereint und vertrauensvoll müssen daher Gutsherren und Bauern und alle Stände an der Entwicklung Ehistlands und der Ehisten arbeiten, deren beide so sehr fähig sind. Unser Ehistland, wenn es das Glück hat auf dem eingeschlagenen Wege ruhig fortzugehen, ist sicher bestimmt, blühend und vorleuchtend in unserm großen Vaterlande zu werden, aber es müssen Alle an der Kräftigung des allseitigen Vertrauens arbeiten, um den Riß, der sich durch alte aber jetzt überwundene Mißstände gebildet hat, zu fitten, nicht ihn durch einseitige und gehässige Angriffe aufreißen und erweitern. Unser liebes Ehistenvolk hat gute Gaben und der Anbau derselben geht erfreulich vorwärts, was sich aus einer Vergleichung der Zustände in den letzten Jahrzehnten mit Bestimmtheit ergibt. Es arbeite Jeder mit Eifer an der Erfüllung seiner großen und kleinen Pflichten, suche soviel an ihm liegt, das allgemeine Wohl zu fördern und achte die Rechte aller Menschen. Nicht durch Beraubung anderer Stände wird das Ehistenvolk zu Reichthum und zur Ausbildung kommen, sondern durch eigene Arbeit. Der Weg dazu ist offen, schon werden die Kräfte angestrengt, der Erfolg wird nicht fehlen. Das walte Gott!